



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

SICHERHEITSBERICHT 2012

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

Durch die Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte stehen erstmals für das Statistikjahr 2012 bessere Daten zur Erstellung der Verurteilungsstatistik (Kapitel 2) und der Wiederverurteilungsstatistik (Kapitel 6) zur Verfügung. Bisher konnten nur jene Delikte ausgewiesen werden, die strafsatzbestimmend waren; nunmehr werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde liegen.

Ein neues Kapitel wurde zu Freiheitsstrafen eingefügt, das nun erstmals das verhängte Strafmaß veranschaulicht (Kapitel 3.7). In diesem Kapitel lässt sich insbesondere die Entwicklung der letzten zehn Jahre nachvollziehen, die zu einer Steigerung verhängter unbedingter Freiheitsstrafen von über einem Jahr führte.

Einer in letzter Zeit zunehmend erhobenen Forderung wird dadurch Rechnung getragen, dass in einem neuen Abschnitt (Kapitel 9.1) statistische Daten zu Verbrechensopfern dargestellt werden. Dies ist nun möglich, weil seit Ende 2011 derartige Daten in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfasst werden. Ein weiterer neuer Abschnitt (Kapitel 9.4) ist dem Opfer-Notruf gewidmet.

Neu ist auch ein Abschnitt über den Rechtsanwältlichen Journaldienst (Kapitel 8.5).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	11
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	11
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte.....	11
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	12
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	13
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	14
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	15
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	20
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt.....	23
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Verfahrensdauer	30
2 Verurteilungen.....	34
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	35
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen.....	36
2.2.1 Überblick.....	36
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	38
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	40
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität	43
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	45
2.2.6 Suchtmittelgesetz	45
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	47
2.2.8 Computerkriminalität.....	48
2.2.9 Umweltkriminalität.....	50
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen.....	51
2.3.1 Überblick.....	51
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	54
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener.....	55
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	56
3 Reaktionen und Sanktionen	66
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg.....	67
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	72
3.2.1 Tauschgleich	72
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen	74

3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion	75
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	77
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	77
3.3.2	Kostenaufwand	77
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	78
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	81
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	84
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	85
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe.....	87
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	87
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	88
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	91
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz .	91
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	92
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen.....	93
3.7	Freiheitsstrafen	93
4	Bericht über den Strafvollzug	96
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen.....	96
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	96
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	105
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	106
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	109
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten.....	111
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	118
4.2.1	Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen.....	118
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	119
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	123
4.2.4	Suizide	124
4.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	125
5	Haftentlassenenhilfe	127
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe	127
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung	127
6	Die Wiederverurteilungsstatistik	129
6.1	Wiederverurteilungsraten	131

6.2	Verurteilungskarrieren.....	131
6.3	Form der Wiederverurteilung	133
6.4	Sanktion und Wiederverurteilung	135
6.5	Regionaler Vergleich.....	136
6.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....	137
7	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	139
7.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität....	139
7.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität.....	142
7.3	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	142
7.4	Computerkriminalität	142
7.5	Sexualstrafrecht.....	143
7.6	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt.....	144
7.7	Jugendstrafrecht	144
7.8	Die Entwicklung des Suchtmittelrechts	145
7.9	Finanzstrafgesetz.....	147
7.10	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.....	147
7.11	Internationale Zusammenarbeit	149
7.11.1	ARHG	149
7.11.2	EU-JZG.....	149
7.11.3	Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten	150
8	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	152
8.1	Reform des Strafprozesses.....	152
8.2	Diversion	152
8.3	Ermittlungsmaßnahmen	153
8.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	153
8.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	154
8.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	157
8.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	159
8.5	Verfahrenshilfe.....	161
8.6	Rechtsanwaltlicher Journaldienst.....	162
9	Opfer krimineller Handlungen.....	164
9.1	Statistische Daten	164
9.1.1	Überblick.....	164
9.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben.....	166

9.1.3	Opfer von Sexualdelikten.....	167
9.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz.....	169
9.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung.....	170
9.4	Opfer-Notruf.....	172
10	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	174
11	Internationale Zusammenarbeit.....	176
11.1	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit.....	178
11.1.1	EUROJUST.....	178
11.1.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN).....	180
11.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr.....	181
11.2.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl.....	181
11.2.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung.....	182
11.2.3	Übernahme der Strafvollstreckung.....	183
11.2.4	Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen.....	184
12	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	186
12.1	Personelle Maßnahmen.....	186
12.2	Gerichtsorganisation.....	186
12.3	Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden.....	187
12.4	Sicherheitsmaßnahmen.....	187
12.5	Dolmetschkosten.....	188
12.6	Bautätigkeit im Strafvollzug.....	188
12.7	Kosten des Strafvollzuges.....	190

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2011	2012	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	355.145	354.436	-0,2%
davon bekannte Täter	144.357	144.488	0,1%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	18.968	18.721	-1,3%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	177.920	179.174	0,7%
davon bekannte Täter	68.989	67.629	-2,0%
Anzeigen anhängig übernommen	10.899	11.985	10,0%
Neuanfall Bezirksgerichte	32.711	32.569	-0,4%
Neuanfall Register HR	13.646	13.790	1,1%
Neuanfall Register Hv	25.151	25.099	-0,2%

Erledigungen durch StA	2011	2012	Veränderung
Strafantrag	63.879	64.069	0,3%
Anklageschrift	5.547	5.808	4,7%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Verfahrenserledigung	265.124	71.523		
Sonstige Erledigung	7.086	9.084		
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	70.058			
Justizielle Enderledigung	187.980	62.439	250.419	100%
davon:				
Einstellung	153.872	5.486	159.358	63,6%
Diversion	34.108	9.654	43.762	17,4%
Verurteilung		36.275	36.275	14,5%
Freispruch		11.024	11.024	4,4%

Kapitel 2 Verurteilungen

	2011	2012	Veränderung	Delikte
Verurteilte Personen	36.461	35.541	- 2,5%	53.624
davon Männer	31.035	30.346	- 2,2%	46.102
davon Frauen	5.426	5.195	- 4,3%	7.522
davon Jugendliche	2.747	2.562	- 6,7%	4.358
davon junge Erwachsene	5.152	4.903	- 4,8%	7.718
Österreichische Staatsangehörige	24.836	23.746	- 4,4%	35.810
Andere Staatsangehörige	11.625	11.795	1,5%	17.814

Verurteilte Personen – Strafbare Handlungen gegen	2011	2012	Veränderung	Delikte
Leib und Leben	8.131	7.701	- 5,3%	10.569
Fremdes Vermögen	14.283	13.892	- 2,7%	19.173
Sexuelle Integrität	605	665	9,9%	1.184
§ 201 StGB	96	86	- 10,4%	102
SMG	4.444	4.261	- 4,1%	7.457

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

Diversionsangebote	2011	2012			Veränderung	
	Gesamt	StA	BG	LG		Gesamt
Diversion gesamt	45.695	35.468	7.806	2.021	45.295	-0,9%
		78,3%	17,2%	4,5%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	12.990	10.523	1.881	134	12.538	-3,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	13.696	10.102	3.277	961	14.340	4,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistungen	2.763	2.084	455	338	2.877	4,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (ohne Zusatz)	7.175	5.657	866	262	6.785	-5,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (mit Pflichten)	1.724	976	490	120	1.586	-8,0%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tauschgleich	7.347	6.126	837	206	7.169	-2,4%
Diversion gesamt (ohne SMG)	32.705	24.945	5.925	1.887	32.757	0,2%

Diversionelle Verfahrenserledigung	2011	2012		Veränderung Gesamt	
	Gesamt	Gesamt	Ohne Erfolg		Endgültiger Rücktritt
Diversion gesamt	53.257	54.170	10.408	43.762	1,7%
§§ 35, 37 SMG	13.333	15.117	3.938	11.179	13,4%

Strafen und Maßnahmen	2011	2012	Veränderung
Gesamt	36.461	35.541	- 2,5%
Geldstrafen, davon	11.474	10.778	- 6,1%
zur Gänze bedingt	1.224	183	- 85,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.363	2.023	48,4%
unbedingt	8.887	8.572	- 3,5%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	975	1.118	14,7%
Freiheitsstrafen, davon	23.085	22.796	- 1,3%
zur Gänze bedingt	13.541	13.470	- 0,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.120	3.078	- 1,3%
unbedingt	6.424	6.248	- 2,7%

Anordnung von Bewährungshilfe	2011	2012	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.366	2.433	2,8%
bei bedingter Entlassung	1.482	1.393	-6,0%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2011	2012	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,77	8,46	-3,5%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2011	2012	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.816	8.864	0,5%
davon Strafgefangene	6.054	6.144	1,5%
davon Untersuchungshäftlinge	1.743	1.673	- 4,0%
Jugendliche	149	144	- 3,4%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	76,0	72,4	- 4,7%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	8,2	8,8	7,3%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2011	2012	Veränderung
Klienten	3.571	3.287	- 8,0%

Kapitel 6 Wiederverurteilungsstatistik

	2007-2011	2008-2012
Wiederverurteilungsrate	38,1%	37,9%

Kapitel 8 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2011	2012	Veränderung
Anträge	6.763	7.466	10,4%
gerichtlich bewilligt	6.685	7.377	10,4%

Kapitel 9 Opfer, Prozessbegleitung

Sexualdelikte	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	4.035		4.905	
Geschlecht eingetragen	3.798	100%	4.696	100%
davon weiblich	3.169	83,4%	341	7,2%
davon männlich	629	16,6%	4.355	92,7%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2011	2012	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	4,60	4,89	6,3%

Kapitel 10 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2011	2012	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	1,04	0,65	-37,5%

Kapitel 11 Internationale Zusammenarbeit

	2011	2012	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	626	633	1,0%

Kapitel 12 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2011	2012	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	5,53	5,88	6,3%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der BezirksanwältInnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 709 Fälle bzw. 0,2% auf insgesamt 354.436 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 0,1% (131 Fälle) gegenüber 2011 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannt Täter ein Rückgang um 0,4% (840 Fälle).

Die BezirksanwältInnen haben im Jahr 2012 355.381 Fälle erledigt, davon 145.801 Strafsachen gegen bekannte Täter und 209.580 Fälle gegen unbekannt Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die BezirksanwältInnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2011/2012

Straffälle 2011/2012	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2011	2012	Verän- derung	2011	2012	2011	2012
Anzeigen Neuanfall	355.145	354.436	-0,2%	144.357	144.488	210.788	209.948
Anzeigen anhängig übernommen	18.968	18.721	-1,3%	17.532	16.139	1.436	2.582
Erledigungen	355.394	355.381	0,0%	145.750	145.801	209.644	209.580

Die Anzahl der bei den BezirksanwältInnen am Ende des Berichtszeitraumes 2012 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 17.776 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2011: 18.719) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2011	2010	2009 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2012	17.776	304	57	16

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 1.254 Fälle bzw. 0,7% auf insgesamt 179.174 Fälle (2010/2011: Rückgang 6,6%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 2% (1.360 Fälle) gegenüber 2011 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg um 2,4% (2.614 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2012 179.698 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.283 Strafsachen auf bekannte und 111.415 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2011/2012

Straffälle 2011/2012	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2011	2012	Verän- derung	2011	2012	2011	2012
Anzeigen Neuanfall	177.920	179.174	0,7%	68.989	67.629	108.931	111.545
Anzeigen anhängig übernommen	10.899	11.985	10,0%	9.282	9.572	1.617	2.413
Erledigungen	176.852	179.698	1,6%	68.699	68.283	108.153	111.415

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.461 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2011: 11.967) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2011	2010	2009 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2012	11.461	1.373	572	284

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallzahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 32.569 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -0,4%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 25.099 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 0,2% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2012 13.790 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 1,1%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

	2011	2012	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	32.711	32.569	-142	-0,4
Landesgerichte (HR)	13.646	13.790	144	1,1
Landesgerichte (Hv)	25.151	25.099	-52	-0,2

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es in allen Sprengeln in einzelnen Bereichen einen Anstieg, in anderen Bereichen einen Rückgang. Die größte Veränderung ist im OIG-Sprengel Innsbruck auf Ebene der Landesgerichte zu verzeichnen. Dort kam es in der Gattung Hr zu einem Anstieg von 7,1% während in der Gattung Hv der Geschäftsfall um 6,1% sank.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2011	2012	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	13.202	13.322	120	0,9
	LG (HR)	7.908	7.830	-78	-1,0
	LG (Hv)	11.165	11.475	310	2,8
Linz	BG	7.263	6.954	-309	-4,3
	LG (HR)	2.339	2.349	10	0,4
	LG (Hv)	5.423	5.283	-140	-2,6
Graz	BG	7.070	7.049	-21	-0,3
	LG (HR)	1.930	2.038	108	5,6
	LG (Hv)	4.706	4.720	14	0,3
Innsbruck	BG	5.176	5.244	68	1,3
	LG (HR)	1.469	1.573	104	7,1
	LG (Hv)	3.857	3.621	-236	-6,1
Österreich	BG	32.711	32.569	-142	-0,4
	LG (HR)	13.646	13.790	144	1,1
	LG (Hv)	25.151	25.099	-52	-0,2

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 2012 32.817 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 532 Fälle bzw. 1,6% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2011	2012	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	33.349	32.817	-532	-1,6

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr um 1% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Rund 14% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,6% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2011	2012	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.394	25.140	-254	-1,0
davon Schöffengericht	3.850	3.557	-293	-7,6
davon Geschworenengericht	121	141	20	16,5

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wird einem Vorhaben der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abrechnungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergeht.²

Nunmehr kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden.

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch, und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Im Vergleich zu den Vorjahren 2008 bis 2011 ist die Zahl der Strafanträge und Anklageschriften auf etwa gleichbleibendem Niveau und erreicht nicht das Niveau der Jahre 2006 und 2007.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Strafantrag	69.953	70.641	65.540	66.088	65.020	63.879	64.069
Anklageschrift	7.165	7.505	6.144	6.310	5.852	5.547	5.808
Summe	77.118	78.146	71.684	72.398	70.872	69.426	69.877

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 258.038 Personen betroffen. Gegen 70.058 wurde ein Strafantrag eingebracht (24,8%), Anklage erhoben (2,3%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 27,2% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,8%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 34.108 Fällen (13,2%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand dabei die Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 10.053 Personen (29,5% der diversionellen Erledigungen). Diese Form der Diversion wurde der Häufigkeit nach dicht gefolgt von der Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 9.698 Personen betrafen (insgesamt 28,4% der Diversionen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (23,3% aller diversionellen Erledigungen). 12,4% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,5% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,9% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen

Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 153.872 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,6% der Fälle). Bei 37,2% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 47,2% (§ 190 Z 2 StPO)³. 7,9% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 3,2% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 4,4% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 7.086 diverse sonstige und 21.383 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 12.518 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 8.865 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2011	Gesamt 2012	in % aller Enderledigungen	in % von Teilsommen
Enderledigungen gesamt	255.446	258.038	100%	
Einstellung gesamt	152.861	153.872	59,6%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	60.358	57.366	22,2%	37,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	69.359	72.557	28,1%	47,2%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	5.240	4.987	1,9%	3,2%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.632	2.405	0,9%	1,6%
§ 6 JGG	4.627	4.365	1,7%	2,8%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	10.645	12.192	4,7%	7,9%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	32.995	34.108	13,2%	100%
§ 35 SMG gesamt	8.153	9.698	3,8%	28,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.930	7.936	3,1%	23,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.517	1.533	0,6%	4,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	10.394	10.053	3,9%	29,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	726	663	0,3%	1,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.275	4.225	1,6%	12,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Ub-antrag	69.590	70.058	27,2%	100%
Strafantrag	63.879	64.069	24,8%	91,5%
Anklageschrift	5.547	5.808	2,3%	8,3%
Unterbringungsantrag	164	181	0,1%	0,3%
Teilerledigungen	21.411	21.383		
Abbrechung	12.563	12.518		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.738	6.385		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	1.836	2.227		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	236	160		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	38	93		
Sonstige Erledigung	7.097	7.086		

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgsversprechende weitere Ermittlungen.

⁴ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 5.945 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (60,4%). Die Hälfte dieser Einstellungen (50,8%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach §§ 190 und 191 StPO spielten bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 40,8% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,0% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum neuerlich etwa 3:1, bei Erwachsenen 2:1 und jungen Erwachsenen etwa 1:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversiver Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversionelle Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (18,9% vs. 20,7% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (22,2% vs. 37,0% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversionelle Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (12,2% vs. 27,8% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen deutlich, diversionelle Erledigungen etwas häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 28,8% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (19,1%).

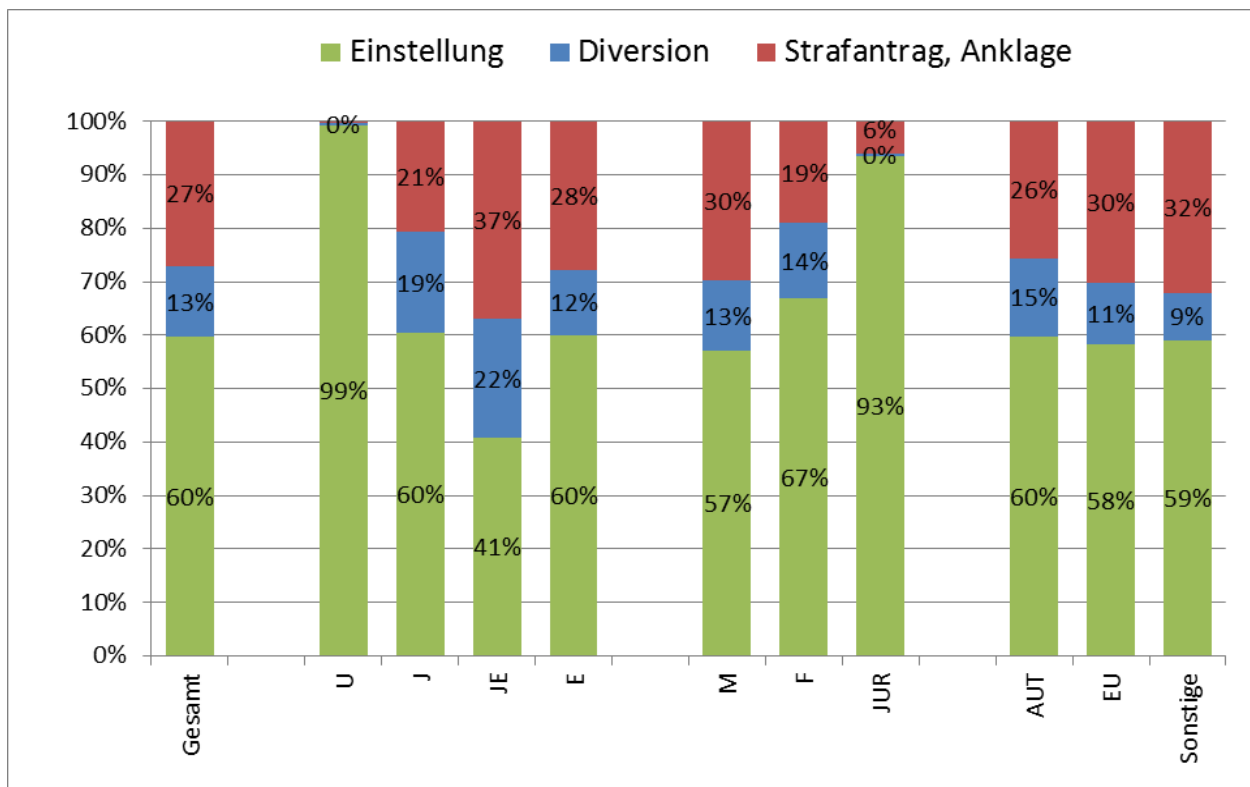
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 93,3% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversionelle Erledigung (0,4%), 6,0% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden öfter Verfahren eingestellt (59,8% vs. 58,4%) oder diversionell

erledigt (14,6% vs. 11,5%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (25,6% vs. 30,2%). Die Einstellungsrate bei Drittstaatenangehörigen lag mit 59,0% zwischen jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (14,0% vs. 11,3% bei Drittstaatenangehörigen und 1,7% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,9% der Erledigungen), mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (32,1%).

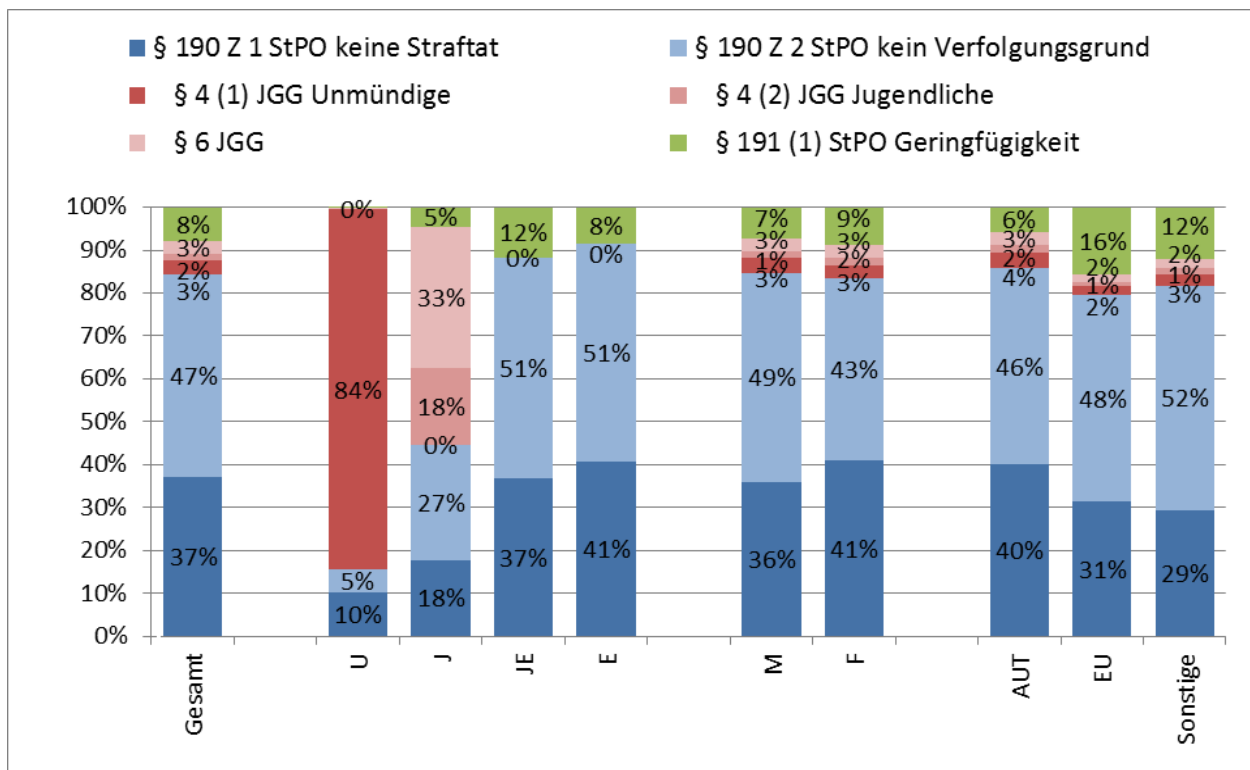
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf gleichbleibendem Niveau. Der Anteil diversionseller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen stieg um 0,3%. Insbesondere die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz wurde häufiger angewandt (eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr der absoluten Zahlen um 18,8%), während die sonstigen Diversionsformen zahlenmäßig stagnierten bzw. leicht zurückgingen.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

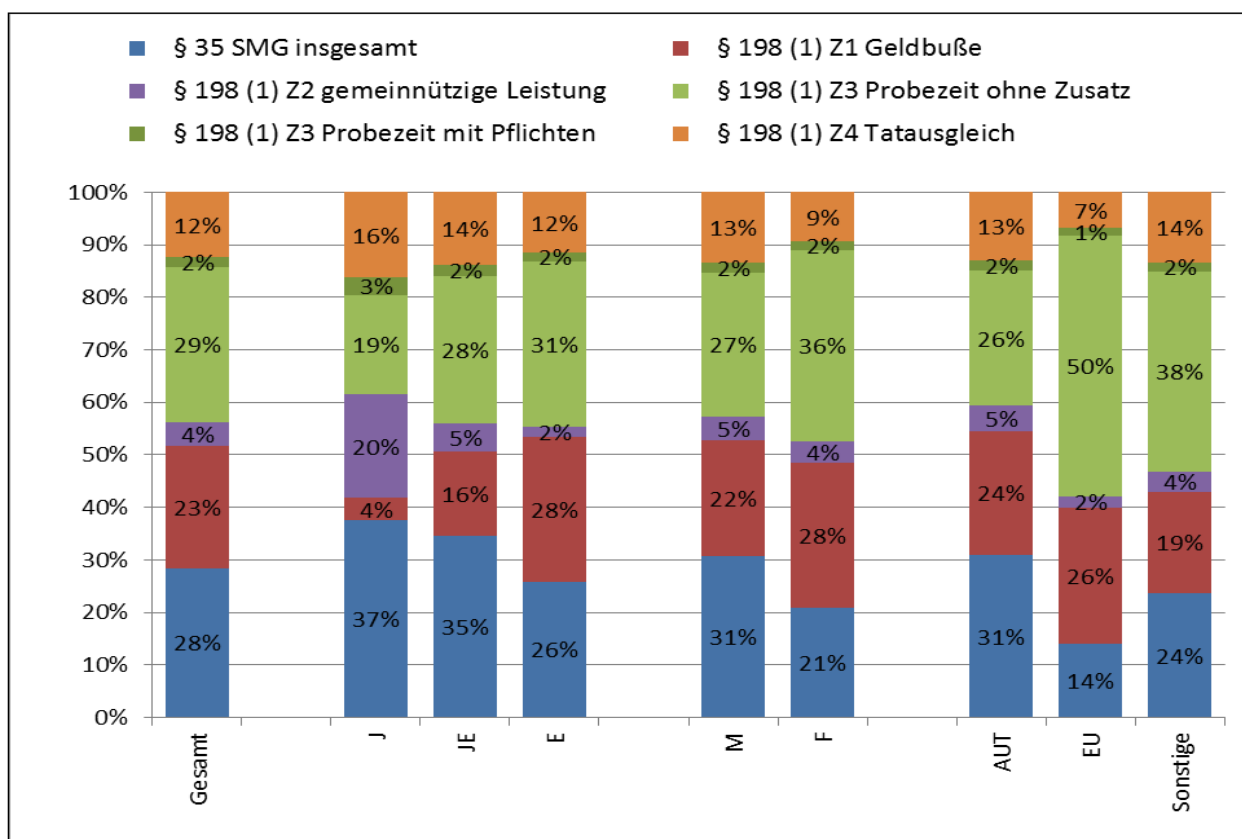


Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktrittswirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (37,5% bzw. 34,5% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg (34,7% bzw. 30,6% im Jahr 2011). Bei Erwachsenen hingegen war die Probezeit ohne Pflichten (31,4% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (27,6%) häufiger. Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmerecheinung (4,4% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 1,9% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (19,6%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (16,3% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,5% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, bei diesen die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht.

Form diversiver Verfahrenserledigung durch StA 2012 nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 62.439 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 9.084 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde fast ein Viertel (24,3%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (8,8%) oder Diversion (15,5%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 5.486 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhand-

lung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 9.654 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 15,5% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (13,2%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die sozial intervenierenden Diversionsformen „Tatausgleich“, „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ wurden in nennenswertem Umfang angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2011	Gesamt 2012	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	63.252	62.439	100%	
Einstellung gesamt	6.106	5.486	8,8%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	28	27	0,0%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	14	31	0,0%	0,6%
§ 227 StPO	3.640	3.505	5,6%	63,9%
§ 451 Abs. 2 StPO	363	264	0,4%	4,8%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	143	146	0,2%	2,7%
§ 6 JGG	13	5	0,0%	0,1%
§ 191 StPO	1.905	1.508	2,4%	27,5%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	9.013	9.654	15,5%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.141	1.481	2,4%	15,3%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.496	3.541	5,7%	36,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	759	796	1,3%	8,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.702	1.834	2,9%	19,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	685	709	1,1%	7,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.230	1.293	2,1%	13,4%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	48.133	47.299	75,8%	100%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	37.336	36.275	58,1%	76,7%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.797	11.024	17,7%	23,3%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	8.980	9.084		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder nach Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,0% aller und 41,4% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Divisionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger gebrauch, sodass 7,1% aller und 31,9% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig (72,7% bei Jugendlichen, 77,8% bei jungen Erwachsenen und 75,7% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (12,7%) und jungen Erwachsenen (13,7%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,7%).

Einstellung (11,1%) und Diversion (18,7%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,2% Einstellungen und 14,8% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

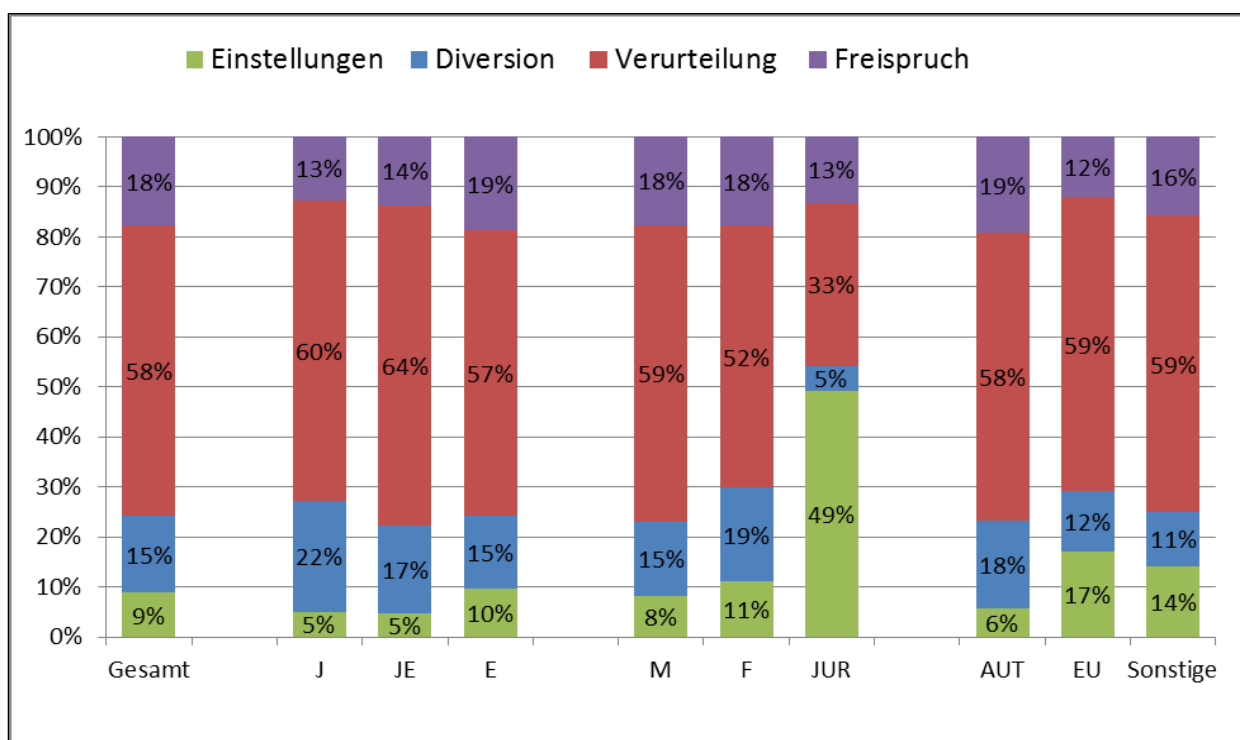
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (70,2% vs. 76,9% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch nahezu ident.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass viel mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (17,1% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 14,2% bei Drittstaatsangehörigen und 5,6% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen hingegen bei Österreichern (17,5%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (12,0%) und bei sonstigen Fremden (10,7%).

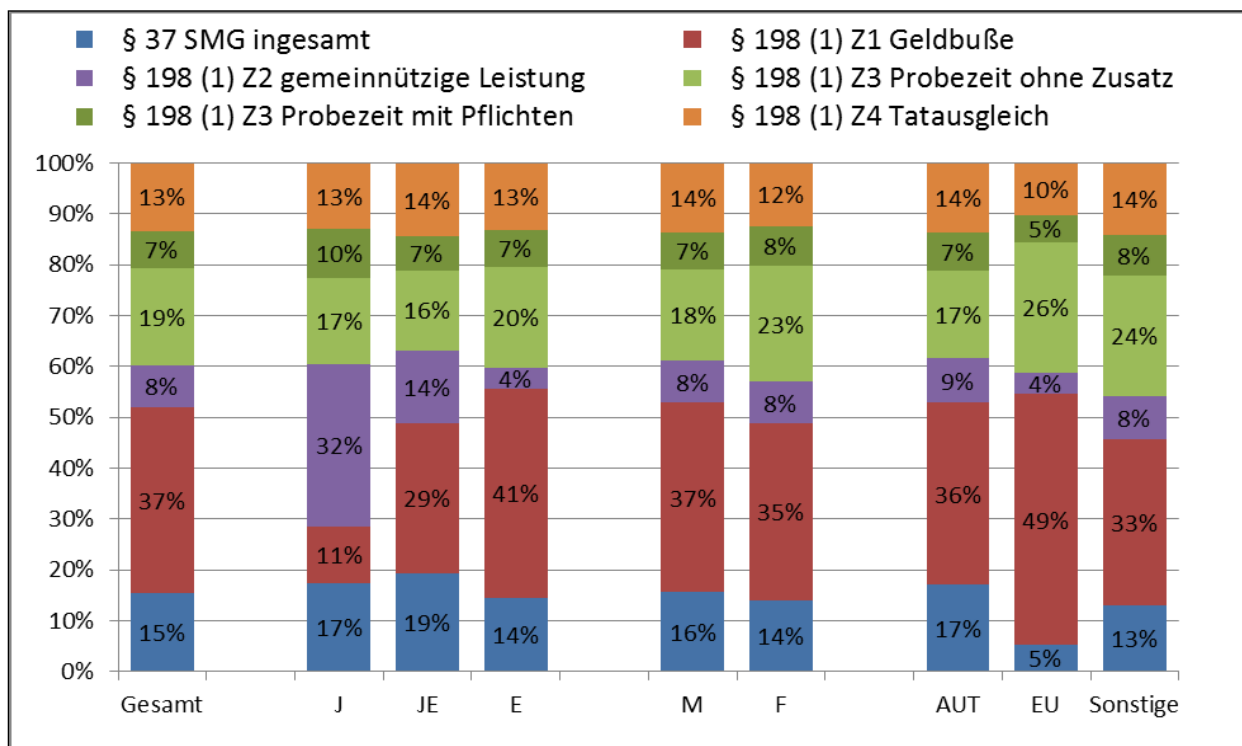
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (70,9%) niedriger als bei Österreichern (76,9%) und Drittstaatsangehörigen (75,1%). Die Verurteilungsrates war demgegenüber bei allen annähernd gleich (59,3% bei Drittstaatsangehörigen, 58,9% bei EU-Bürgern und 57,6% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr neuerlich leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellung ist nach einem Anstieg 2011 wieder zurückgegangen, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Rückgang wieder anstiegen.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datelage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher der Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Ender-

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

ledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	258.038	62.439		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	70.058			
Justizielle Enderledigung, davon	187.980	62.439	250.419	100%
Einstellung	153.872	5.486	159.358	63,6%
Diversions	34.108	9.654	43.762	17,4%
Verurteilung		36.275	36.275	14,5%
Freispruch		11.024	11.024	4,4%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 250.419 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 159.358 Einstellungen des Verfahrens, 43.762 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 36.275 Verurteilungen und 11.024 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 64, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 15, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Wien und Graz höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz und Innsbruck dagegen nicht im selben Ausmaß erhöht, weil in diesen Regionen zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

Einstellungsraten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 12,7% bzw. 10,7% und Strafanträgen/Anklageschriften in 25,3% bzw. 28,5% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur etwa 55% der Verfahren einge-

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

stellt, in 14,4% bzw. 16,8% Diversion praktiziert und in nicht ganz 30% Strafantrag oder Anklage erhoben.

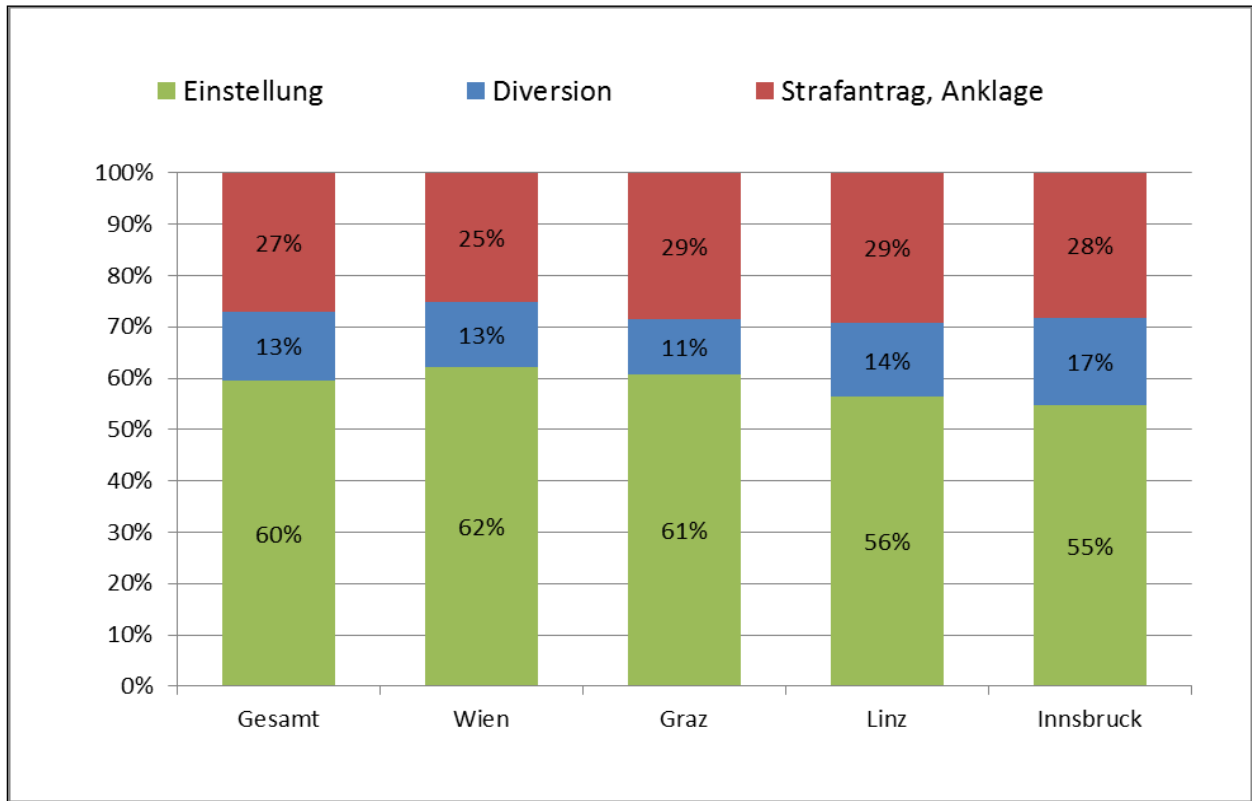
Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet, die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierenden Diversionsmaßnahmen des Tatausgleichs und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wurden dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln häufiger eingesetzt.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁸

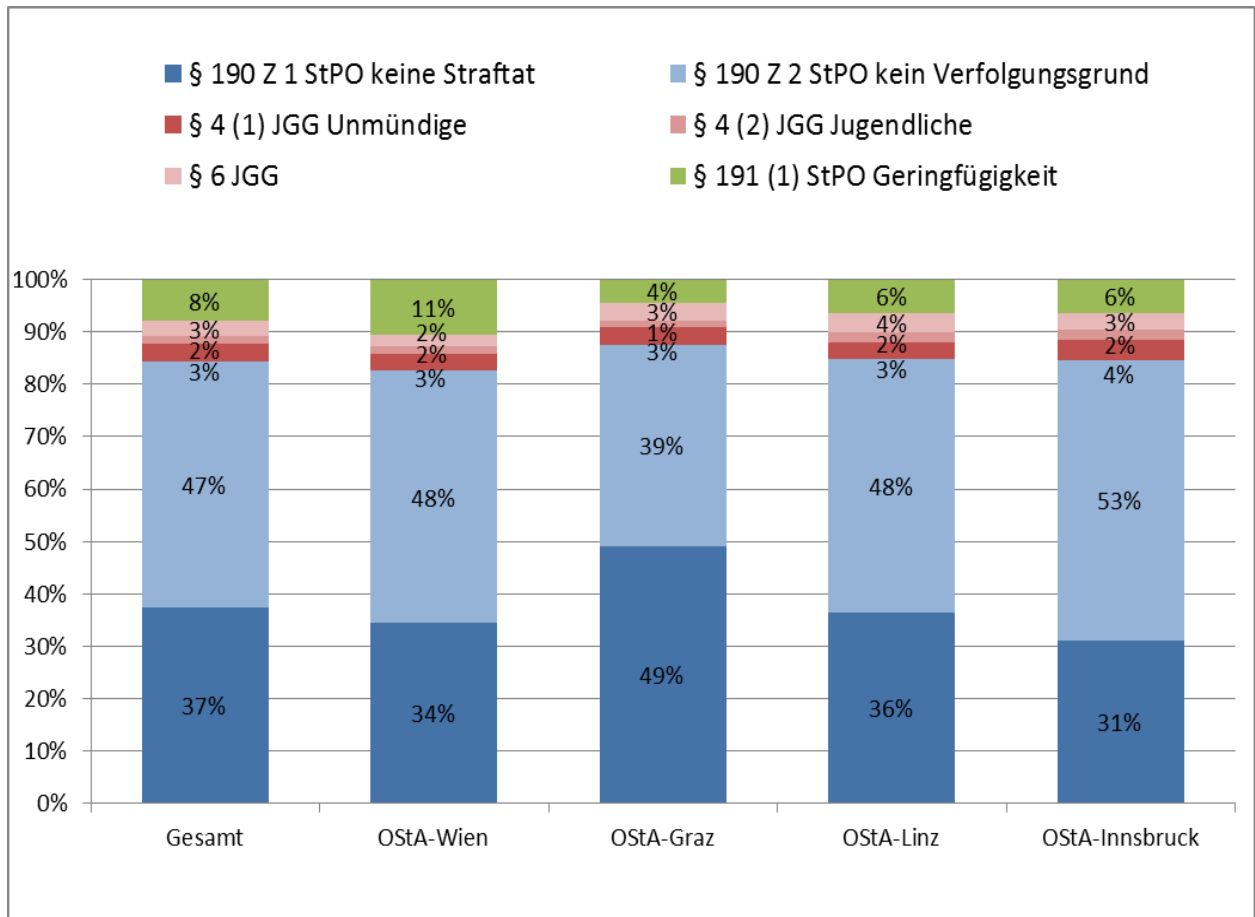
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	258.038	116.490	50.310	51.589	38.561
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	59,6%	62,1%	60,8%	56,3%	54,8%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	22,2%	21,3%	29,8%	20,5%	17,1%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	28,1%	30,0%	23,5%	27,3%	29,3%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,9%	1,9%	2,0%	1,9%	2,2%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,9%	1,0%	0,8%	1,0%	0,9%
§ 6 JGG	1,7%	1,3%	2,0%	2,1%	1,8%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,7%	6,6%	2,7%	3,6%	3,5%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	13,2%	12,7%	10,7%	14,4%	16,8%
§ 35 SMG insgesamt	3,8%	4,1%	3,0%	3,8%	3,6%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,1%	2,2%	3,0%	4,2%	4,4%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,4%	0,7%	0,6%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,9%	4,2%	2,2%	3,6%	5,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,6%	1,4%	1,5%	2,1%	2,0%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,2%	25,3%	28,5%	29,2%	28,3%
Strafantrag	24,8%	22,6%	26,8%	27,3%	26,6%
Anklageschrift	2,3%	2,6%	1,7%	1,9%	1,7%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%

⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

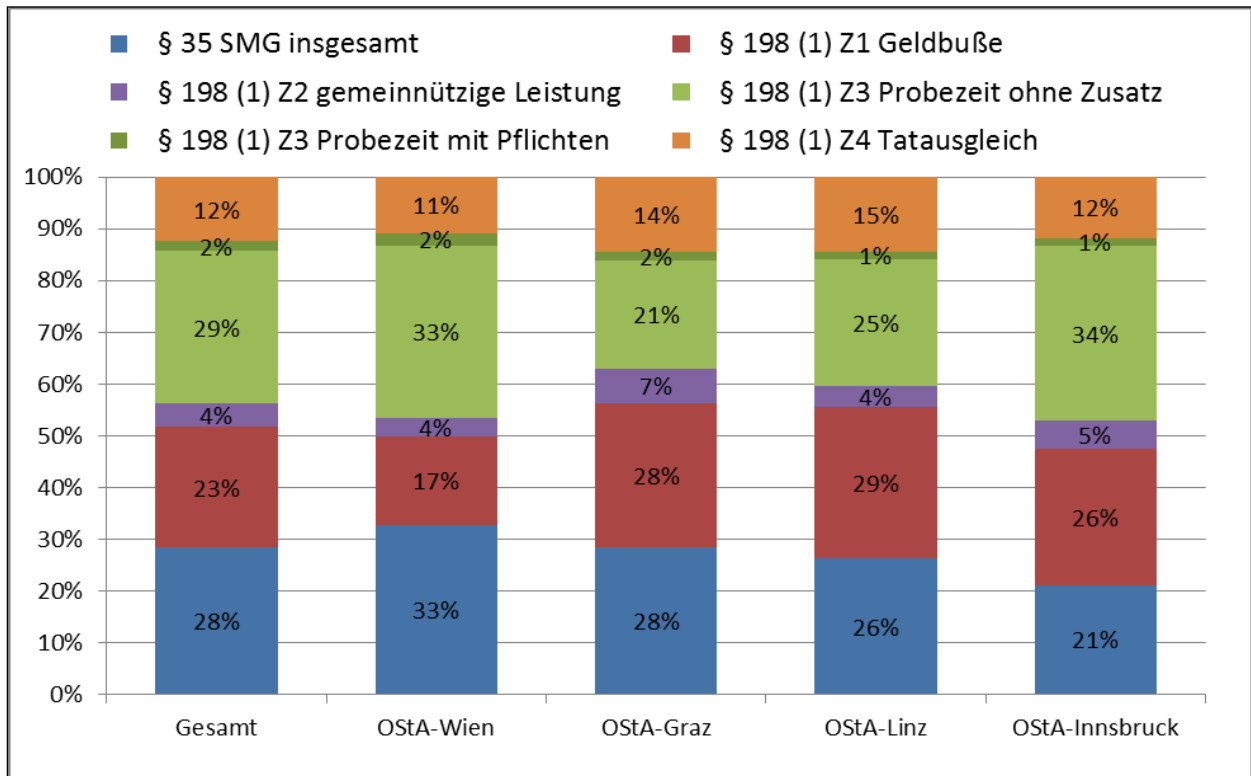
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2012, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2012, nach OStA-Sprengel



Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



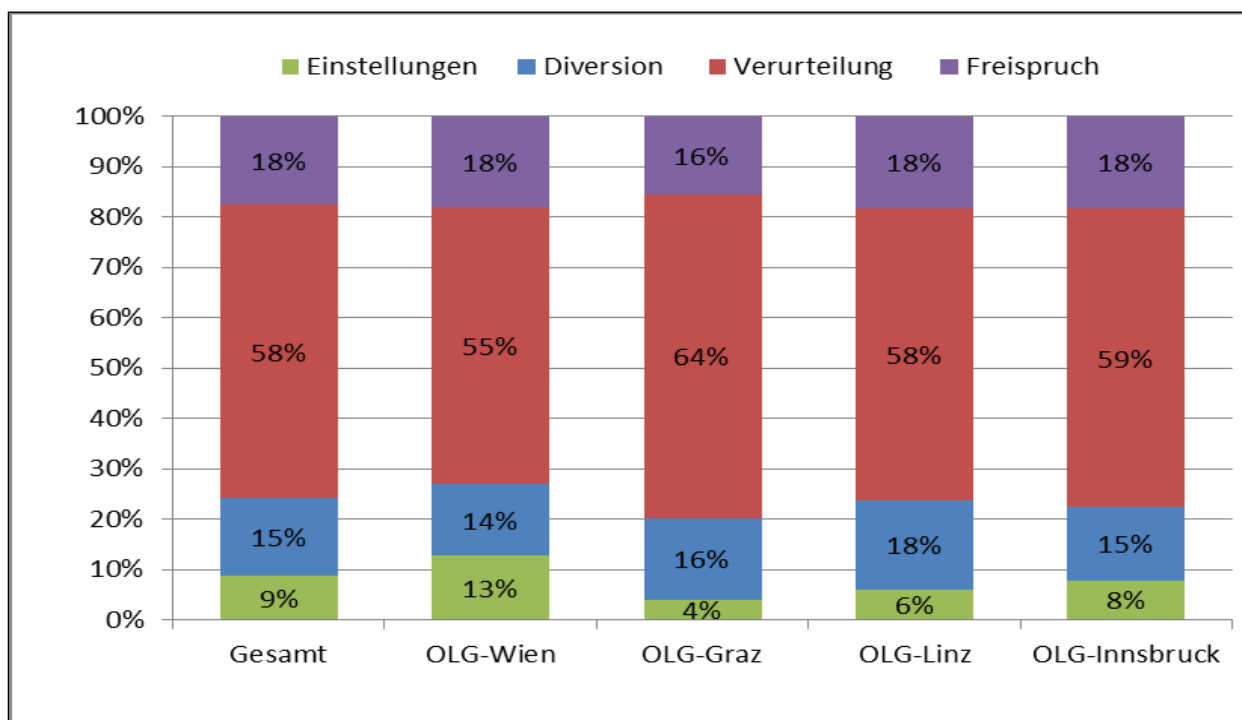
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (12,7% im Vergleich zu 4,1 bis 7,9% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (17,9% im Vergleich zu 14,3 bis 17,9% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Graz überdurchschnittlich niedrig (15,6%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 64,3% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 54,9% am niedrigsten.

Bei diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Wien – wie schon durch die Staatsanwaltschaft in der Region – überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (21,8%, aller Diversionen im Vergleich zu 7,4 bis 14,4% in anderen Sprengeln) oder nach einer bestandenen Probezeit, relativ selten im regionalen Vergleich hingegen die Diversion nach einem Tatausgleich oder einer gemeinnützigen Leistung. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages 28,1% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengeln 39,7 bis 46,6%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10,3%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Innsbruck praktiziert (18,6% gegenüber 9,9 bis 16,1% in den anderen Sprengeln).

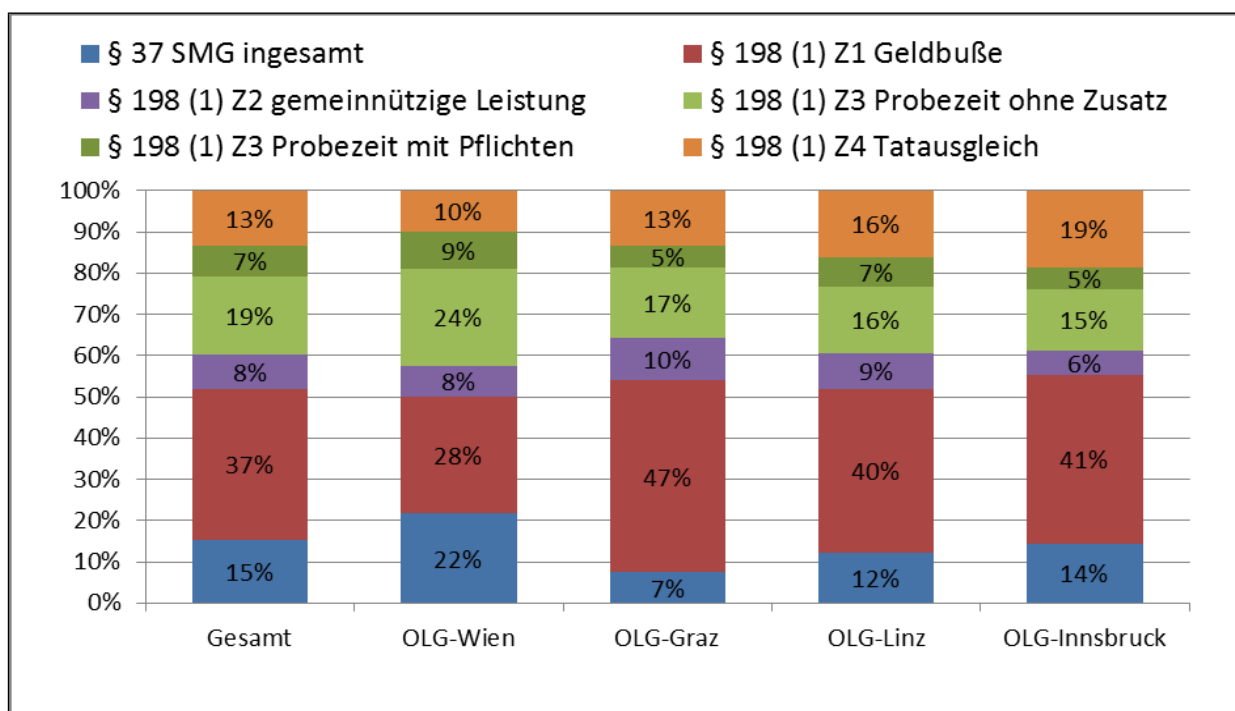
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	62.439	26.992	12.516	13.629	9.302
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	8,8%	12,7%	4,1%	5,9%	7,9%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	5,6%	6,9%	2,6%	4,8%	7,0%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,4%	0,4%	0,6%	0,2%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,2%	0,3%	0,4%	0,1%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	2,4%	4,9%	0,4%	0,7%	0,3%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	15,5%	14,3%	16,1%	17,9%	14,5%
§ 37 SMG gesamt	2,4%	3,1%	1,2%	2,2%	2,1%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,7%	4,0%	7,5%	7,1%	5,9%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,3%	1,1%	1,7%	1,6%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,9%	3,4%	2,7%	2,8%	2,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,3%	0,9%	1,3%	0,8%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,1%	1,4%	2,1%	2,9%	2,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	75,8%	73,0%	79,9%	76,2%	77,6%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	58,1%	54,9%	64,3%	57,9%	59,2%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,7%	18,0%	15,6%	18,3%	18,4%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Form diversiver Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich dagegen nur um die 60%. Im Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost- nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden 17,3% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 19,5% und 20,7%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁹

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	336.647	155.609	64.163	66.746	48.928
Sonstige Erledigung	16.170	12.127	1.337	1.528	1.065
Strafantrag/Anklage/Ub-antrag	70.058	29.421	14.344	15.087	10.932
Justizielle Enderledigung, davon	250.419	114.061	48.482	50.131	36.931
Einstellung	63,6%	66,4%	64,1%	59,6%	59,2%
Diversio	17,4%	16,3%	15,3%	19,7%	21,2%
Verurteilung	14,5%	13,0%	16,6%	15,7%	14,9%
Freispruch	4,4%	4,3%	4,0%	5,0%	4,6%

⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

1.3 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

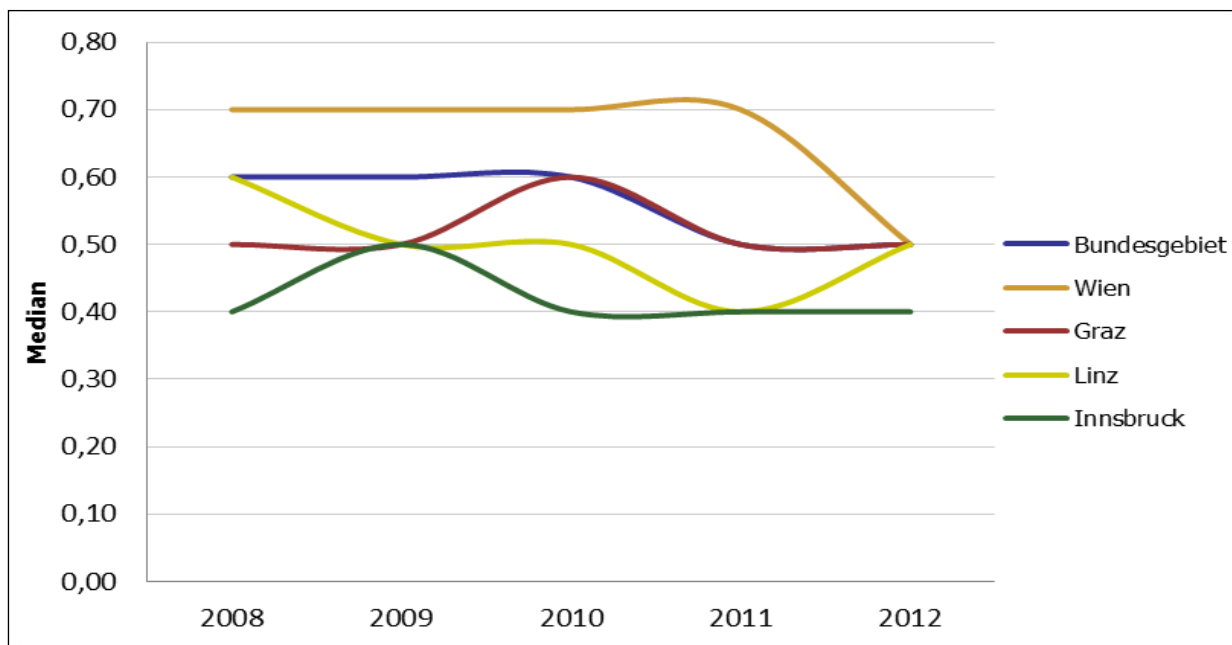
- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern werden betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird **in Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹⁰. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Mona-

¹⁰ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

ten im Jahr 2012. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Wien verkürzte sich auf 0,5 Monate, während die Dauer in Linz sich auf ebendiesen Wert verlängerte. In Innsbruck lag der Median neuerlich bei 0,4 Monaten.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹¹

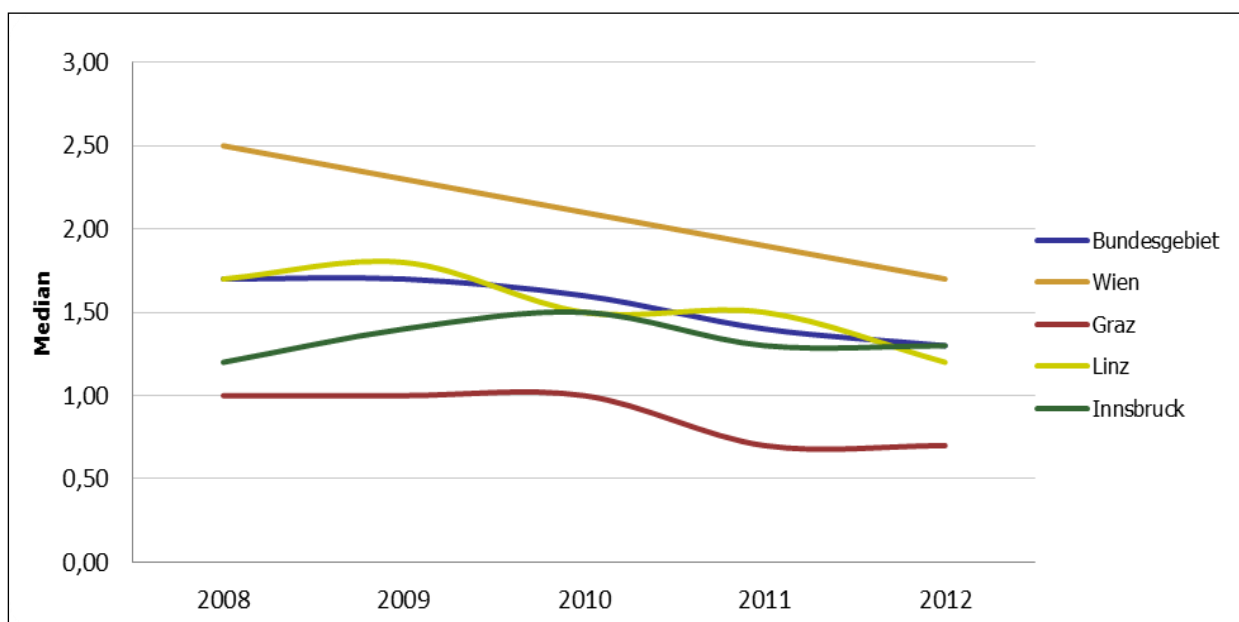


Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2012, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,3 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit ein wenig verkürzte.

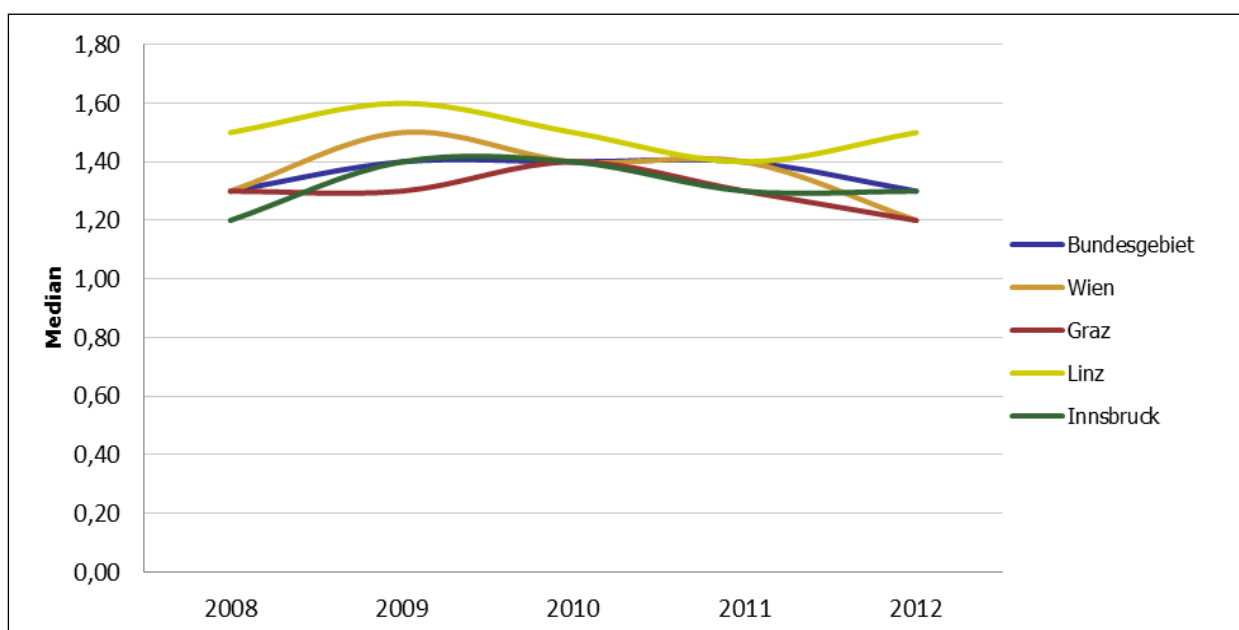
Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,7 Monaten (Graz) bis 1,7 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Linz hat im Jahr 2012 etwas längere Verfahren als die übrigen Sprengel.

¹¹ ST-Register exklusive BAZ-Register.

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

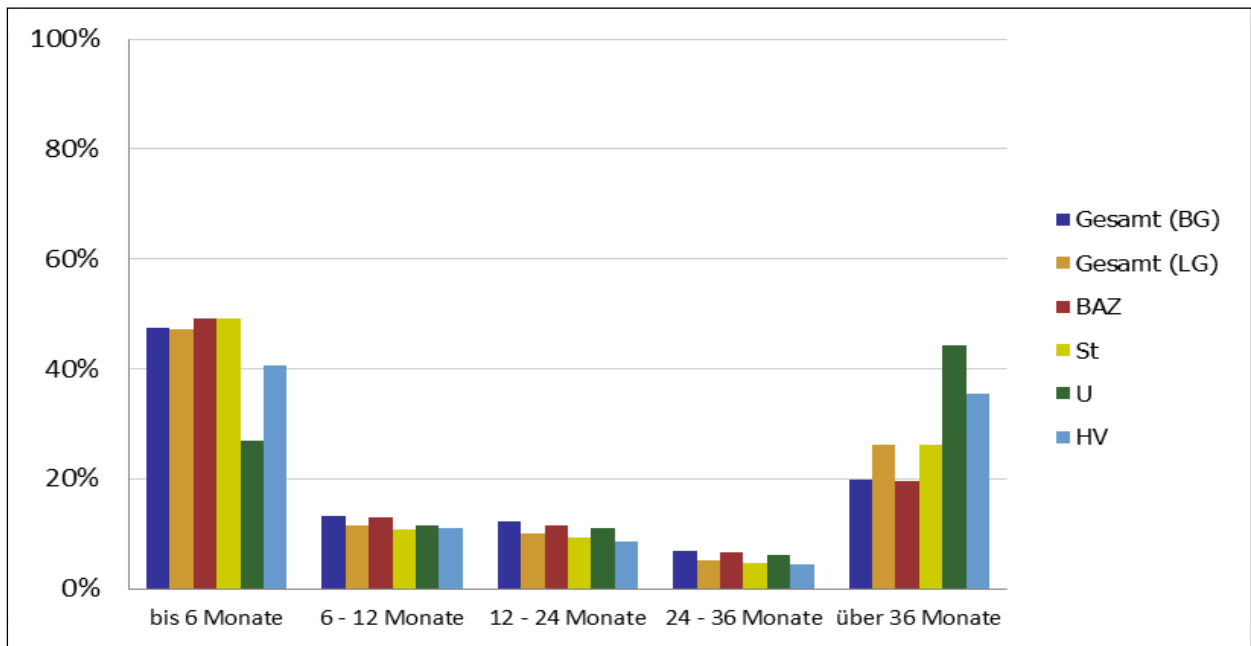


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

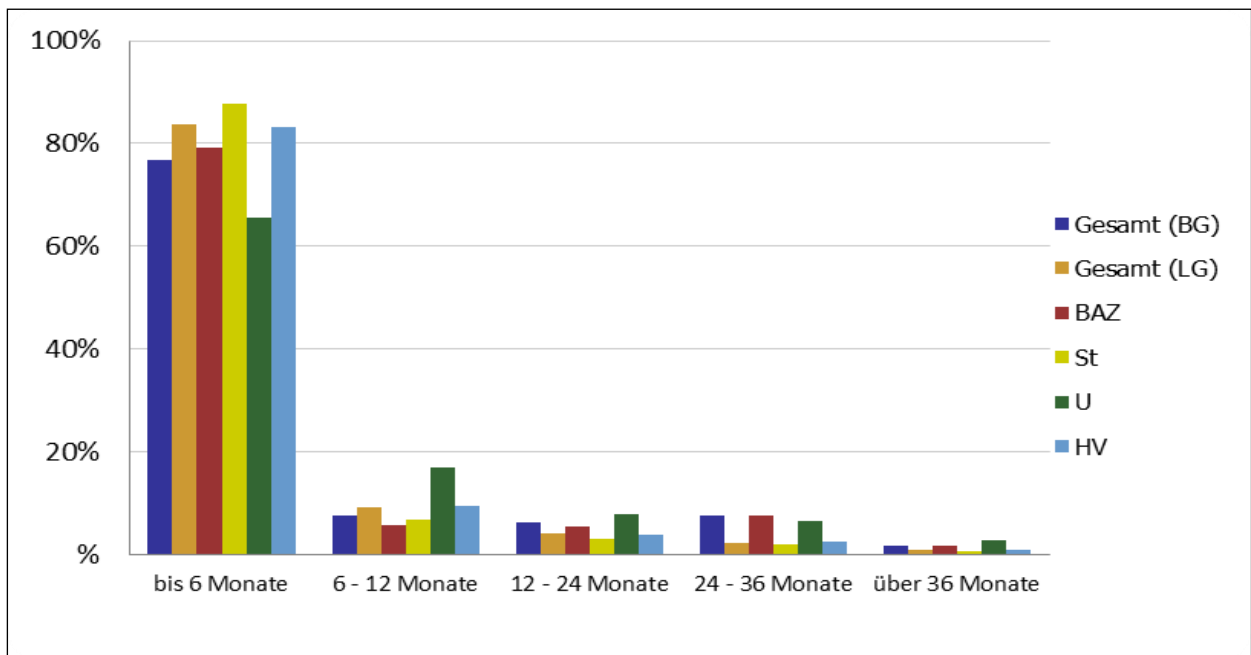
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹². In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung einer Person kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen oder ob eine Person mehrfach verurteilt wurde. Im Jahr 2012 wurden 32.285 Personen verurteilt. Davon wurden 29.432 Personen einmal verurteilt, die restlichen mehrfach (u.a. auch mehrfach enthalten wegen nachträglicher Verurteilungen mit/ohne Zusatzstrafe). D.h. 32.285 Personen wurden bei 35.541 Verurteilungen wegen 53.624 Delikten verurteilt.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Nunmehr wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangenen Einbrüchen verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher diese im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wurde dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich, sodass diese Zahlen mit den Zahlen aus den Vorjahren nicht verglichen werden können. Diese Zahlen werden in den folgenden Tabellen nebenangestellt.

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

Die bislang von Statistik Austria durchgeführte Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz erfolgte im Wesentlichen nach den Kriterien, nach denen die Gerichte eine Norm als strafsatzbestimmend annahmen. Die für das Jahr 2012 übernommenen Mitteilungen der Gerichte weichen jedoch in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung ab, was beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu berücksichtigen ist.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 35.541mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85,4% Männer und 14,6% Frauen. Sie verteilen sich auf 7,2% Jugendliche, 13,8% junge Erwachsene und 79,0% Erwachsene.¹³ 66,8% waren Österreicher und 33,2% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 2,5% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -2,2%, bei Frauen -4,3%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 1,5% an, jene von Jugendlichen sanken um 6,7%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2003 sank die Zahl der Verurteilungen um 14,8%, gegenüber dem Jahr 2005 um 22,2%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und liegt mit 7,2% im Berichtsjahr etwa im Durchschnitt. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und pendelte sich in den letzten Jahren bei rund 14% ein.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 33,2%.

Mit den insgesamt 35.541 Verurteilungen wurde über 53.624 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,7 Delikte je Verurteilung).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										Verurteilungen	Delikte
Gesamt (=100%), davon	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	53.624
Männer	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035	30.346	46.102
Frauen	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426	5.195	7.522
% Männer	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%	85,4%	86,0%
% Frauen	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%	14,6%	14,0%
Jugendliche	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	4.358
Junge Erw.	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	7.718
Erwachsene	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562	28.076	41.548
% Jugendliche	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%	7,2%	8,1%
% Junge Erwachsene	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%	13,8%	14,4%
% Erwachsene	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%	79,0%	77,5%
Österreicher	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836	23.746	35.810
Ausländer	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625	11.795	17.814
% Österreicher	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%	66,8%	66,8%
% Ausländer	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%	33,2%	33,2%

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bislang bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte mit geringerer Strafdrohung schienen in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt stehen für das Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind diese Zahlen mit den Zahlen aus den Vorjahren nicht vergleichbar. Diese Zahlen werden in den folgenden Tabellen nebenangestellt.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (35,8%). Zu 19,7% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 13,9% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,2% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Bei den Verurteilungen waren überwiegend (39,1%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 21,7% bestimmten Delikte gegen Leib und

Leben, zu 12,0% Suchtmitteldelikte und zu 1,9% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die für das Statistikjahr 2012 erstmals mögliche Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben, als sie für den Strafsatz bestimmend waren. Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig häufiger den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktsgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Demzufolge setzte sich der Trend sinkender Verurteilungen, bei denen Delikte gegen Leib und Leben strafsatzbestimmend waren, weiter fort. Waren im Jahr 2004 bei 11.448 Verurteilungen Delikte gegen Leib und Leben führend, so bestimmte diese Deliktsgruppe 2012 lediglich bei 7.701 Verurteilungen den Strafsatz. Insgesamt lagen den Verurteilungen im Jahr 2012 10.569 Delikte gegen Leib und Leben zugrunde.

Verurteilungen, bei denen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung führend waren, unterlagen in den letzten zehn Jahren großen Schwankungen. Die niedrigste Anzahl an Verurteilung erfolgte im Jahr 2006 mit 570, die höchste im Jahr 2007 mit 703 Verurteilungen. Im Jahr 2012 war bei 665 Verurteilungen ein Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung strafsatzbestimmend. Diese Zahl liegt um 5,9% über dem 10jährigen Mittelwert von 627,7 Verurteilungen pro Jahr.

Die Gesamtzahl aller Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die einer Verurteilung zugrunde lagen, betrug 1.184. Die Zahl sämtlicher Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist somit um mehr als $\frac{3}{4}$ höher als die Zahl der Verurteilungen, bei denen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung strafsatzbestimmend waren.

Verurteilungen, bei denen Vermögensdelikte strafsatzbestimmend waren, gingen in den letzten vier Jahren zurück und liegen mit 13.892 Verurteilungen um 10,6% unter dem 10jährigen Mittelwert. Insgesamt lagen den Verurteilungen im Jahr 2012 19.173 Vermögensdelikte zugrunde.

Im Jahr 2012 kam es zu weniger Verurteilungen (-4,1%), bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren. Die Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Suchtmitteldelikte lag mit 7.457 um $\frac{3}{4}$ höher als die Zahl der Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren (4.261 Verurteilungen).

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	53.624
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131	7.701	10.569
%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%	21,7%	19,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283	13.892	19.173
%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%	39,1%	35,8%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	578	590	679	570	703	631	608	648	605	665	1.184
%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%	1,9%	2,2%
nach dem SMG	4.532	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444	4.261	7.457
%	10,9%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%	12,0%	13,9%
Sonstige	9.850	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998	9.022	15.241
%	23,6%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%	25,4%	28,4%

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

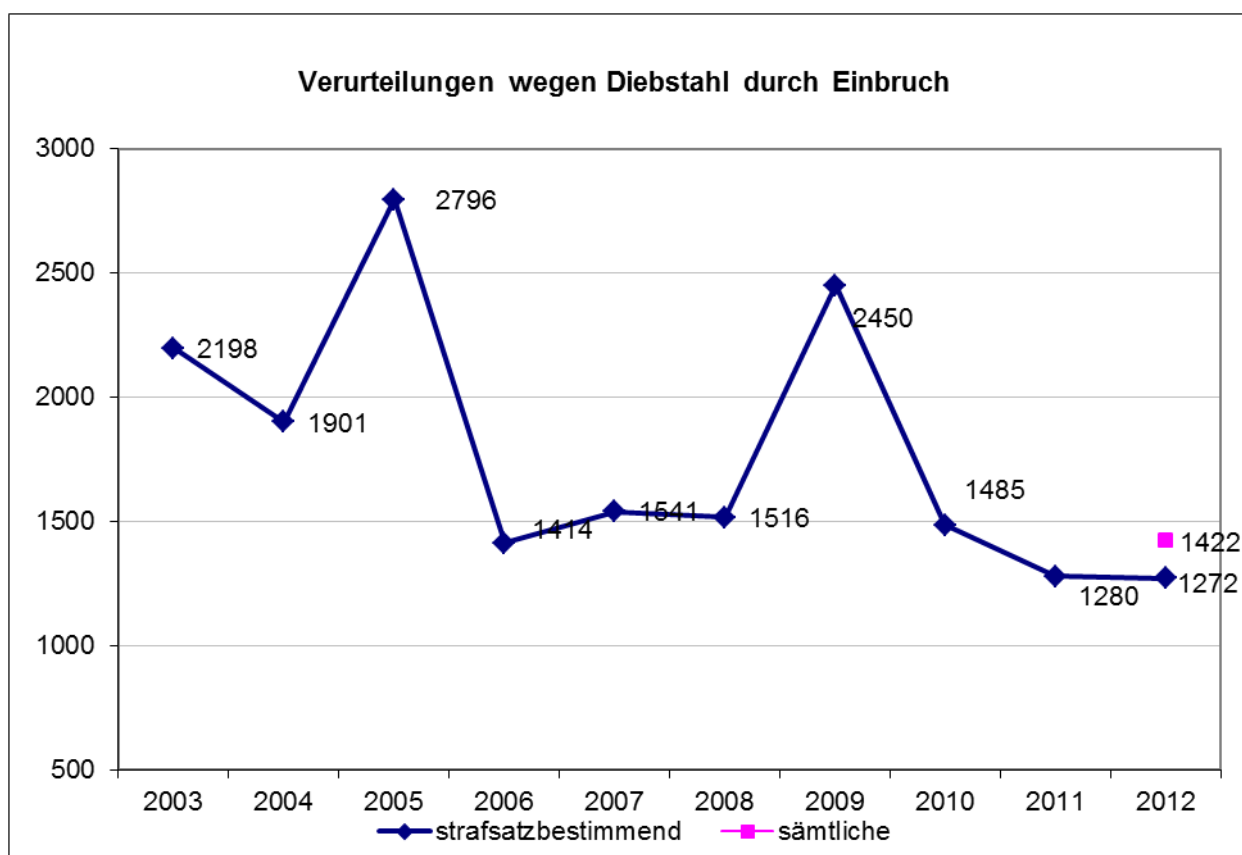
Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 19.173 begangener Vermögensdelikte. Bei Verurteilungen von 13.892 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 14.283 Verurteilungen Delikte gegen fremdes Vermögen führend, so waren im Jahr 2012 lediglich bei 13.892 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Rückgang um 2,7% entspricht.

Wie in den vergangenen Jahren betrafen mehr als die Hälfte aller Verurteilungen, bei denen Delikte gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend waren, Diebstahlsdelikte (54,3%). Nach einem Rückgang in dieser Deliktskategorie im Vorjahr auf 7.230 Verurteilungen stieg diese Zahl im Berichtsjahr wieder auf 7.546 Verurteilungen an. Auch an der Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte gegen fremdes Vermögen haben Diebstahlsdelikte mit 48,0% den größten Anteil. Die für das Statistikjahr 2012 erstmals mögliche Darstellung zeigt jedoch, dass Diebstahlsdelikte einen kleineren Anteil an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten haben, als sie für den Strafsatz bestimmend sind.

Nachdem im Jahr 2006 die Verurteilungen, bei denen Diebstahl durch Einbruch (§ 129 Z 1 – 3 StGB) führend waren, um 49,4% besonders stark zurückgegangen und im Jahr 2009 wieder sprunghaft auf 2.450 Verurteilungen (+61,6% gegenüber 2008) angestiegen waren, gingen die Verurteilungen im Jahr 2010 wieder auf das Niveau der Jahre 2006 bis 2008 zurück. Der im Vorjahr festgestellte Rückgang um 13,8% auf 1.280 Verurteilungen wurde im Berichtsjahr mit 1.272 Verurteilungen leicht unterschritten.



Die Verurteilungszahlen wegen Sachbeschädigung als strafsatzbestimmendem Delikt gingen im Berichtsjahr um 7,7% zurück. Der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten gegen fremdes Vermögen ist mit 14,1% relativ hoch.

Verurteilungen wegen Diebstahls mit Waffen sind in den letzten Jahren konstant. Die Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls sind gegenüber dem Vorjahr wieder gestiegen, blieben aber weit unter dem 10jährigen Mittel.

Verurteilungen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind in den letzten zehn Jahren stetig rückläufig. Die Zahl sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (332 Verurteilungen) ist genau doppelt so hoch wie die Zahl der Verurteilungen, bei denen der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen strafsatzbestimmend war. Dies erklärt sich durch die relativ geringe Strafdrohung, sodass bei Verwirklichung mehrerer Delikte andere Delikte öfter strafsatzbestimmend sind.

Die Verurteilungen wegen Raub gingen gegenüber dem Vorjahr neuerlich leicht zurück, befinden sich aber weiterhin über dem Niveau der Jahre 2003 bis 2006.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	1.394	1.355	1.407	1.429	1.456	1.428	1.511	1.434	1.505	1.389	2.706
Diebstahl gesamt §§ 127 – 131 StGB	9.000	9.480	9.316	8.523	8.518	7.567	8.034	7.952	7.230	7.546	9.209
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 - 3 StGB	2.198	1.901	2.796	1.414	1.541	1.516	2.450	1.485	1.280	1.272	1.422
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	4	4	12	2	1	1	6	2	3	3	4
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	85	104	74	67	73	71	66	67	50	54	70
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	272	294	276	256	254	234	243	210	195	166	332
Raub §§ 142, 143 StGB	501	619	627	680	737	680	710	836	699	685	815
Sonstige	4.774	5.013	5.496	5.381	5.188	4.701	4.786	4.719	4.654	4.106	6.111

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 10.569 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei Verurteilungen von 7.701 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 8.131 Verurteilungen Delikte gegen Leib und Leben führend, so waren im Jahr 2012 lediglich bei 7.701 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Rückgang um 5,3% entspricht und den niedrigsten Wert der letzten 10 Jahre darstellt.

Die Entwicklung der Verurteilungen im Bereich Delikte gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen bei vorsätzlichen Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und fahrlässigen Körperverletzungen (§ 88 StGB) geprägt, den am häufigsten verwirklichten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe. Auch im Berichtsjahr erfolgten 73,3% (2011: 75,7%) aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entweder nach § 83 StGB (54,5%) oder nach § 88 StGB (18,8%).

Über einen längeren Zeitraum betrachtet, gingen Verurteilungen, bei denen fahrlässige Körperverletzungen strafsatzbestimmend waren, stark zurück und deren Anteil hat sich in den letzten 10 Jahren regelmäßig reduziert (2003: 37,9%). Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010) einhergegangenen Änderungen führten ab dem Jahr 2011 zu einer weiteren Reduktion. Der Anteil fahrlässiger Körperverletzungsdelikte an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten gegen Leib und Leben fällt im Berichtsjahr mit 17,0% noch geringer aus. Die absolute Zahl der Verurteilungen, bei denen vorsätzliche Körperverletzungen strafsatzbestimmend waren, blieb dagegen in den letzten Jahren relativ konstant, sodass sich deren Anteil kontinuierlich steigerte.

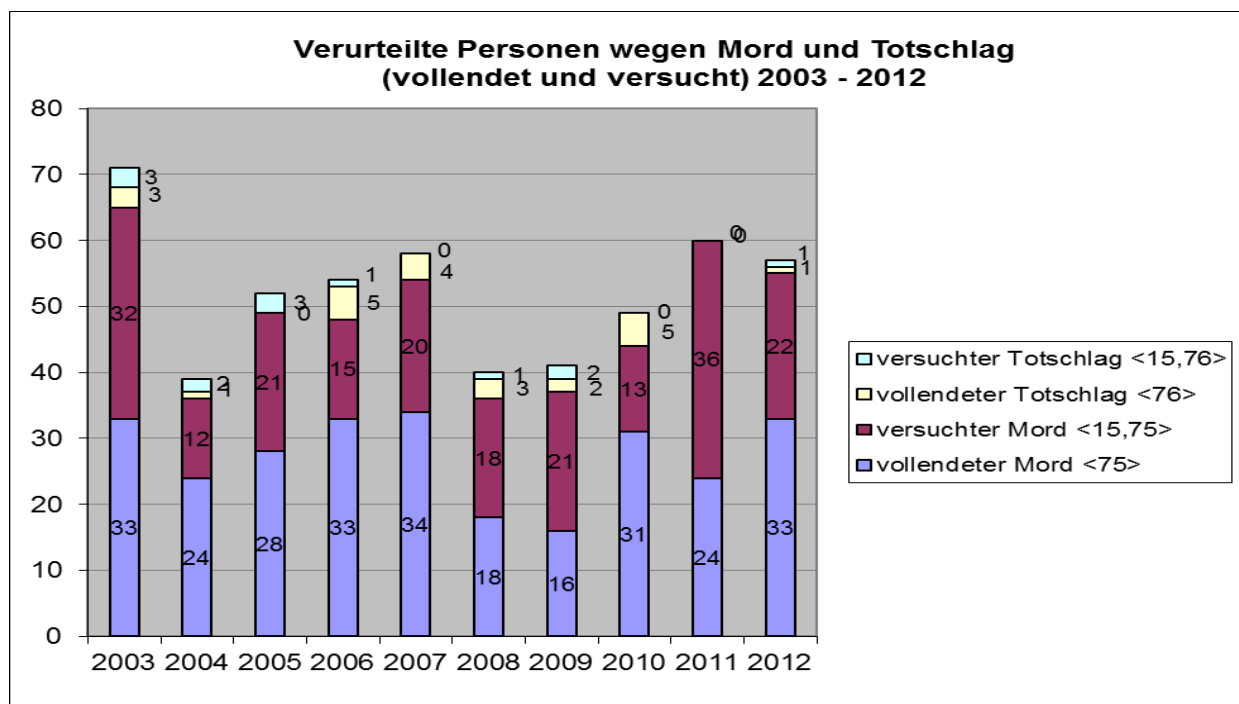
Verurteilungen, bei denen schwere Körperverletzungen nach § 84 StGB strafsatzbestimmend waren, stiegen gegenüber dem Vorjahr um 7,8%. Ihr Anteil an sämtlichen Verurteilungen, bei denen Delikte gegen Leib und Leben strafsatzbestimmend waren, hat im langjährigen Vergleich im Berichtsjahr mit 13,8% den höchsten Stand erreicht. Der Anteil schwerer Körperverletzungsdelikte an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten gegen Leib und Leben fällt im Berichtsjahr mit 14,9% noch höher aus.

Während im Berichtsjahr vorsätzliche Tötungsdelikte zurückgingen, nahmen die Verurteilungen zu, bei denen fahrlässige Tötungsdelikte strafsatzbestimmend waren. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt wegen 59 Tötungsdelikten (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) verurteilt, das sind 0,6% sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte gegen Leib und Leben. In den letzten zehn Jahren schwankte die Anzahl jener Personen, die führend wegen (vollendetem und versuchtem) Mord verurteilt wurden, zwischen 36 (2008 und 2004) und 65 (2003) und liegt im Berichtsjahr mit 55 verurteilten Personen über dem Durchschnitt (48,4).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Mord § 75 StGB	65	36	49	48	54	36	37	44	60	55	57
Totschlag § 76 StGB	6	3	3	6	4	4	4	5	0	2	2
Vorsätzl. Tötungsdelikte gesamt §§ 75 - 79 StGB	72	40	54	59	61	44	44	50	61	57	59
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	239	246	224	221	216	192	170	180	145	146	149
Fahrlässige Tötung unter bes. gefährl. Verhältnis- sen § 81 StGB	87	79	59	81	55	63	42	48	30	44	51
Körperverletzung § 83 StGB	4.186	4.588	4.493	4.582	4.895	4.962	4.751	4.713	4.460	4.196	5.924
Schwere Körperverlet- zung § 84 StGB	1.213	1.300	1.212	1.083	1.100	1.190	1.160	1.069	986	1.063	1.577
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	4.116	4.246	4.142	3.762	3.631	2.820	2.578	2.340	1.693	1.445	1.792
Sonstige	935	949	1.001	909	827	944	826	902	756	450	1.017



Haller¹⁵ (Institut für Konfliktforschung) hat sämtliche wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigten Fälle im Zeitraum 2008 bis 2010 untersucht. Das Bundesministerium für Justiz hat für diese wissenschaftliche Auswertung die Gerichtsakten bereitgestellt. Nach dieser Studie ist jährlich rund eine von 300.000 Frauen von

¹⁵ „High-Risk Victims - Tötungsdelikte in Beziehungen, Verurteilungen 2008 – 2010“, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46530>. Diese Studie wurde im Auftrag der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst erstellt.

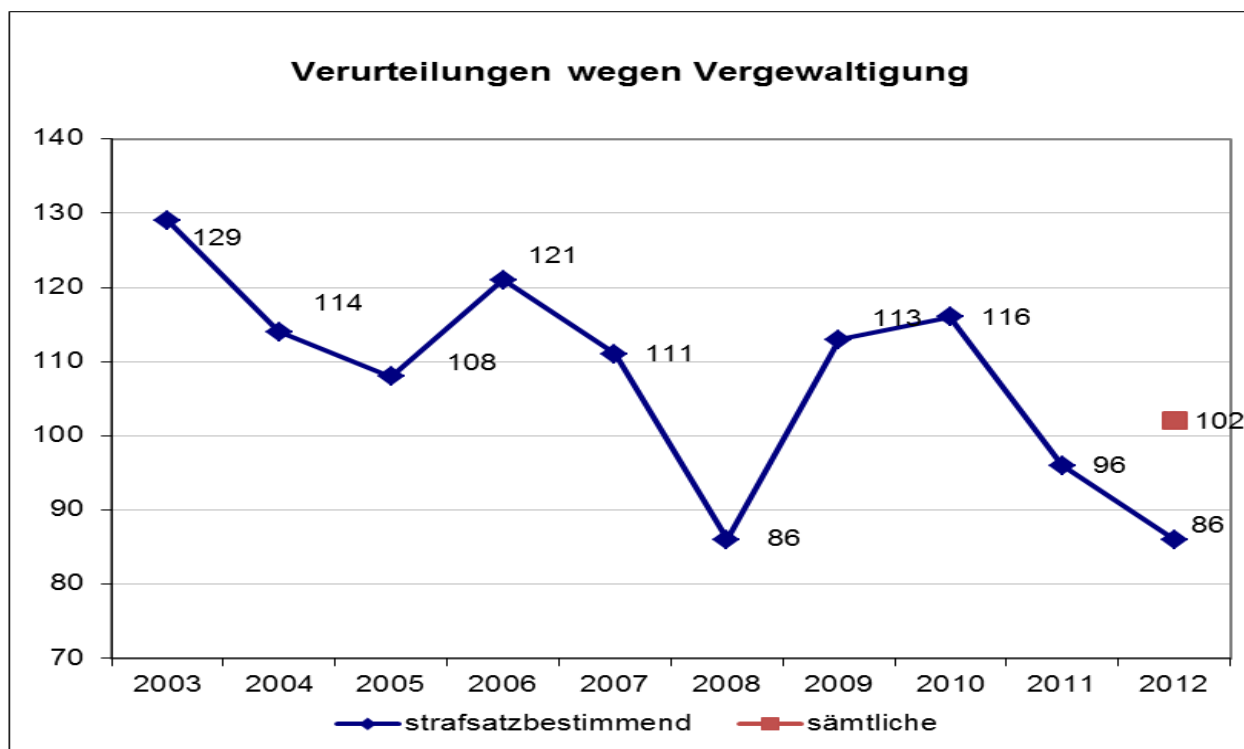
einem (versuchten) vorsätzlichen Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen. In Österreich ist das Risiko im Ländervergleich zwar relativ gering, dennoch wird Potential zu einer Verbesserung der Gefährdungsanalyse bzw. -prognose von Opfern geortet. Positiv erwähnt wird die Gesetzgebung im Gewaltschutzbereich, auf deren Basis die Polizei in vielen Fällen massivere Gewalt erfolgreich verhindert.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.184 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei Verurteilungen von 665 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 605 Verurteilungen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung führend, so waren im Jahr 2012 bei 665 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Anstieg um 9,9% entspricht. Bei 86 Verurteilungen war Vergewaltigung (§ 201 StGB) strafsatzbestimmend. In den letzten 10 Jahren war lediglich im Jahr 2008 ein gleich niedriger Wert erreicht worden. Insgesamt lagen den Verurteilungen 102mal das Delikt der Vergewaltigung zugrunde.



Die Anzahl der Verurteilungen, bei denen das Delikt der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) strafsatzbestimmend war, erreichte demgegenüber mit 46 den höchst-

ten Wert der letzten 10 Jahre. Die Summe aller den Verurteilungen zugrunde liegender geschlechtlicher Nötigungen beträgt 61. Verurteilungen, bei denen das Delikt des (schweren) sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) strafsatzbestimmend war, gingen mit 85 bzw. 44 Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr zurück. Somit wurden 129 Personen führend wegen sexuellem Missbrauch von Unmündigen verurteilt, was die niedrigste Anzahl in den letzten 10 Jahren darstellt und weit unter dem Durchschnitt liegt (158,7 Verurteilungen). Die erstmals für 2012 zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte zeigen, dass die Verurteilung begangener Delikte wegen sexuellem Missbrauch von Unmündigen mit 225 weit höher liegt.

Nach dem im Vorjahr auffälligen Rückgang an Verurteilungen, bei denen das Delikt der pornographischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB) strafsatzbestimmend war (-19,7%), haben im Berichtsjahr solche Verurteilungen stark zugenommen (+50,8%) und erreichten mit 252 Verurteilungen den höchsten Wert der letzten 10 Jahre. Die Anzahl sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender pornographischer Darstellungen Minderjähriger liegt mit 495 Delikten darüber hinaus fast doppelt so hoch. Verurteilungen, bei denen das Delikt der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen strafsatzbestimmend war, gingen gegenüber dem Vorjahr wieder zurück und bewegten sich im Mittelfeld.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Vergewaltigung § 201 StGB¹⁶	129	114	108	121	111	86	113	116	96	86	102
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB¹⁷	38	43	30	36	43	21	20	30	28	46	61
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB¹⁷	15	15	11	21	19	13	20	24	25	20	24
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	96	89	85	29	90	75	79	93	92	85	110
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB¹⁸	97	103	97	106	77	75	54	60	61	44	115
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB¹⁹	82	75	133	120	195	205	179	208	167	252	495
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	6	7	7	3	12	9	11	7	4	7	10
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB²⁰	36	48	55	64	68	87	69	69	87	70	100
Sonstige	79	96	153	70	88	60	63	41	45	55	167

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delik-

¹⁶ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004

¹⁷ Geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 40/2009 mit 1. Juni 2009

¹⁸ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009 mit 1. Juni 2009

¹⁹ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009 mit 1. Juni 2009

²⁰ Geändert durch BGBl. I Nr.15/2004 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 93/2007 mit 1. Jänner 2008

te abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Nach einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz fielen im Berichtsjahr bei den Staatsanwaltschaften (Register ST) insgesamt 2.436 Fälle wegen beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an. Bei 1.813 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 244 Personen durch Diversion erledigt. 328 Personen wurden auf Grundlage der Eintragungen im Register ST im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt und 129 freigesprochen.

Gegen 202 Personen wurde laut Auswertung der Verfahrensautomation Justiz die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

§ 107a StGB: Anfalls- und Erledigungsstatistik (VJ-Auswertung)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758	2.514	2.552	2.436
Verurteilungen	148	215	323	330	338	336	328
Freisprüche	78	126	171	181	134	157	129
Diversionen	94	168	182	263	257	213	244
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778	1.815	1.812	1.813
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286	347	209	202

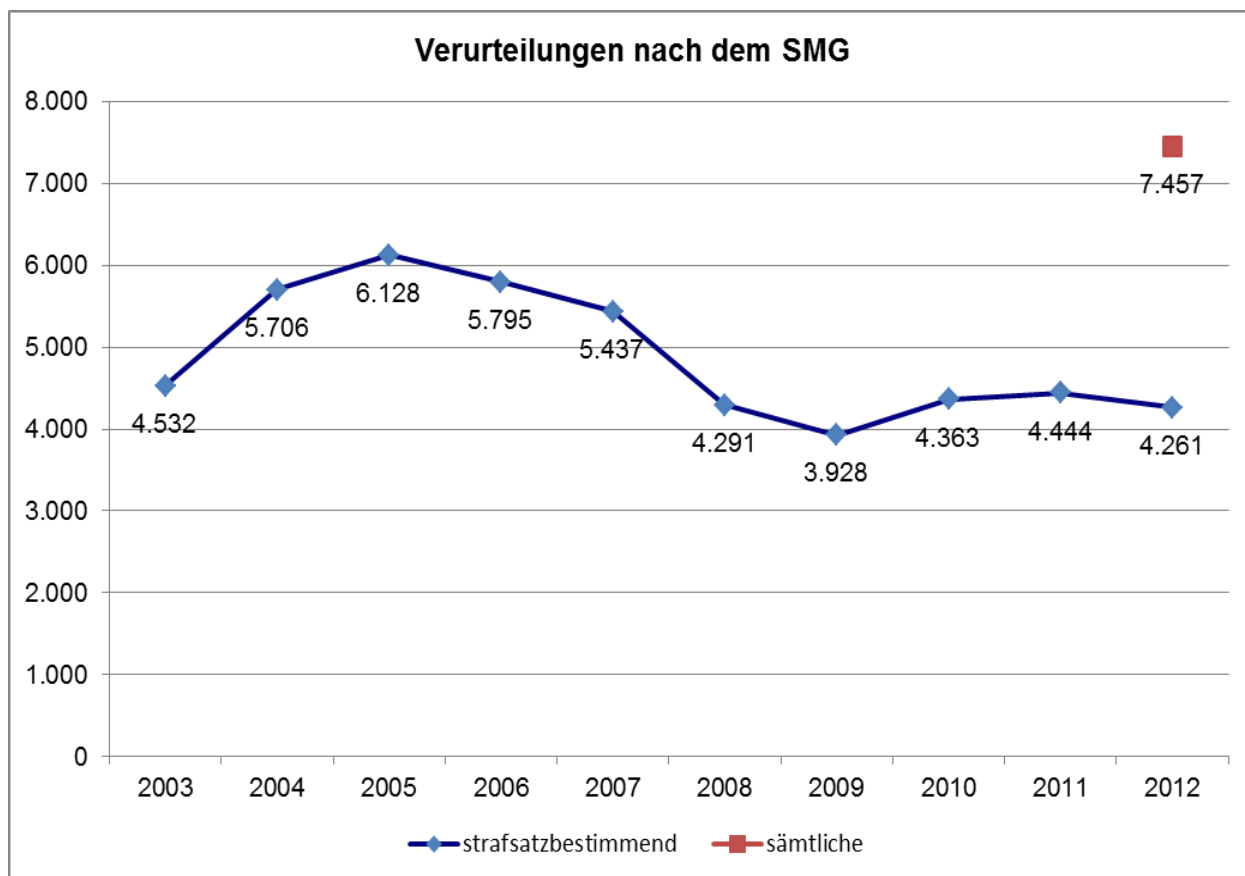
2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die Tatbestände des Suchtmittelgesetzes wurden durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 110/2007) umfassend novelliert, die am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Die Verurteilungszahlen seit dem Jahr 2008 sind daher mit den Daten früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.457 begangener Suchtmitteldelikte. Bei Verurteilungen von 4.261 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 4.444 Verurteilungen Suchtmitteldelikte führend, so waren im Jahr 2012 lediglich bei 4.261 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Rückgang um 4,1% entspricht. Wie die folgende Graphik zeigt, ist ein eindeutiger Trend nicht erkennbar.



Im Berichtsjahr gingen die Verurteilungen, bei denen § 27 SMG strafsatzbestimmend war, um 10,4% zurück; jene wegen § 28 SMG stiegen um 2,5% und jene wegen § 28a SMG stiegen um 20,9% ohne das Niveau von 2010 zu erreichen.

Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen, bei denen Delikte im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31, 31a SMG) strafsatzbestimmend waren, erreichte im Vorjahr mit 117 Verurteilungen einen Höhepunkt und ging im Berichtsjahr auf 47 Verurteilungen zurück. Insgesamt haben die österreichischen Gerichte jedoch 195mal wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen verurteilt.

Die erstmals für 2012 zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Suchtmitteldelikte zeigen, dass bedeutend mehr Delikte nach §§ 27 und 28 SMG verurteilt wurden als diese Delikte strafsatzbestimmend waren. Dies fällt bei Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen wegen der gegenüber sonstigen Delikten relativ geringen Strafdrohung besonders ins Gewicht, da bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung dem Delikt mit dem höchsten Strafrahmen zugeordnet wurde. Die erstmals zur Verfügung stehenden Zahlen zeigen, dass die tatsächliche Anzahl der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen wesentlich höher ist, als sie bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen werden konnte.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten²¹

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbe- stimmend	sämtliche
§ 27 SMG	3.318	4.229	4.702	4.246	3.956	2.899	2.593	2.838	3.137	2.810	5.289
§ 28 SMG	1.161	1.441	1.357	1.464	1.387	266	120	144	159	163	400
§ 28a SMG ²²	-	-	-	-	-	1.066	1.163	1.322	1.026	1.240	1.570
§ 30 SMG	44	28	59	73	81	48	45	48	94	42	157
§ 31 SMG	7	8	10	12	13	0	1	2	2	0	4
§ 31a SMG ²²	-	-	-	-	-	12	5	9	21	5	34
§ 32 SMG	2	0	0	0	0	0	1	0	5	1	3

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an die Statistik Austria möglich ist, indem nicht nur das „führende“ (d.h. strafsatzbestimmende) Delikt ausgewiesen wird. Diese Verbesserung wirkt sich insbesondere auf die Datenqualität im Bereich Verhetzung positiv aus, da wegen der für dieses Delikt angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bislang bei einem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Delikte nur das „führende“ Delikt mit der höheren Strafandrohung aufschien. Daher konnte die Zahl der Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein als von der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Aus diesem Grund wurde in diesem Kapitel bisher auf eine interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz zurückgegriffen, in der auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften Verurteilungen erfasst werden, wobei nach Personen gezählt wird. Dies hat gleichzeitig den Vorteil, dass neben den Verurteilungen auch andere Verfahrenserledigungen ausgewiesen werden können.

Um diese zusätzlichen Informationen nicht zu verlieren und um eine statistische Kontinuität zu wahren, wird auch für das Jahr 2012 die interne Statistik herangezogen. Dieser werden die aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnehmbaren Zahlen in den folgenden Tabellen gegenübergestellt²³. Da die Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik eine andere Datengrundlage haben, sind sie mit den übrigen Verfahrenserledigungen nicht sinnvoll in Beziehung zu setzen²⁴.

²¹ § 29 SMG ist durch BGBl. I Nr. 110/2007 per 1. Jänner 2008 entfallen.

²² Eingeführt durch BGBl. I Nr. 110/2007, in Kraft seit 1. Jänner 2008.

²³ Zu den Verurteilungen früherer Jahre siehe auch Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 41.

²⁴ Auch die einander gegenübergestellten Verurteilungszahlen weichen insofern voneinander ab, als in die Gerichtliche Kriminalstatistik Verurteilungen aufgenommen werden, die im Berichtsjahr rechtskräftig geworden sind, während die interne Statistik des BMJ Verurteilungen 1. Instanz im Berichtsjahr zählt.

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** wurden nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr siebzehn Personen angeklagt und zehn verurteilt. Zwei wurden vom Verhetzungsvorwurf freigesprochen und zwei Verfahren diversionell erledigt. Wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen werden kann, wurden im Berichtsjahr Verurteilungen gegen zehn Personen rechtskräftig, bei denen § 283 StGB strafsatzbestimmend war. Insgesamt wurde 15mal wegen Verhetzung verurteilt.

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff Verbotsg** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) wurden nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr 65 Personen angeklagt, 66 verurteilt und neun freigesprochen. Fünf Verfahren wurden diversionell beendet. Wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen werden kann, wurden im Berichtsjahr Verurteilungen gegen 58 Personen rechtskräftig, bei denen §§ 3a ff Verbotsg strafsatzbestimmend waren. Insgesamt wurde 59mal wegen Delikte nach dem Verbotsg verurteilt. In den letzten Jahren sind die Verurteilungen nach dem Verbotsg stetig angestiegen und haben erstmals ein Niveau jenseits von 50 Verurteilungen im Jahr erreicht.

		2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
											strafsatzbestimmend	sämtliche
§ 283 StGB	Gerichtliche Kriminalstatistik	13	9	6	6	5	3	5	9	4	10	15
	Interne Statistik des BMJ	13	14	11	9	9	3	5	9	6	-	10
§§ 3a ff Verbotsg	Gerichtliche Kriminalstatistik	29	32	22	19	10	28	34	40	48	58	59
	Interne Statistik des BMJ	31	29	18	17	9	32	36	43	45	-	66

Seit 1995 gab es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz nur in den Jahren 1996, 2002, 2003, 2004, 2009 und 2011 jeweils eine und im Jahr 2006 zwei rechtskräftige Verurteilungen nach § 3h Verbotsg; im Berichtsjahr erfolgte kein Schuldspruch nach dieser Bestimmung. Der Großteil an Anklagen und Verurteilungen erfolgte wegen § 3g Verbotsg.

Sonstige Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)	§ 283 StGB			§§ 3a ff Verbotsg		
	2010	2011	2012	2010	2011	2012
Strafanträge/Anklagen	7	10	17	73	78	65
Freisprüche	1	1	2	6	7	9
Diversionen	4	1	2	14	10	5

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 129mal wegen Delikten die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei Verurteilungen von 69 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellt in diesem Bereich den weitaus größten Anteil.²⁵ Bei 59 Verurteilungen war § 148a StGB strafsatzbestimmend. Dieses Delikt lag 113 Verurteilungen zugrunde.

Wegen der für dieses Delikt relativ geringen Strafdrohung fällt besonders ins Gewicht, dass bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung dem Delikt mit dem höchsten Strafrahmen zugeordnet wurde. Die erstmals zur Verfügung stehenden Zahlen zeigen, dass die tatsächliche Anzahl der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte wesentlich höher ist, als sie bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen werden konnte. Dies wirkt sich auch direkt bei den Delikten Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a StGB) und Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b StGB) aus, deren Verurteilungen bislang nicht aufgeschienen wären. Bei acht Verurteilungen waren die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikte (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) strafsatzbestimmend, insgesamt lagen diese Delikte elf Verurteilungen zugrunde. Fünfmal wurde wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB verurteilt. Bei zwei Verurteilungen war dieses Delikt strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Computerkriminalität

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Datenbeschädigung § 126a StGB	0	1	3	1	2	2	0	0	1	2	5
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	15	12	8	1	6	26	32	35	82	59	113
Datenfälschung § 225a StGB	0	0	0	0	0	4	3	3	5	7	8

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

²⁵ Dies ist auch auf die Rechtsprechung des OGH zurückzuführen, wonach das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefon oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte unter § 148a StGB zu subsumieren ist (12 Os 45/06v, 46/06s).

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr kam es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt dreizehn Verurteilungen wegen Umweltdelikten (§§ 180 - 183 StGB). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um eine Verurteilung. Bei Verurteilungen von acht Personen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Umweltdelikten (Gerichtliche Kriminalstatistik)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
§ 180 StGB	7	2	2	3	1	3	0	3	2	2	4
§ 181 StGB	0	5	3	1	2	5	8	4	4	1	1
§ 181a StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	1	1	0	0	0	3	1	5	2	2	4
§ 181c StGB	0	0	0	1	0	2	2	1	0	2	3
§ 181d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	8	2	4	2	3	0	0	2	1	1	1
§ 183 StGB	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Gesamt	18	11	9	7	7	13	11	15	9	8	13

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz bei den Staatsanwaltschaften (Register ST, BAZ und UT) hat ergeben, dass im Berichtsjahr 49 Personen wegen Umweltdelikten angeklagt und davon 13 freigesprochen wurden. Gegen 42 Personen wurde das Verfahren diversionell beendet. Die mit BGBl. I Nr. 103/2011 neu geschaffenen Strafbestimmungen zum besseren Schutz der Umwelt (§§ 181f bis 181i StGB) führten vereinzelt zu einem Strafverfahren, das Großteils eingestellt wurde.

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät beruht. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommt.

Anfalls- und Erledigungsstatistik (Auswertung der VJ)^{26, 27}

	Anfall		Einstellung		Diversion		Anklage		Freispruch	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012
§ 180 StGB	87	89	94	75	9	10	10	17	6	3
§ 181 StGB	152	145	181	127	21	24	20	10	6	7
§ 181a StGB	4	3	19	4	0	0	0	1	0	0
§ 181b StGB	31	42	54	43	0	3	6	11	10	1
§ 181c StGB	15	10	38	10	1	1	0	3	1	0
§ 181d StGB	2	4	22	7	0	0	0	3	0	0
§ 181e StGB	0	2	6	2	0	0	0	1	0	0
§ 181f StGB	-	2	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 181g StGB	-	1	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 181h StGB	-	1	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 181i StGB	-	1	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 182 StGB	11	8	31	8	0	3	4	1	2	1
§ 183 StGB	5	3	24	4	1	1	4	2	1	1
Gesamt	307	311	469	284	32	42	44	49	26	13

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilten differenziert nach Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktgruppen unterschiedlich. 85,4% aller im Berichtsjahr verurteilten Personen waren männlich. Auf sie entfielen 86,0% aller den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (98,0%); ebenso entfielen 90,9% der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 81,4% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

Jugendliche (7,2% der verurteilten Personen) wurden im Berichtsjahr wegen 8,1% der Delikte verurteilt. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,9% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 9,0% geringfügig überrepräsentiert, in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität. Erwachsene werden überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt. Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten, aber auch wegen Aggressionsdelikten auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität.

Fremde Staatsbürger (33,2% der Verurteilten) wurden wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten öfter verurteilt (38,6% bzw. 35,7%) als wegen Körperverletzungs-

²⁶ Ausgewertet wurden die Register BAZ, ST und UT. Die Zahlen zum Anfall sind verfahrensbezogen, zu den Erledigungen personenbezogen.

²⁷ Die §§ 181f bis 181i StGB wurden durch BGBl. I Nr. 103/2011 eingeführt und traten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

und Sexualdelikten (25,0% und 17,7%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Verurteilungen wegen Drogendelikten (18,7%) und EU-Bürger bei Verurteilungen wegen eines Vermögensdelikts (18,9%) überproportional vertreten.

Österreicher (66,8% aller Verurteilten) fallen hingegen bei Verurteilungen wegen den Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 75,0% und 82,3% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Die folgende Tabelle zeigt die differierende Deliktsverteilung bei Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

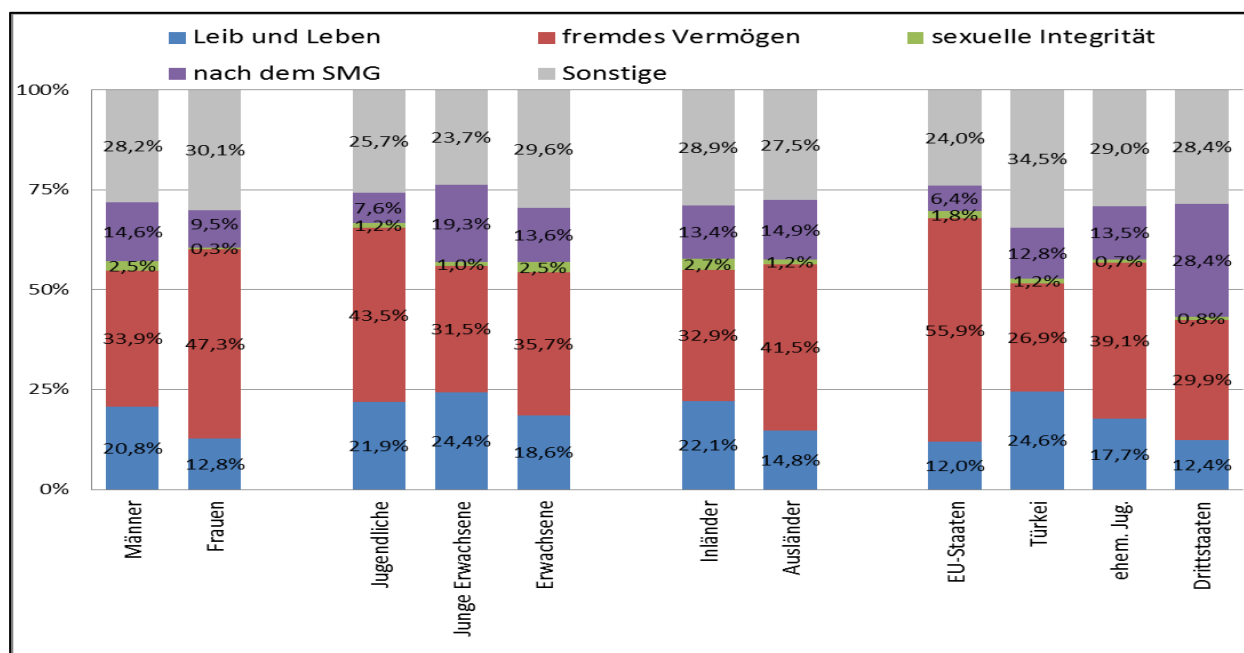
Verurteilte Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen (sämtliche Delikte)

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erw.	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁸	Sonstige
Gesamt	53.624	46.102	7.522	4.358	7.718	41.548	35.810	17.814	6.504	1.694	4.724	4.892
%	100%	86,0%	14,0%	8,1%	14,4%	77,5%	66,8%	33,2%	12,1%	3,2%	8,8%	9,1%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.605	964	955	1.883	7.731	7.928	2.641	780	417	835	609
%	100%	90,9%	9,1%	9,0%	17,8%	73,1%	75,0%	25,0%	7,4%	3,9%	7,9%	5,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	19.173	15.613	3.560	1.897	2.430	14.846	11.775	7.398	3.633	456	1.846	1.463
%	100%	81,4%	18,6%	9,9%	12,7%	77,4%	61,4%	38,6%	18,9%	2,4%	9,6%	7,6%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.160	24	54	79	1.051	975	209	116	20	34	39
%	100%	98,0%	2,0%	4,6%	6,7%	88,8%	82,3%	17,7%	9,8%	1,7%	2,9%	3,3%
SMG	7.457	6.746	711	332	1.493	5.632	4.795	2.662	417	217	637	1.391
%	100%	90,5%	9,5%	4,5%	20,0%	75,5%	64,3%	35,7%	5,6%	2,9%	8,5%	18,7%
Sonstige	15.241	12.978	2.263	1.120	1.833	12.288	10.337	4.904	1.558	584	1.372	1.390
%	100%	85,2%	14,8%	7,3%	12,0%	80,6%	67,8%	32,2%	10,2%	3,8%	9,0%	9,1%

Zu den hier dargestellten Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Eine Aussage darüber, wie viele Straftaten begangen wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

²⁸ Ohne Slowenien.

Deliktsverteilung nach Personengruppen (sämtliche Delikte)



Wie nachstehende Tabelle zeigt, ist die Zahl der Verurteilungen naturgemäß niedriger, als die Zahl der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte. Die Anteile der einzelnen Delikts- und Personengruppen sind jedoch nahezu ident.

Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen (strafsatzbestimmende Delikte)

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁹	Sonstige
Gesamt	35.541	30.346	5.195	2.562	4.903	28.076	23.746	11.795	4.420	1.147	3.094	3.134
%	100%	85,4%	14,6%	7,2%	13,8%	79,0%	66,8%	33,2%	12,4%	3,2%	8,7%	8,8%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	7.701	6.972	729	626	1.371	5.704	5.956	1.745	505	288	576	376
%	100%	90,5%	9,5%	8,1%	17,8%	74,1%	77,3%	22,7%	6,6%	3,7%	7,5%	4,9%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	13.892	11.092	2.800	1.181	1.663	11.048	8.152	5.740	2.940	327	1.404	1.069
%	100%	79,8%	20,2%	8,5%	12,0%	79,5%	58,7%	41,3%	21,2%	2,4%	10,1%	7,7%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	665	652	13	36	47	582	532	133	70	14	23	26
%	100%	98,0%	2,0%	5,4%	7,1%	87,5%	80,0%	20,0%	10,5%	2,1%	3,5%	3,9%
SMG	4.261	3.852	409	209	876	3.176	2.688	1.573	211	128	363	871
%	100%	90,4%	9,6%	4,9%	20,6%	74,5%	63,1%	36,9%	5,0%	3,0%	8,5%	20,4%
Sonstige	9.022	7.778	1.244	510	946	7.566	6.418	2.604	694	390	728	792
%	100%	86,2%	13,8%	5,7%	10,5%	83,9%	71,1%	28,9%	7,7%	4,3%	8,1%	8,8%

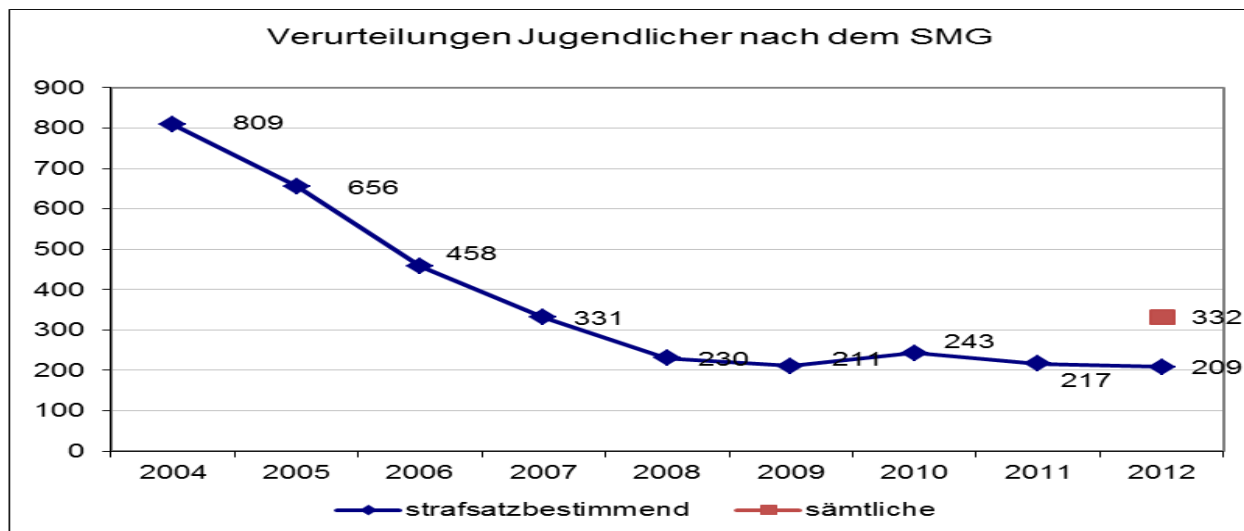
²⁹ Ohne Slowenien.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.562 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 6,7%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 4.358 von jugendlichen begangene Delikte zugrunde. 43,5% dieser Delikte betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, 21,9% Delikte gegen Leib und Leben. Während diesen für das Jahr 2012 erstmalig zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren gegenüber stehen, entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Vergleicht man diese Zahlen mit jenen der Vorjahre, so hat sich die Deliktsverteilung bei Jugendlichen nicht signifikant verschoben. Ein kleiner Rückgang ist bei Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen fremdes Vermögen auszumachen, während der Anteil an Verurteilungen, bei denen sonstige Delikte strafsatzbestimmend waren, etwas stieg. Auch Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten stiegen anteilmäßig leicht an (von 7,9% auf 8,2%), während die absolute Zahl etwas zurückging (209 gegenüber 217 Verurteilungen).

Die Verurteilungen Jugendlicher bewegten sich im Zeitraum seit 1990 zwischen 3.815 im Jahr 1992 und 2.747 im Jahr 2011. Die bisher geringste Zahl an Verurteilungen Jugendlicher im Vorjahr wurde damit im Berichtsjahr neuerlich unterschritten. Bei diesem längerfristigen Vergleich muss aber berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde. Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversion) hinzuweisen, die es ermöglichen, bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minderschwere Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn zu verzichten.

Bei 209 Verurteilungen von Jugendlichen waren Delikte nach dem SMG strafsatzbestimmend. Das sind 8,2% aller Verurteilungen Jugendlicher. Davon entfielen 187 (89,5%) auf das Vergehen nach § 27 SMG und 22 Verurteilungen (10,5%) auf die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG. Damit liegen die Verurteilungen Jugendlicher wegen Suchtmitteldelikten knapp unter dem bisher geringsten Wert im Jahr 2009 und erreichen nicht einmal ein Drittel des Höchstwertes des Jahres 2004 (809 Verurteilungen).



Verurteilungen Jugendlicher

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Gesamt	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	4.358
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	642	624	541	644	765	743	871	835	717	626	955
Körperverletzung § 83 StGB	339	314	296	367	453	467	537	494	447	389	615
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	64	70	53	54	63	29	43	38	29	24	42
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.453	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1.458	1.301	1.181	1.897
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	170	152	141	162	208	257	251	218	216	163	387
Diebstahl §§ 127-131 StGB	956	983	821	760	806	836	892	782	684	636	830
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	59	62	70	60	71	74	49	54	47	31	91
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	36	36	46	37	56	31	45	49	42	36	54
SMG gesamt	744	809	656	458	331	230	211	243	217	209	332
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	174	184	222	197	187	298
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	30	27	21	19	22	34
Sonstige	303	378	379	416	477	452	460	478	470	510	1.120

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits in den Vorjahren war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (Jugendliche 43,5%, junge Erwachsene 31,5%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 21,9%, bei jungen Erwachsenen hingegen 24,4%. Zum Vergleich erfolgten nur 19,7% aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben. Während diesen für das Jahr 2012 erstmalig zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren gegenüber stehen, entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Vergleicht man diese Zahlen mit jenen der Vorjahre, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben.

Im Berichtsjahr nahm die Zahl an Verurteilungen junger Erwachsener insgesamt sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und wegen Suchtmitteldelikten gegenüber dem Vorjahr ab.

Bei 876 Verurteilungen junger Erwachsener waren Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 5,8%. Insgesamt wurden junge Erwachsene wegen 1.493 begangenen Suchtmitteldelikten verurteilt. 80,8% dieser Suchtmitteldelikte betrafen den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und 18,0% Delikte nach §§ 28 und 28a SMG.

Verurteilungen junge Erwachsene

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Gesamt	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	7.718
Leib und Leben §§ 75 - 95 StGB	953	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454	1.371	1.883
Fremdes Vermögen §§ 125 – 168e StGB	1.335	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750	1.663	2.430
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	29	35	39	37	52	38	49	49	43	47	79
SMG gesamt	891	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930	876	1.493
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	-	650	642	776	672	1.207
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	-	165	179	151	202	269
Sonstige	537	740	905	892	945	831	825	905	975	946	1.833

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den 35.541 gerichtlich Verurteilten des Jahres 2012 waren 23.746 österreichische Staatsbürger und 11.795 ausländische Staatsangehörige. Dies ergibt gemessen an der Zahl aller verurteilten Personen einen Anteil nicht-österreichischer Staatsbürger im Berichtsjahr von 33,2% (2011: 31,9%). Von den insgesamt 53.624 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 35.810 von österreichischen (65,6%) und 17.814 (33,2%) von ausländischen Staatsbürgern begangen.

Von den im Berichtszeitraum in Österreich verurteilten Ausländern waren 653 Jugendliche (5,5% der verurteilten Ausländer) und 1.306 Personen junge Erwachsene (Anteil in der Gruppe der verurteilten Ausländer: 11,1%). Von den verurteilten österreichischen Staatsbürgern sind 8,0% Jugendliche und 15,1% junge Erwachsene. Zusammengefasst ist daher der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2012 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern. Betrachtet man die erstmals für 2012 vorhandenen Zahlen aller verurteilten Delikte, so ha-

ben Jugendliche und junge Erwachsene sowohl inländischer als auch ausländischer Staatsangehörigkeit einen etwas höheren Anteil.

Anteil Verurteilungen in- und ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener

		2011		2012			
				Verurteilte		alle Delikte	
Inländer	Gesamt	24.836	100%	23.746	100%	35.810	100%
	Jugendliche	2.094	8,4%	1.909	8,0%	3.191	8,9%
	Junge Erwachsene	3.838	15,5%	3.597	15,1%	5.686	15,9%
Ausländer	Gesamt	11.625	100%	11.795	100%	17.814	100%
	Jugendliche	653	5,6%	653	5,5%	1.167	6,6%
	Junge Erwachsene	1.314	11,3%	1.306	11,1%	2.032	11,4%

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik der vergangenen Jahre (über die Gesamtkriminalität betrachtet) insgesamt die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen graphisch dargestellt.

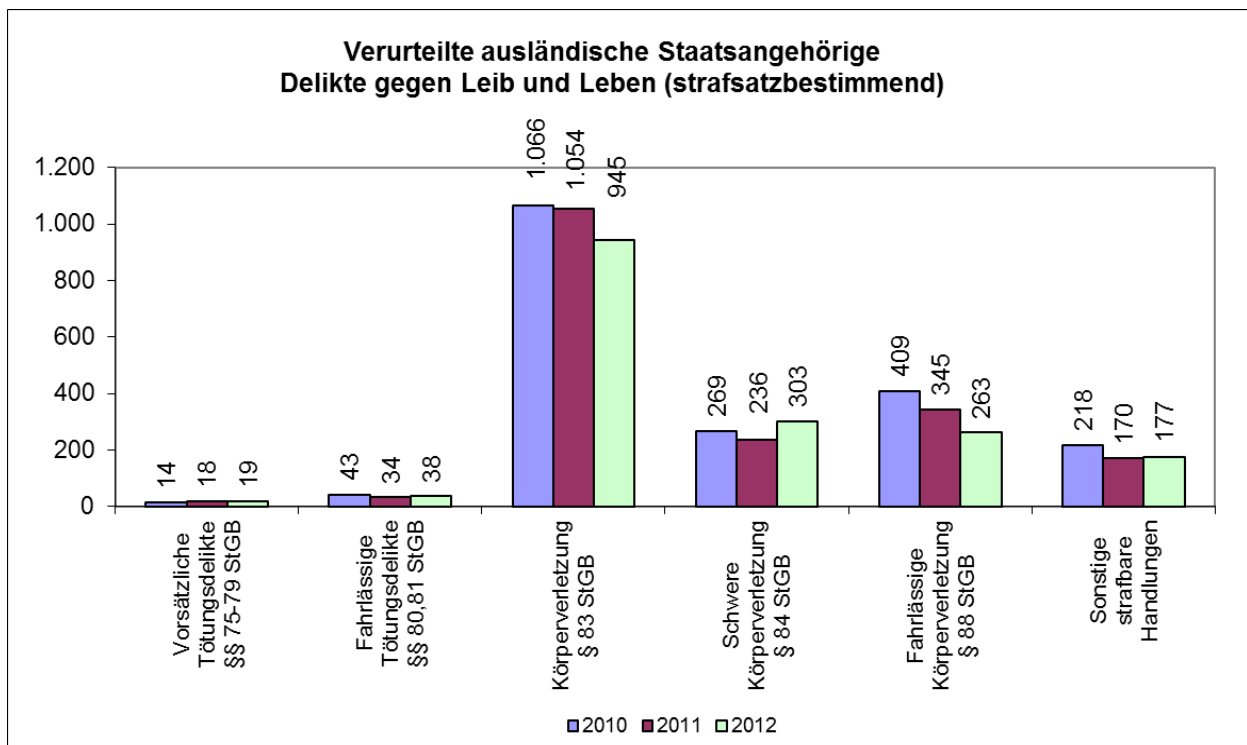
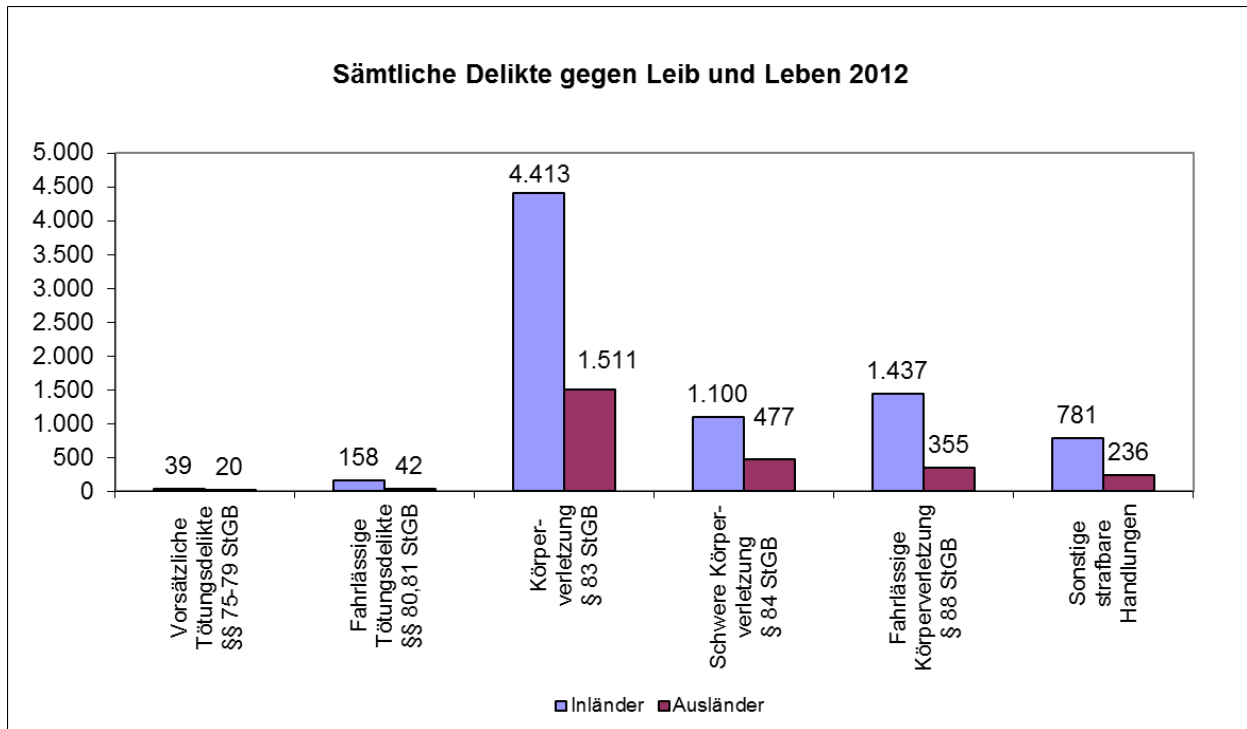
Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an die Statistik Austria möglich ist, indem nicht nur das „führende“ (d.h. strafsatzbestimmende) Delikt ausgewiesen wird. Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Delikte gegen Leib und Leben:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.641 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurde rund ein Viertel aller den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Bei Verurteilungen von 1.745 Ausländern war diese Deliktgruppe strafsatzbestimmend. Dies bedeutet eine Abnahme um 6,0% gegenüber dem Vorjahr. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 7.701 ergibt dies einen Anteil von 22,7% (2011: 22,8%).

75,3% aller gerichtlichen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen Delikten gegen Leib und Leben erfolgten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (57,2% ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 18,1% wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB).

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Berichtsjahr insgesamt 20 ausländische Staatsangehörige verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 33,9% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Vergleicht man die Anzahl der Verurteilungen, bei denen vorsätzliche Tötungsdelikte strafsatzbestimmend waren, mit den Vorjahreszahlen so hat sich der Anteil um 3,8% erhöht (2012: 19 von 57, somit 33,3%; 2011: 18 von 61, somit 29,5%). Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger, bei denen Delikte gegen Leib und Leben strafsatzbestimmend waren, beträgt 1,1% (2011: 1,0%) bzw. 0,2% (2011: 0,2%) gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.



Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt.

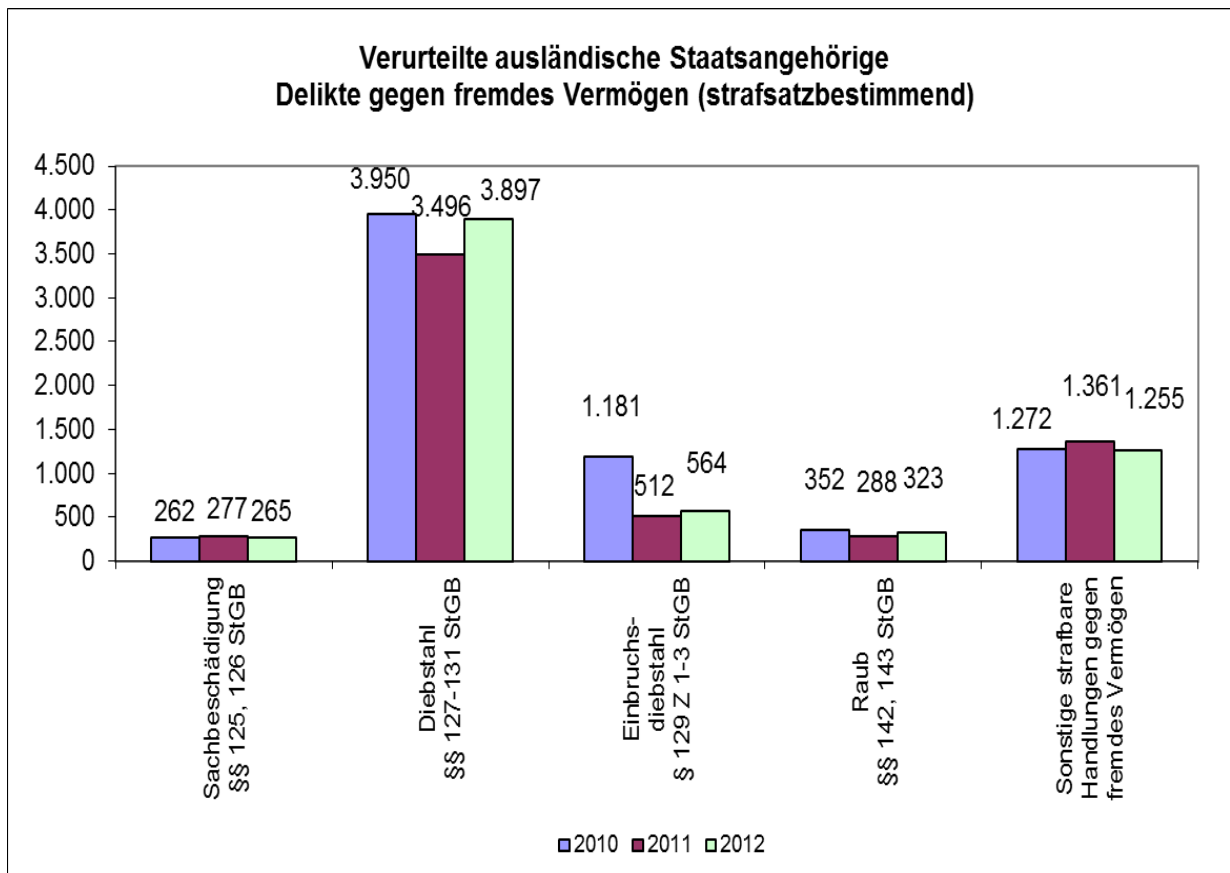
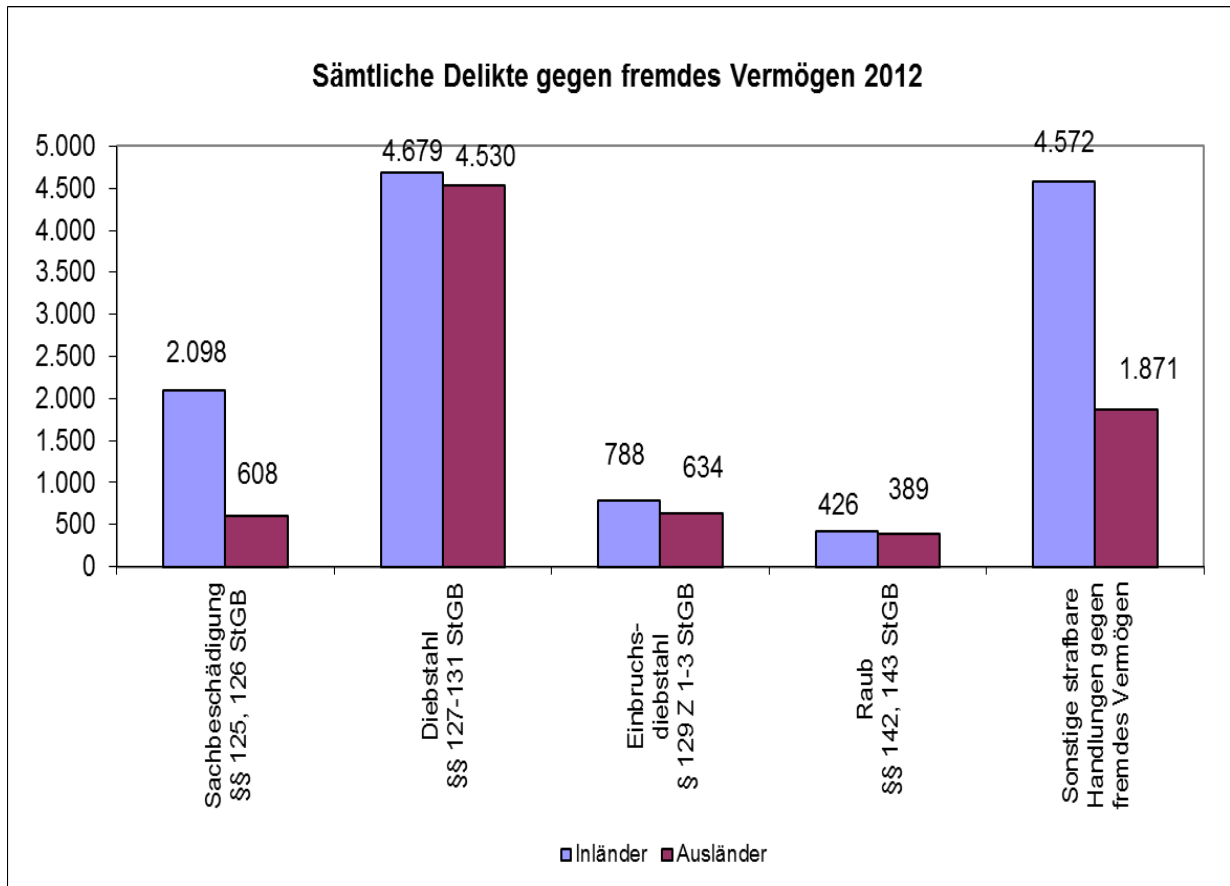
Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Inländer	7.283	6.274	5.956	7.928
Ausländer	2.019	1.857	1.745	2.641
davon Türkei	385	323	288	417
davon Serbien	285	243	220	344
davon Bosnien-Herzegowina	226	203	187	258
davon Deutschland	248	190	174	246
davon Rumänien	79	112	104	161
davon Kroatien	92	107	98	130
davon Ungarn	37	43	45	80
davon Polen	55	48	43	77
sonstige Staatsangehörige	612	588	586	928
Verurteilungen gesamt	9.302	8.131	7.701	10.569

Delikte gegen fremdes Vermögen:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.398 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 19.173 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 38,6%. Bei Verurteilungen von 5.740 Ausländern war diese Deliktsgruppe strafsatzbestimmend. Dies bedeutet eine Zunahme um 5,9% gegenüber dem Vorjahr. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 13.892 ergibt dies einen Anteil von 41,3% (2011: 38,0%).

Auch im Bereich der verurteilten Ausländer wegen Vermögensdelikten haben Diebstahlsdelikte den größten Anteil (61,2%). Auf Grund der relativ hohen Strafdrohung ist der Anteil der Verurteilungen, bei denen Diebstahlsdelikte strafmaßbestimmend waren, mit 67,9% noch höher und übertraf nach einem Rückgang im Vorjahr (64,5%) den Anteil von 2010 (67,7%). Im Berichtszeitraum wurden beinahe die Hälfte aller den Verurteilungen zugrunde liegenden Diebstahlsdelikte von ausländischen Staatsangehörigen begangen (49,2%). Mit 3.897 von gesamt 7.546 Verurteilungen, bei denen ein Diebstahlsdelikt strafsatzbestimmend war, kam es öfter (51,6%) zu einer Verurteilung von Ausländern, als von Inländern (2011: 48,4%).

Bei den den Verurteilungen zugrunde liegenden Raub- und Einbruchsdelikten war ein hoher Anteil von Ausländern begangen worden (47,7% bzw. 44,6%). Die mit den Vorjahren vergleichbare Zahl an ausländischen Verurteilten, bei denen diese Delikte strafsatzbestimmend waren, betrafen 323mal Raub (47,2%; 2011: 41,2%) bzw. 564mal Einbruchsdiebstahl (44,3%; 2011: 40,0%).



Von den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt.

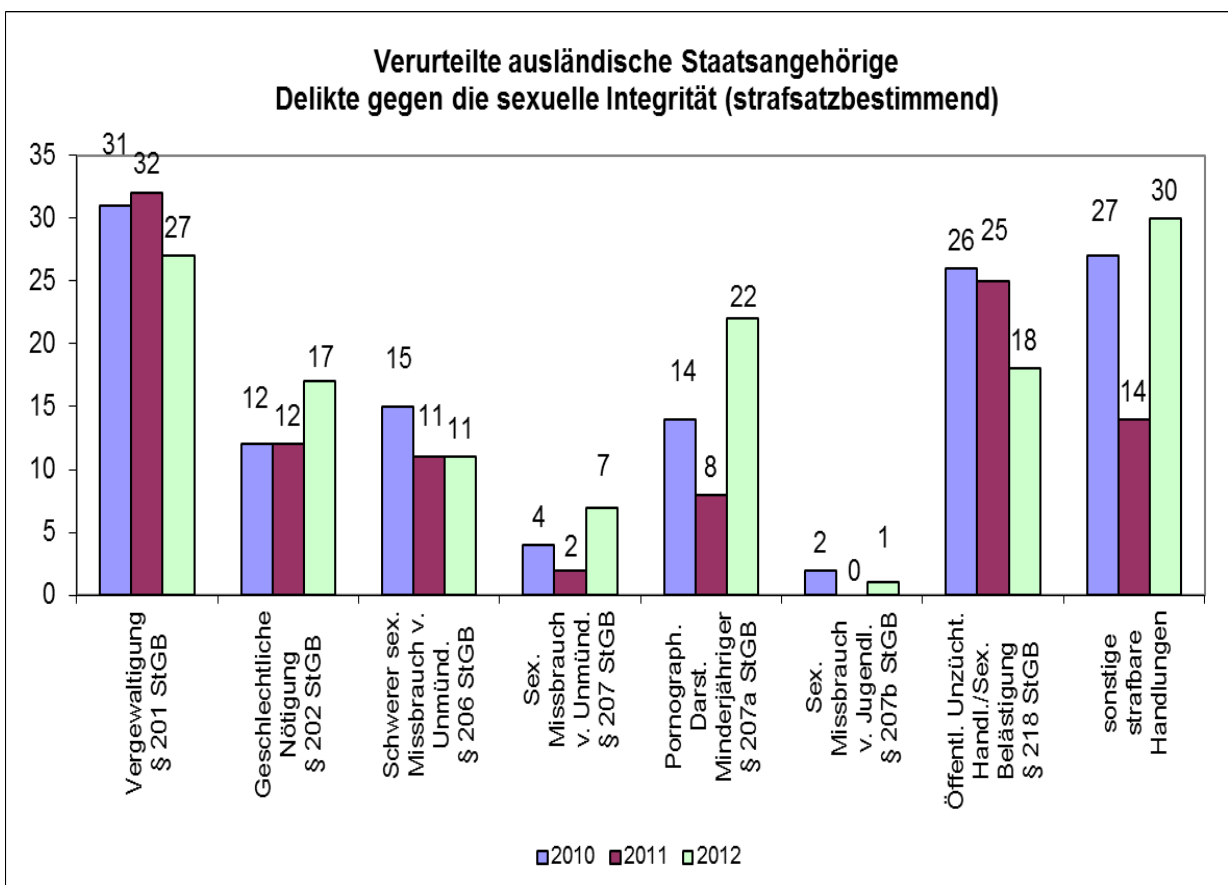
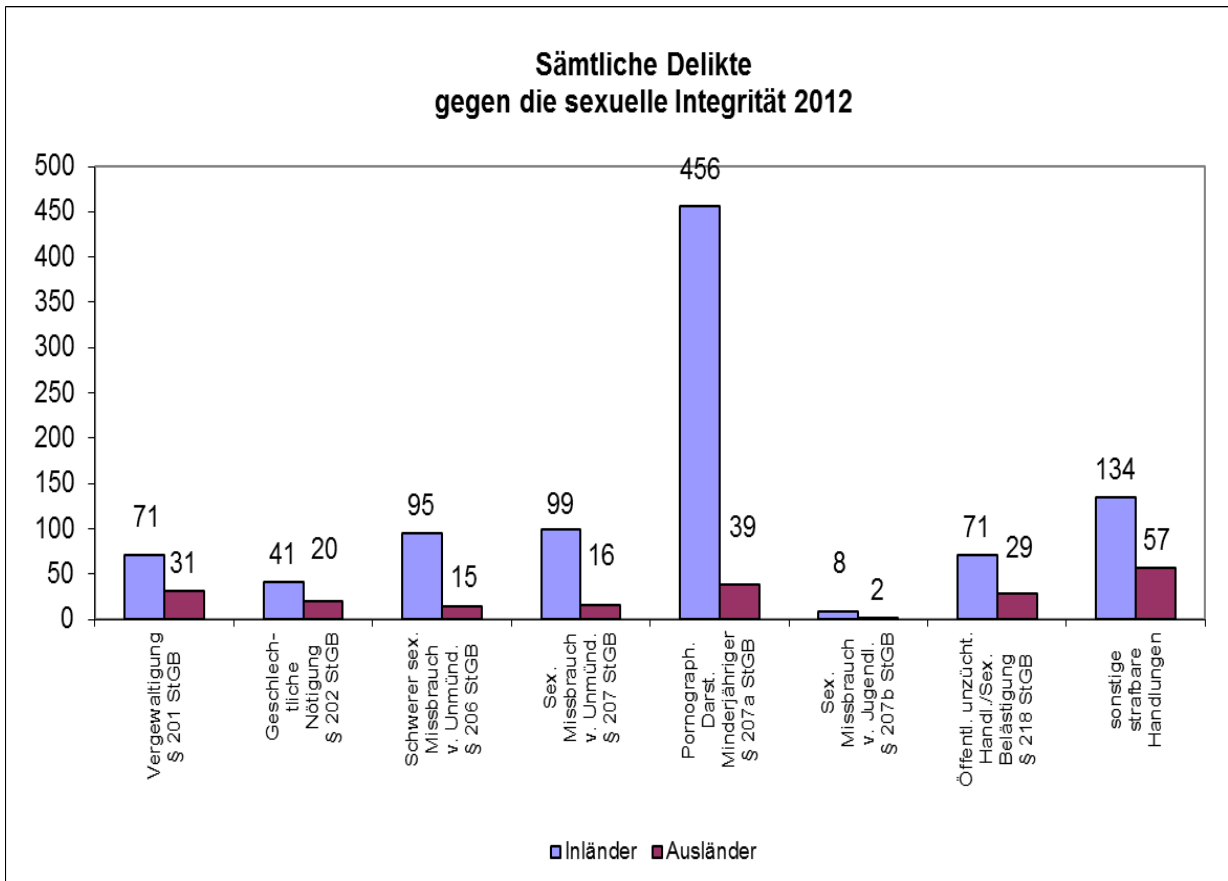
Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Inländer	9.315	8.861	8.152	11.775
Ausländer	5.836	5.422	5.740	7.398
davon Rumänien	933	884	944	1.145
davon Serbien	779	728	759	984
davon Ungarn	396	377	471	603
davon Deutschland	389	363	368	495
davon Bosnien-Herzegowina	315	319	352	462
davon Türkei	352	322	327	456
davon Polen	258	258	318	368
davon Kroatien	187	160	153	214
sonstige Staatsangehörige	2.227	2.011	2.048	2.671
Verurteilungen gesamt	15.151	14.283	13.892	19.173

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 209 Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 1.184 den Verurteilungen zugrunde liegenden Sittlichkeitsdelikten – einem Anteil von 17,7%. Bei Verurteilungen von 133 Ausländern war diese Deliktgruppe strafsatzbestimmend. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 665 ergibt dies einen Anteil von 20,0% (2011: 17,2%).

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 51mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 31,3%. Die mit den Vorjahren vergleichbare Zahl an Verurteilungen, bei denen diese Delikte strafsatzbestimmend waren, betrafen wie im Vorjahr 44mal Ausländer. Da sich die Zahl der österreichischen Verurteilten jedoch erhöhte ist der Ausländeranteil auf 33,3% gesunken (2011: 35,5%).

39mal wurden Ausländer wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen und der Ausländeranteil beträgt bei diesem Delikt lediglich 7,9%.



Von den Ausländern wurden am häufigsten deutsche Staatsangehörige wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt.

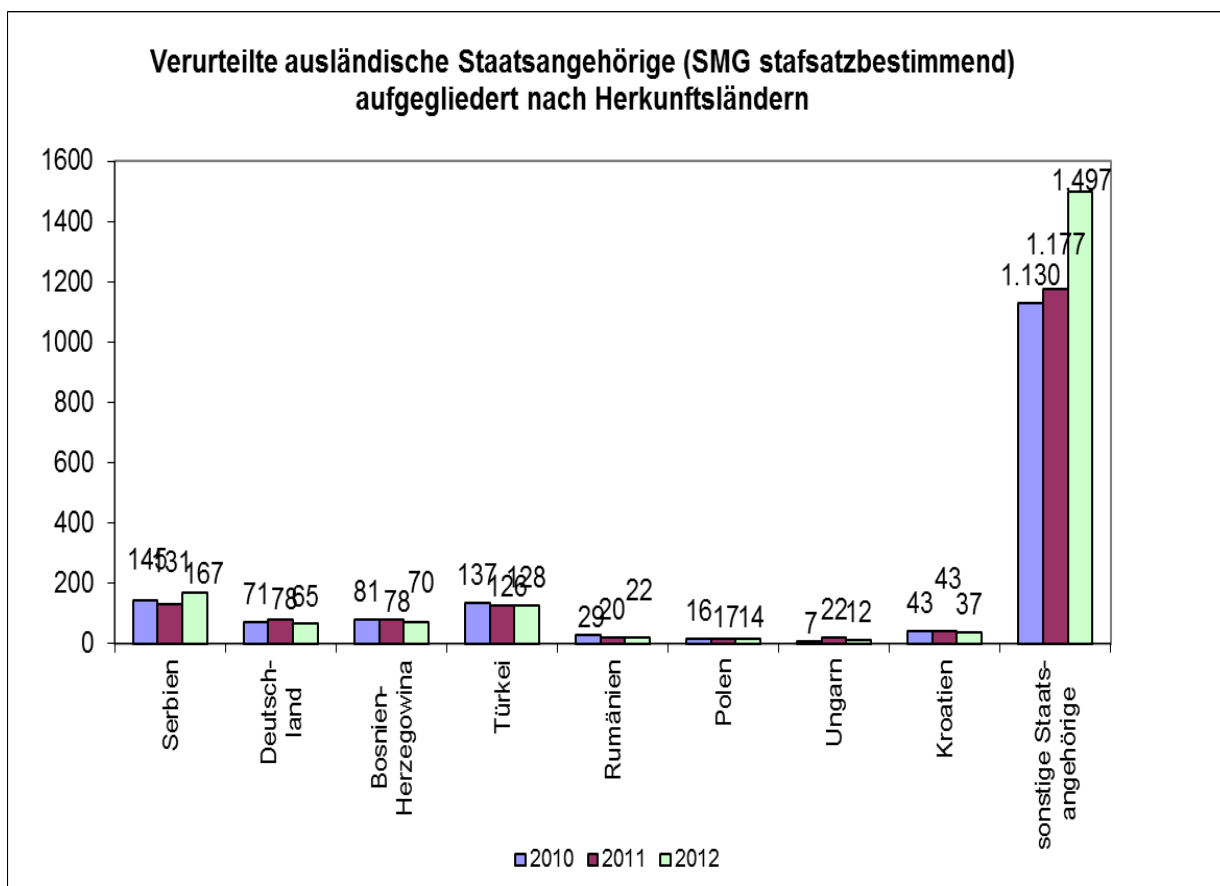
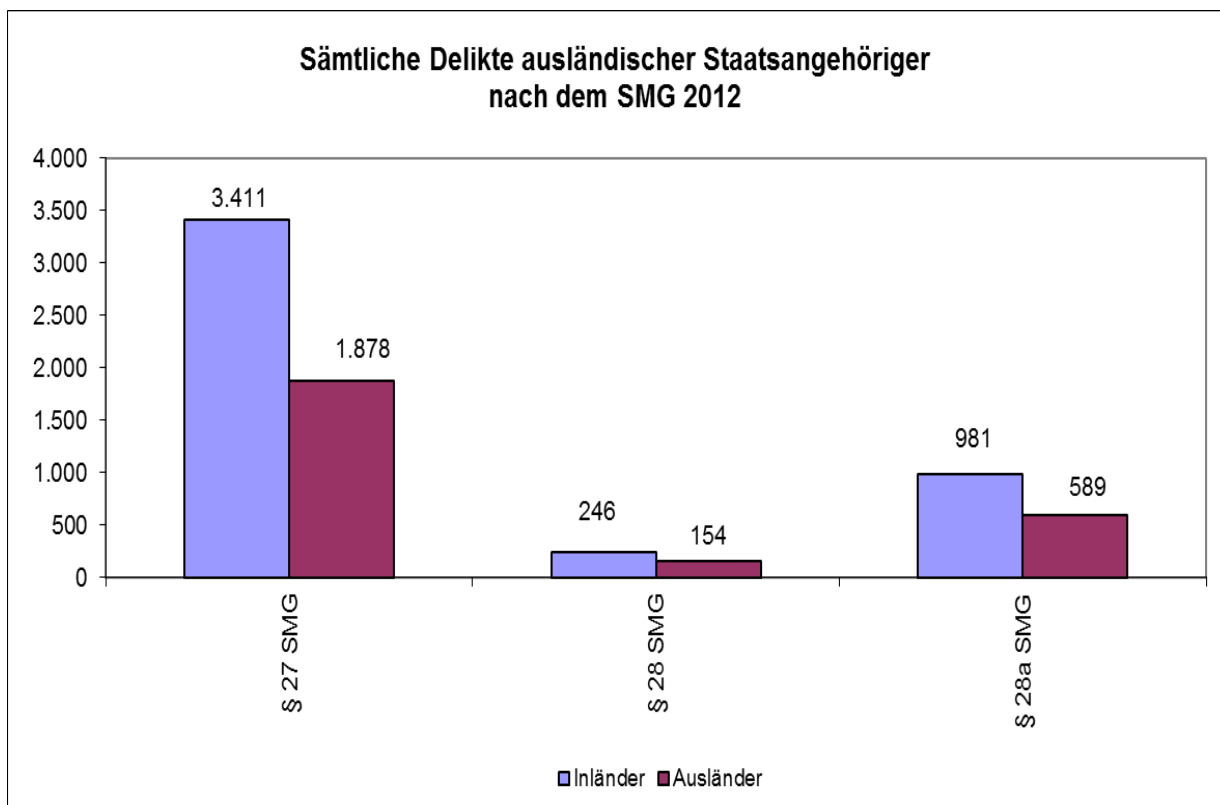
Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbestimmend	sämtliche
Inländer	517	501	532	975
Ausländer	131	104	133	209
davon Deutschland	18	12	28	49
davon Serbien	16	7	12	21
davon Türkei	9	20	14	20
davon Rumänien	13	10	12	19
davon Ungarn	7	5	7	12
davon Bosnien-Herzegowina	9	8	5	6
davon Polen	5	2	2	5
davon Kroatien	7	0	2	3
sonstige Staatsangehörige	47	40	51	74
Verurteilungen gesamt	648	605	665	1.184

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 2.662 begangenen Suchtmitteldelikten. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.457 den Verurteilungen zugrunde liegenden Drogendelikten – einem Anteil von 35,7%. Bei Verurteilungen von 1.573 Ausländern war diese Deliktgruppe strafsatzbestimmend. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 4.261 ergibt dies einen Anteil von 36,9% (2011: 38,1%).

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 743mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 37,7%. 1.878mal wurde wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG verurteilt, die von Ausländern begangen wurden. Die mit den Vorjahren vergleichbare Zahl an Verurteilungen, bei denen diese Delikte strafsatzbestimmend waren, betrafen bei schweren Suchtgiftdelikten 507mal Ausländer, bei minder schweren 1.060mal. Dies entspricht einem Anteil von 36,1% (2011: 39,3%) bzw. 37,7% (2011: 38,6%).

Ausländische Staatsangehörige wurden wegen 40 begangener Delikte betreffend psychotrope Stoffe (§§ 30, 31 und 31a SMG) verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 1,5% der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte nach dem SMG, die von ausländischen Staatsangehörigen begangen wurden. Bei fünf Verurteilungen von Ausländern waren diese Bestimmungen strafsatzbestimmend (2011: 14). Dies entspricht einem Anteil von 0,3% der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG (2011: 0,8%). Österreichische Staatsbürger wurden wegen 155 begangener Delikte dieser Gruppe verurteilt (3,2%). Bei 42 Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger war diese Deliktgruppe strafsatzbestimmend (1,6% der Verurteilungen von Österreichern, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren).



Von den Ausländern wurden am häufigsten serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt.

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Inländer	2.704	2.752	2.688	4.795
Ausländer	1.659	1.692	1.573	2.662
davon Serbien	145	131	167	296
davon Türkei	137	126	128	217
davon Bosnien-Herzegowina	81	78	70	125
davon Deutschland	71	78	65	118
davon Kroatien	43	43	37	57
davon Rumänien	29	20	22	46
davon Polen	16	17	14	30
davon Ungarn	7	22	12	23
sonstige Staatsangehörige	1.130	1.177	1.058	1.750
Verurteilungen gesamt	4.363	4.444	4.261	7.457

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz einem privaten Rechtsträger. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein **NEU**START**³⁰ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein **NEU**START**** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.**

Seit 1957 betreute **NEU**START**** rund 503.000³¹ Menschen, davon im Jahr 2011 41.170 verschiedene Klienten. **NEU**START**** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.537 Mitarbeiter (davon 569 hauptamtlich, 968 ehrenamtlich und zusätzlich 6 Zivildienstler). Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außen- beziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln³².

Klienten und Mitarbeiter von **NEU**START****

	2009	2010	2011	2012
Klienten	43.500	43.200	41.200	41.170
Mitarbeiter	1.503	1.507	1.518	1.537
hauptamtlich	583	557	547	569
ehrenamtlich	900	950	971	968
Zivildienstler	20	18	18	6

³⁰ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

³¹ Die im Sicherheitsbericht 2011 angegebene Zahl wurde nicht fortgerechnet, da eine von **NEU**START**** durchgeführte Neubearbeitung der historischen Daten der letzten 56 Jahre ein anderes Ergebnis erbrachte. Die Quellenlage zu den früheren Jahren wurde dabei neu recherchiert.

³² Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (weitergehende Informationen insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen sind im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151 näher ausgeführt).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2012 gegenüber dem Vorjahr um 0,9% zurückgegangen. Während Geldbuße und gemeinnützige Leistungen um 4,7% bzw. 4,1% öfter angeboten wurden, nahm die Anwendung der Probezeit (ohne Pflichten um 5,4%, mit Pflichten um 8,0%) und des Tauschgleiches (um 2,4%) ab. Diversionsangebote nach den §§ 35 und 37 SMG³³ gingen um 3,5% zurück. Überwiegend (zu 78,3%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 17,2% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,5% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tauschgleiches wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2012				2011	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	35.468	7.806	2.021	45.295	45.695	-0,9%
§§ 35/37 SMG gesamt	10.523	1.881	134	12.538	12.990	-3,5%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	10.102	3.277	961	14.340	13.696	4,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	2.084	455	338	2.877	2.763	4,1%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.657	866	262	6.785	7.175	-5,4%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	976	490	120	1.586	1.724	-8,0%
Tauschgleich Z 4	6.126	837	206	7.169	7.347	-2,4%
Diversion gesamt (ohne SMG)	24.945	5.925	1.887	32.757	32.705	0,2%
Diversion gesamt	78,3%	17,2%	4,5%	100%		
§§ 35/37 SMG gesamt	83,9%	15,0%	1,1%	100%		
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	70,4%	22,9%	6,7%	100%		
Gemeinnützige Leistung Z 2	72,4%	15,8%	11,7%	100%		
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	83,4%	12,8%	3,9%	100%		
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	61,5%	30,9%	7,6%	100%		
Tauschgleich Z 4	85,5%	11,7%	2,9%	100%		

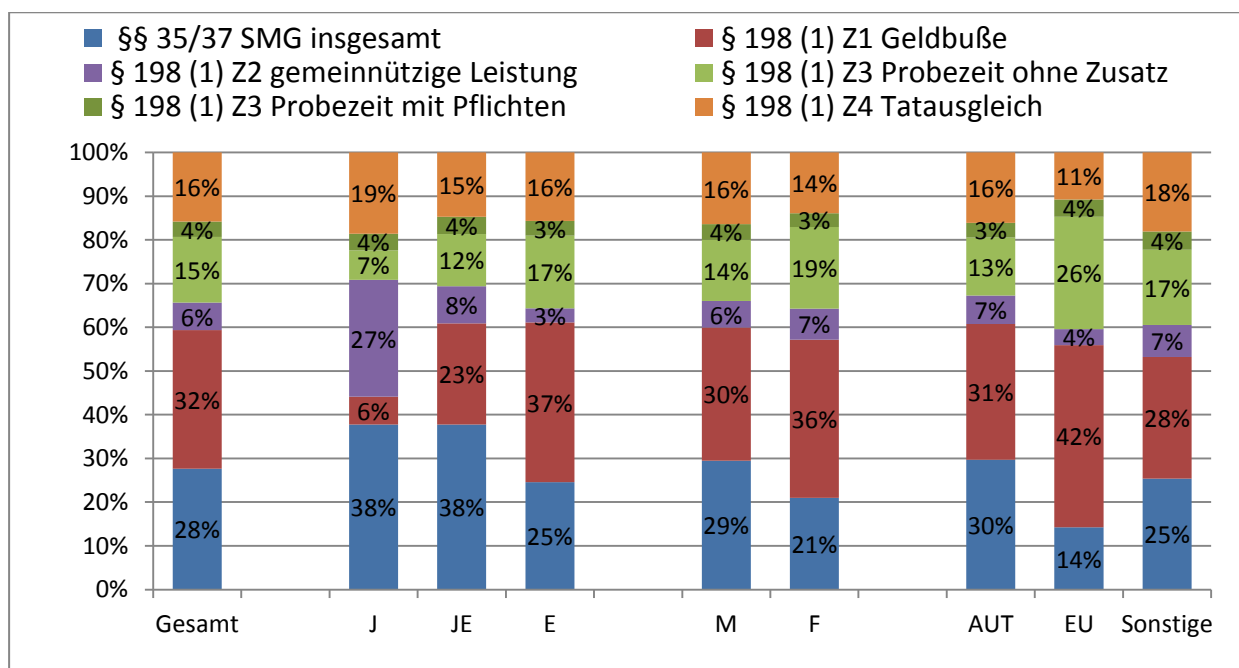
³³ Die Diversion wurde in den Sicherheitsberichten bis 2008 getrennt nach StPO und SMG dargestellt und stützte sich bei der Diversion nach dem SMG auf die Suchtmitteldatenbank beim Bundesministerium für Gesundheit.

Bei Jugendlichen erfolgte mehr als ein Drittel aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (26,8% der Angebote) noch vor dem Tauschgleich (18,6%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (6,4% bzw. 6,7%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 36,6% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 16,6% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (29,5% vs. 21,0%) sowie zum Tauschgleich (16,4% vs. 13,9%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (36,2% vs. 30,5%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (18,7% vs. 14,0%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (41,7% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (25,7%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tauschgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



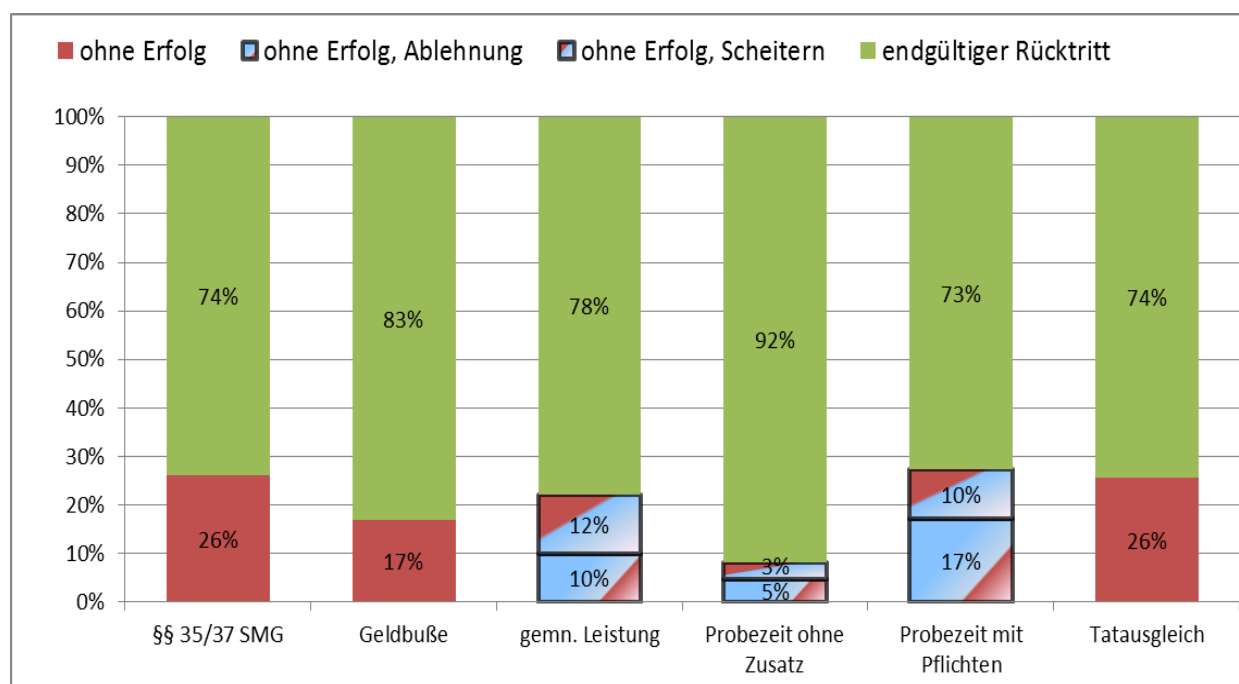
2012 wurden insgesamt 43.762 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 4,2%. Während diversionelle Verfahrenserledigungen mit Probezeit in ähnlichem Ausmaß wie die Diversionsangebote zurückgingen (ohne Pflichten um 5,1%, mit Pflichten um 6,0%), nahmen Verfahrenserledigungen nach den §§ 35 und 37 SMG um 13,4% zu. Dieser Anstieg ist auf eine Steigerung der diversionellen Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaften nach § 35 SMG zurückzuführen (2012: 8.757 vs. 2011: 7.362), während im gerichtlichen Bereich diese Erledigungen zurückgingen (2012: 879 vs. 2011: 1.069).

Insgesamt wurden 10.408 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrenschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.³⁴ Im Jahresvergleich sind hier insbesondere die endgültigen Rücktritte nach dem SMG überproportional gestiegen (um 20,3%).

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2012			2011		Veränderung	2011	
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	Endgültiger Rücktritt		Veränderung	
Diversion gesamt	54.170	10.408	43.762	53.257		1,7%	42.008	4,2
§§ 35/37 SMG	15.117	3.938	11.179	13.333		13,4%	9.294	20,3
Geldbuße	13.822	2.345	11.477	13.935		-0,8	11.426	0,4
Gemeinnützige Leistung	2.994	665	2.329	2.862		4,6	2.276	2,3
Probezeit (ohne Zusatz)	12.938	1.051	11.887	13.639		-5,1	12.096	-1,7
Probezeit (mit Pflichten)	1.889	517	1.372	2.010		-6,0	1.411	-2,8
Tatgleich	7.410	1.892	5.518	7.478		-0,9	5.505	0,2

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden über 80 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Divisionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion mehr als dreimal so häufig (in 27 vs. 8 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden fast drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbe-

³⁴ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

tracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages oder Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich, während Diversion nach dem SMG in sieben von zehn Fällen zur Verfahrensbeendigung führte.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	19,2%	20,1%	16,4%	16,0%	20,1%	19,5%	18,7%	19,3%	22,4%
endgültiger Rücktritt	80,8%	79,9%	83,6%	84,0%	79,9%	80,5%	81,3%	80,7%	77,6%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	26,1%	27,1%	21,2%	22,9%	28,7%	26,1%	25,7%	21,4%	30,5%
endgültiger Rücktritt	73,9%	72,9%	78,8%	77,1%	71,3%	73,9%	74,3%	78,6%	69,5%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	17,0%	17,7%	14,8%	8,8%	16,7%	17,2%	15,3%	22,8%	21,6%
endgültiger Rücktritt	83,0%	82,3%	85,2%	91,2%	83,3%	82,8%	84,7%	77,2%	78,4%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	10,0%	9,2%	12,7%	6,6%	9,2%	14,5%	8,6%	17,5%	15,2%
ohne Erfolg, Scheitern	12,3%	11,8%	13,7%	9,8%	16,8%	13,0%	11,2%	16,3%	17,2%
endgültiger Rücktritt	77,8%	79,0%	73,6%	83,6%	74,0%	72,6%	80,3%	66,3%	67,7%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,7%	5,2%	3,6%	1,2%	3,5%	5,2%	4,4%	5,8%	4,9%
ohne Erfolg, Scheitern	3,4%	3,3%	3,8%	3,6%	2,7%	3,5%	2,8%	4,4%	5,0%
endgültiger Rücktritt	91,9%	91,5%	92,6%	95,2%	93,8%	91,3%	92,8%	89,7%	90,1%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	17,2%	17,9%	14,5%	4,5%	19,8%	19,2%	15,2%	29,1%	22,0%
ohne Erfolg, Scheitern	10,2%	9,7%	12,0%	9,4%	10,5%	10,2%	10,5%	8,8%	9,2%
endgültiger Rücktritt	72,6%	72,4%	73,5%	86,0%	69,6%	70,6%	74,3%	62,2%	68,8%
Tatenausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	25,5%	25,1%	27,4%	14,1%	18,8%	28,7%	24,3%	32,4%	29,5%
endgültiger Rücktritt	74,5%	74,9%	72,6%	85,9%	81,2%	71,3%	75,7%	67,6%	70,5%

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Bei Männern war Diversion bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne

Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 35,5% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 25,2% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 21,2% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,6% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung ³⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	39.053	13.871	9.829	8.266	8.827
	100%	35,5%	25,2%	21,2%	22,6%
ohne Erfolg	6.470	1.906	1.145	2.106	1.060
	100%	29,5%	17,7%	32,6%	16,4%
endgültiger Rücktritt	32.583	11.965	8.684	6.160	7.767
	100%	36,7%	26,7%	18,9%	23,8%
Geldbuße	11.477	4.271	4.501	1.099	2.070
	100%	37,2%	39,2%	9,6%	18,0%
Gemeinnützige Leistung	2.329	1.087	80	539	929
	100%	46,7%	3,4%	23,1%	39,9%
Probezeit ohne Zusatz	11.887	5.126	3.931	574	3.028
	100%	43,1%	33,1%	4,8%	25,5%
Probezeit mit Pflichten	1.372	234	96	792	391
	100%	17,1%	7,0%	57,7%	28,5%
Tatenausgleich	5.518	1.247	76	3.156	1.349
	100%	22,6%	1,4%	57,2%	24,4%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgeausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tauschgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

³⁵ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der STA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** im Bereich der Diversion verschiedene Leistungen. Neben dem Tatausgleich und der Bewährungshilfe werden sowohl die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen als auch – sehr begrenzt – die Vermittlung von Schulungen und Kursen angeboten. Gemeinnützige Leistungen oder Schulungen und Kurse werden als diversionelle Maßnahmen bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch Staatsanwälte oder Gericht möglich.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Die Klienten sind sowohl Beschuldigte als auch Opfer aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereichs unter Ausschluss von Schwerkriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von **NEUSTART** (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 53% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein **NEUSTART** rund EUR 676.000,- (2011: EUR 750.000,-) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf Andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 155.901 Fälle Beschuldigter bearbeitet (111.023 Erwachsene und 44.878 Jugendliche). Das bedeutet, dass 291.765 Menschen – davon 135.864 Opfer³⁶ – die Mög-

³⁶ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

lichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Frieden) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.696 Beschuldigten über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Tatausgleich durch Sozialarbeiter angestrebt. 40,4% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2011: 42,8%). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 13,6% (2011: 15,4%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.257 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). 4.683 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 0,2%, bei Jugendlichen um 13,4%. Ein Grund dafür und für den schon länger währenden Rückgang bei Jugendlichen liegt im erweiterten Angebot diversiver Erledigungen.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	8.396	8.962	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696
Jugendliche	1.388	1.610	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911
Erwachsene	7.008	7.352	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 76,5% aus.

Der Tatausgleich führte 2012 bei Jugendlichen in 86,8% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (13,2% wurden von der Staatsanwaltschaft weitergeführt). Bei Erwachsenen wurden nach Abschluss des Tatausgleichs 70,1% der Verfahren eingestellt und 29,9% durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%³⁷.

³⁷ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2012³⁸

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	7.800	100%
Leib und Leben	5.966	76,5%
Fremdes Vermögen	865	11,1%
Freiheit	837	10,7%
Urkunden und Beweiszeichen	36	0,5%
Rechtspflege	24	0,3%
Zahlungsverkehr (§§ 232 bis 241g StGB)	22	0,3%
Sonstige Delikte	50	0,6%
Gesamt, davon	7.800	100%
Körperverletzung § 83 StGB	5.252	67,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	600	7,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	471	6,0%
Raufhandel § 91 StGB	345	4,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	262	3,4%
Nötigung § 105 StGB	203	2,6%
Diebstahl § 127 StGB	101	1,3%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	72	0,9%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	69	0,9%
Betrug § 146 StGB	51	0,7%
Sonstige Delikte	374	4,8%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen

Einrichtungen des Vereins NEUSTART übernehmen bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die psychosoziale Unterstützung der Klienten während der Maßnahme. 76,6% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2011: 80,1%). Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 3.040 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet eine Steigerung der Zugänge von 6,5%. Die vermittelten Personen sind in den letzten zehn Jahren stetig angestiegen. Lediglich das Jahr 2011 bildet hier eine Ausnahme.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	1.772	2.132	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040
Jugendliche	801	878	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280
Erwachsene	971	1.254	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760

Mehr als drei Fünftel der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (60,4%). Am häufigsten er-

³⁸ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

folgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (20,3%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (15,3%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	4.326	100%
Fremdes Vermögen	2.611	60,4%
Leib und Leben	712	16,5%
Urkunden und Beweiszeichen	356	8,2%
Rechtspflege	226	5,2%
Freiheit	141	3,3%
Zahlungsverkehr (§§ 232 bis 241g StGB)	62	1,4%
Sonstige Delikte	218	5,0%
Gesamt, davon	4.326	100%
Diebstahl § 127 StGB	880	20,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	662	15,3%
Körperverletzung § 83 StGB	424	9,8%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	239	5,5%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	204	4,7%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	128	3,0%
Betrug § 146 StGB	126	2,9%
Urkundenfälschung § 223 StGB	114	2,6%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	102	2,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	94	2,2%
Falsche Beweisaussage § 288 StGB	94	2,2%
Sonstige Delikte	1.259	29,1%

Jene NEU**START**-Klienten, die im Jahr 2012 eine gemeinnützige Leistung beenden, haben die von der Justiz festgelegten Stunden in 897 verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen abgearbeitet. In Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen erbringen die Klienten unterschiedliche Hilfsdienste. Bei der Vermittlung von Schulungen und Kursen standen neben der Schadenswiedergutmachung vor allem der Besuch von Verkehrsnachschulungen oder zeitgeschichtliche Schulungen zum Thema Nationalsozialismus auf dem Programm.

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen laut einer Studie bei 71%³⁹.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEU**START** im Berichtsjahr

³⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

215 Klienten im Rahmen der Diversion nach den §§ 198ff StPO zugewiesen. Das sind um 15,4% weniger als im Vorjahr. Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Berichtsjahres betrug 383.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	535	194	222	223	295	334	256	266	254	215
Jugendliche	357	125	148	131	173	179	126	131	131	98
Erwachsene	178	69	74	92	122	155	130	135	123	117

In beinahe zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in knapp einem Viertel strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (20,9%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (12,4%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	296	100%
Fremdes Vermögen	124	41,9%
Leib und Leben	75	25,3%
Freiheit	48	16,2%
Suchtmittelgesetz	11	3,7%
Rechtspflege	10	3,4%
Urkunden und Beweiszeichen	9	3,0%
Sonstige Delikte	19	6,4%
Gesamt, davon	296	100%
Körperverletzung § 83 StGB	62	21,0%
Diebstahl § 127 StGB	62	21,0%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	25	8,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	20	6,8%
Nötigung § 105 StGB	13	4,4%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	11	3,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	11	3,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	10	3,4%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	6	2,0%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	6	2,0%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	6	2,0%
Sonstige Delikte	64	21,6%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL- ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem kontinuierlichen Anstieg in den letzten Jahren nun erstmalig weniger angewendet wurde. Im Berichtsjahr wurde in 673 Fällen ein Aufschieb des Strafvollzuges gewährt.

Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	318	427	452	507	540	638	624	733	741	673

Ein Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat sich dieser Trend auch im Jahr 2012 fortgesetzt.

Entlassung gemäß § 39 SMG aus dem Strafvollzug

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	26	38	62	85	75	145	189	241	273	284

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschiebes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz EUR 8.456.490,07 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Dies ist um 3,55 % weniger als im Jahr 2011.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem

Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 7). Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Im Berichtsjahr gingen die Kosten erstmals zurück.

Kostentragung gemäß § 41 SMG⁴⁰

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Aufwand (Mio. €)	2,77	3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostensatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „Bericht zur Drogensituation“ sowie dem „DOKLI-Bericht“⁴¹.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (64,1%). Dazu kamen 3,1% aller Strafen, bei de-

⁴⁰ Finanzposition 1/13208-7271.965 – Entgelte nach dem SMG

⁴¹ Die Berichte sind unter http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen abrufbar.

nen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (37,9% aller Strafen und Maßnahmen). 17,6% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 8,7% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit etwa ein Viertel (26,2%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

30,3% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (24,1%). Dazu kamen 3,1% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,7% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (33,0%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur 0,5% aller verhängten Strafen ausmachte.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,8%) sowie sonstige Maßnahmen (1,6%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversions** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversiven Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversive Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2003 wurden noch 17.119 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2005 waren es 17.756, 2011 nur noch 11.474 und im Berichtsjahr 10.778. Der Rückgang ist vor allem nach dem Jahr 2005 markant. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 23.085 und im Berichtsjahr 22.796. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2012 mit 64,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2011: 63,3%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541
§ 12 JGG	72	51	66	77	66	59	59	34	28	34
§ 13 JGG	416	408	433	396	437	370	344	297	285	246
Geldstrafen⁴², davon	17.119	17.951	17.756	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778
zur Gänze bedingt	3.683	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.087	1.105	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363	2.023
unbedingt	12.349	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	657	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118
Freiheitsstrafen, davon	23.075	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796
zur Gänze bedingt	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078
unbedingt	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248
Sonstige Maßnahmen	410	429	503	466	470	521	515	570	614	569

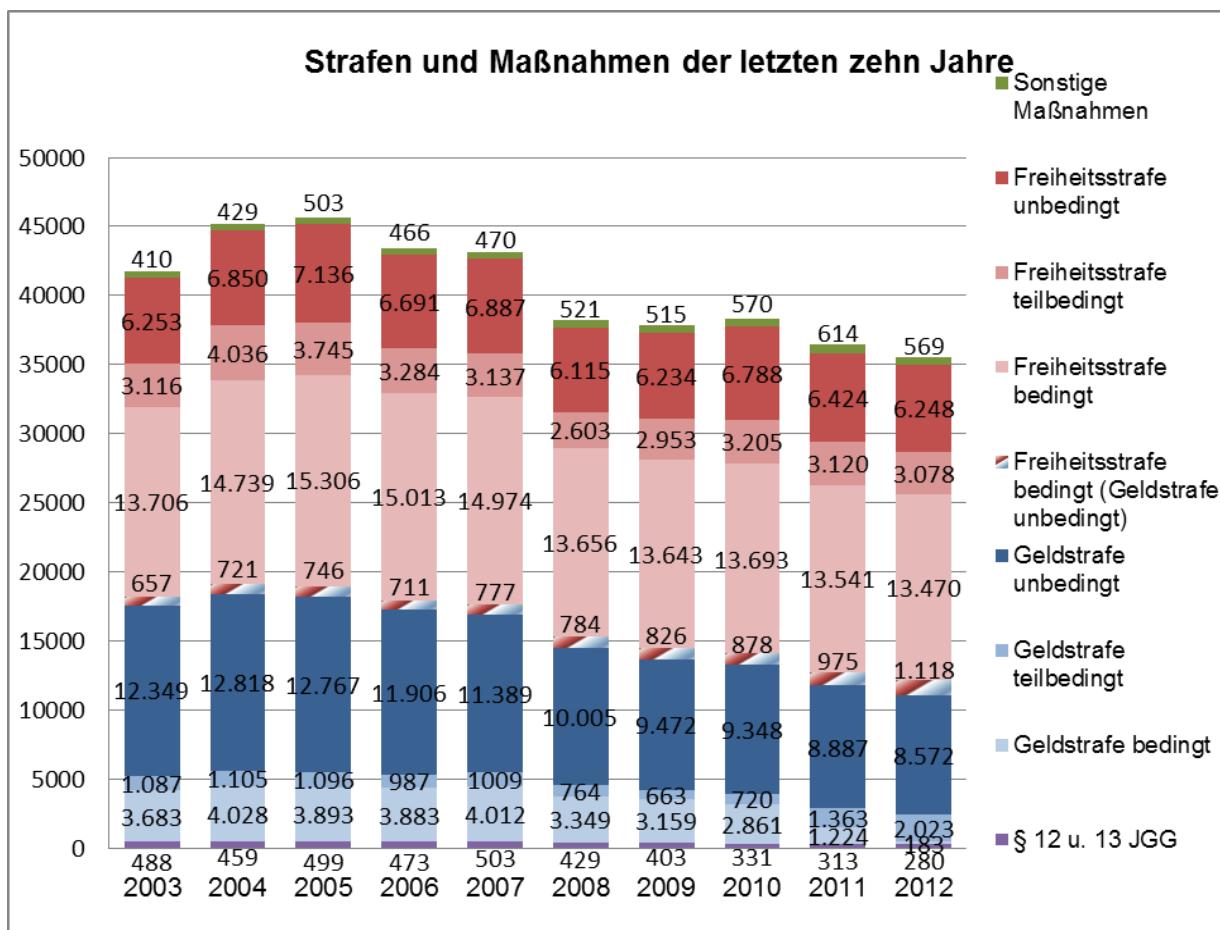
Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	1,0%	0,9%	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%
Geldstrafen⁴², davon	41,0%	39,7%	38,9%	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%
zur Gänze bedingt	8,8%	8,9%	8,5%	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,6%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,0%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%
unbedingt	29,6%	28,4%	27,9%	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%
Freiheitsstrafen, davon	55,3%	56,7%	57,3%	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%
zur Gänze bedingt	32,8%	32,6%	33,5%	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	7,5%	8,9%	8,2%	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%
unbedingt	15,0%	15,2%	15,6%	15,4%	16,0%	16,0%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%
Sonstige Maßnahmen	1,0%	0,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldpruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.⁴³

⁴² Eine Änderung in der Darstellung der Strafen und Maßnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahresbericht insofern ergeben, als teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB nicht den Geldstrafen zugezählt werden, da diese Form der Verurteilung sowohl eine unbedingte Geldstrafe als auch eine bedingte Freiheitsstrafe enthält.

⁴³ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.



3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 19,1% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,1% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,0% und 6,1%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 28,1% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 15,1% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 19,2% eine unbedingte und zu 8,9% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 8,5% bzw. 6,7%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 28,1 vs. 36,7% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 15,1 vs. 45,2%, bei Erwachsenen 28,2 vs. 37,7% und bei Jugendlichen 15,2 vs. 44,1%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 74,5% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 59,0%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 39,1% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 19,8% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas ge-

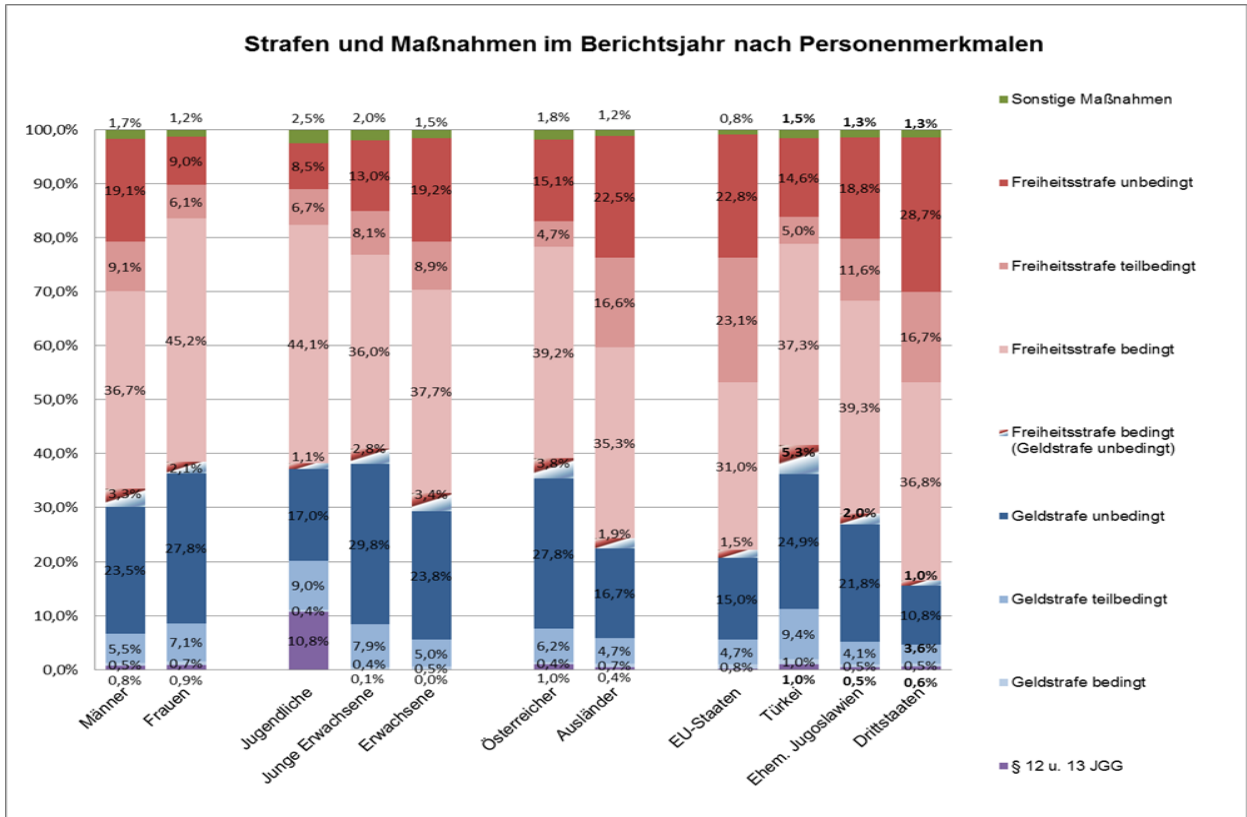
ringerem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 76,9% der Verurteilten EU-Bürger und bei 82,2% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 45,9% ersterer und 45,4% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 22,8% bzw. 28,7% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (37,6%) und bei jungen Erwachsenen (40,9%) angewendet (im Vergleich zu 33,5% bei allen Verurteilten). Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 40,6% häufiger als bei Österreichern verhängt (38,2%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (28,6%) und bei EU-Bürgern (22,0%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (15,9%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

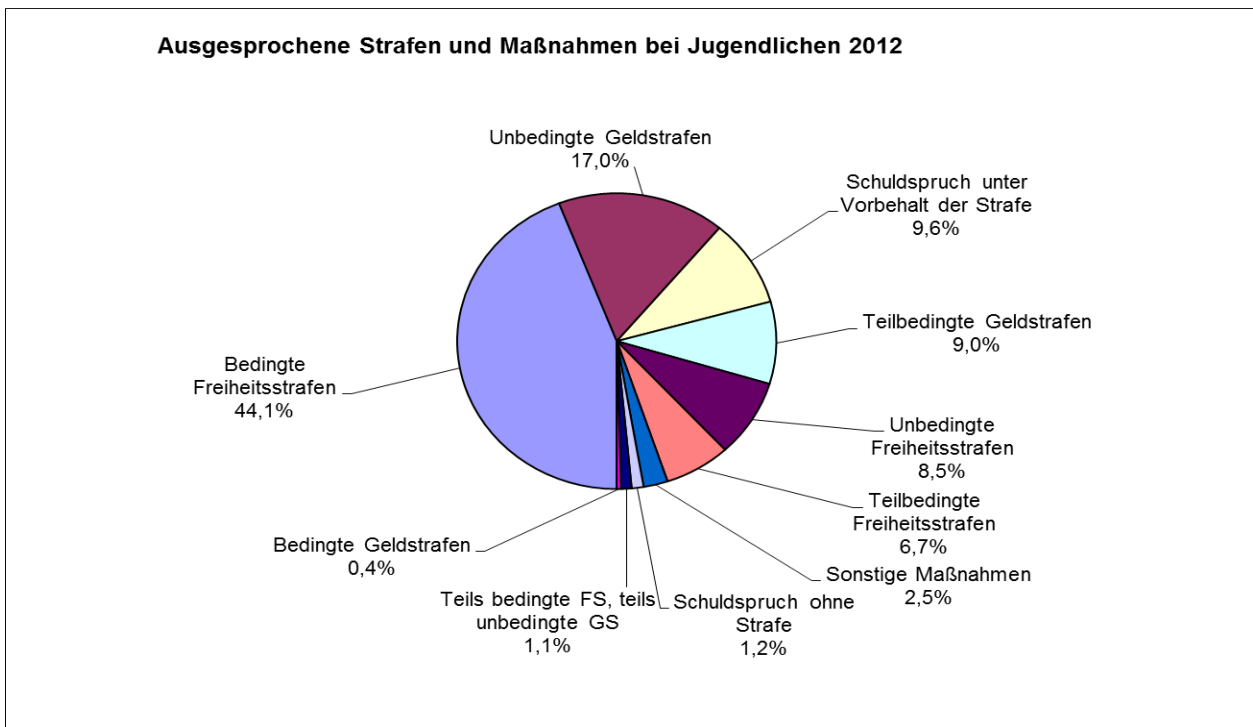
	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ⁴⁴	Sonstige
Gesamt	35.541	30.346	5.195	2.562	4.903	28.076	23.746	11.795	4.420	1.147	3.094	3.134
§ 12 JGG	34	30	4	31	3	0	29	5	0	3	0	2
§ 13 JGG	246	204	42	245	1	0	199	47	8	8	14	17
Geldstrafen , davon	10.778	8.932	1.846	677	1.867	8.234	8.178	2.600	906	405	821	468
zur Gänze bedingt	183	149	34	11	19	153	105	78	35	11	17	15
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.023	1.654	369	230	388	1.405	1.467	556	207	108	128	113
unbedingt	8.572	7.129	1.443	436	1.460	6.676	6.606	1.966	664	286	676	340
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.118	1.010	108	27	137	954	896	222	68	61	63	30
Freiheitsstrafen , davon	22.796	19.664	3.132	1.519	2.798	18.479	14.011	8.785	3.401	653	2.155	2.576
zur Gänze bedingt	13.470	11.123	2.347	1.130	1.765	10.575	9.301	4.169	1.372	428	1.216	1.153
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.078	2.759	319	172	396	2.510	1.119	1.959	1.020	57	358	524
unbedingt	6.248	5.782	466	217	637	5.394	3.591	2.657	1.009	168	581	899
Sonstige Maßnahmen	569	506	63	63	97	409	433	136	37	17	41	41

⁴⁴ Ohne Slowenien.



Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (44,5%) bedingte Strafen und in 25,5% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (16,7%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,6%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,2% der Fälle.



Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht⁴⁵

	2010		2011		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	3.063	100	2.747	100	2.562	100
Unbedingte Strafen, davon	787	25,7	687	25,0	653	25,5
Unbedingte Geldstrafen	564	18,4	495	18,0	436	17,0
Unbedingte Freiheitsstrafen	223	7,3	192	7,0	217	8,5
Teilbedingte Strafen, davon	315	10,3	393	14,3	429	16,7
Teilbedingte Geldstrafen	76	2,5	179	6,5	230	9,0
Teilbedingte Freiheitsstrafen	204	6,7	185	6,7	172	6,7
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	35	1,1	29	1,1	27	1,1
Bedingte Strafen, davon	1.572	51,3	1.304	47,5	1.141	44,5
Bedingte Geldstrafen	322	10,5	108	3,9	11	0,4
Bedingte Freiheitsstrafen	1.250	40,8	1.196	43,5	1.130	44,1
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	291	9,5	279	10,2	245	9,6
Schuldspruch ohne Strafe	30	1,0	28	1,0	31	1,2
Sonstige Maßnahmen	68	2,2	56	2,0	63	2,5

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG blieb nach einem Anstieg die letzten vier Jahre unverändert auf hohem Niveau. Während im Jahr 2003 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 66,5% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 56,8% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2012 bei 75,5% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 67,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG leicht zurück ging.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)⁴⁶

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Alle Delikte	56,8	58,3	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64,0	66,0	67,3
SMG	66,5	71,1	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5
Differenz	9,7	12,8	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2

⁴⁵ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

⁴⁶ Eine Änderung in der Darstellung der Anteile der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen hat sich gegenüber dem Vorjahresbericht insofern ergeben, als teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB, die eine unbedingte Geldstrafe und eine bedingte Freiheitsstrafe enthalten, den Freiheitsstrafen zugezählt werden.

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2003 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 33,3% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2012 jedoch nicht fort. So wurden im Berichtsjahr in 41,7% (2011: 43,7%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 33,8% (2011: 32,2%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive 2,4% bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

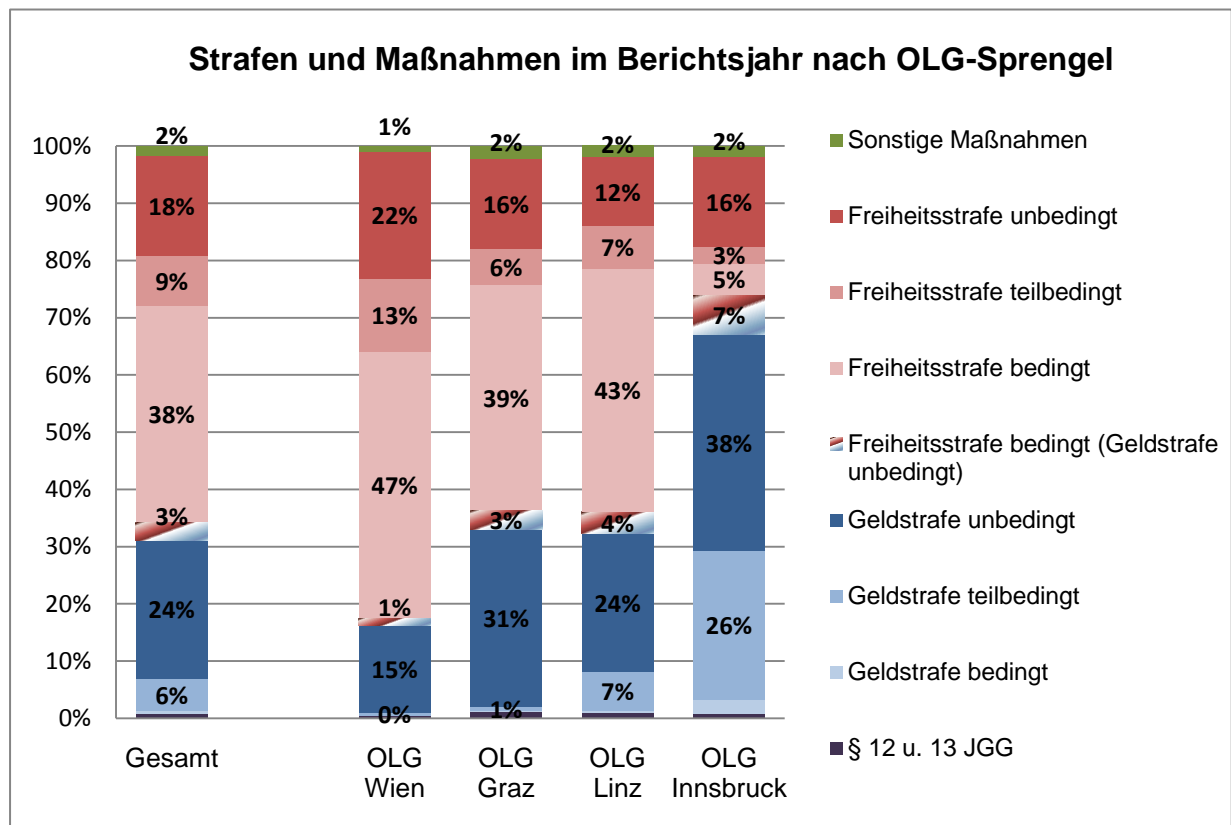
3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,7 und 66,2%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (25,9%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 2,5% im Berichtsjahr reduziert (2011: 17,1%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 25,9% im Berichtsjahr anstieg (2011: 15,1%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 24,1 und 81,5%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 12,1% (Linz) und 22,1% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (18,6%), Linz (19,4%) und Graz (22,0%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (34,9%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 39,5 und 46,5%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,5% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengel im Berichtsjahr

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	35.541	100%	14.575	100%	7.862	100%	7.738	100%	5.366	100%
§ 12 JGG	34	0,1%	8	0,1%	9	0,1%	13	0,2%	4	0,1%
§ 13 JGG	246	0,7%	59	0,4%	85	1,1%	59	0,8%	43	0,8%
Geldstrafen, davon	10.778	30,3%	2.294	15,7%	2.505	31,9%	2.428	31,4%	3.551	66,2%
zur Gänze bedingt	183	0,5%	10	0,1%	5	0,1%	36	0,5%	132	2,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.023	5,7%	60	0,4%	57	0,7%	518	6,7%	1.388	25,9%
unbedingt	8.572	24,1%	2.224	15,3%	2.443	31,1%	1.874	24,2%	2.031	37,8%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.118	3,1%	192	1,3%	259	3,3%	293	3,8%	374	7,0%
Freiheitsstrafen, davon	22.796	64,1%	11.873	81,5%	4.833	61,5%	4.796	62,0%	1.294	24,1%
zur Gänze bedingt	13.470	37,9%	6.782	46,5%	3.102	39,5%	3.292	42,5%	294	5,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.078	8,7%	1.864	12,8%	490	6,2%	571	7,4%	153	2,9%
unbedingt	6.248	17,6%	3.227	22,1%	1.241	15,8%	933	12,1%	847	15,8%
Sonstige Maßnahmen	569	1,6%	149	1,0%	171	2,2%	149	1,9%	100	1,9%



3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

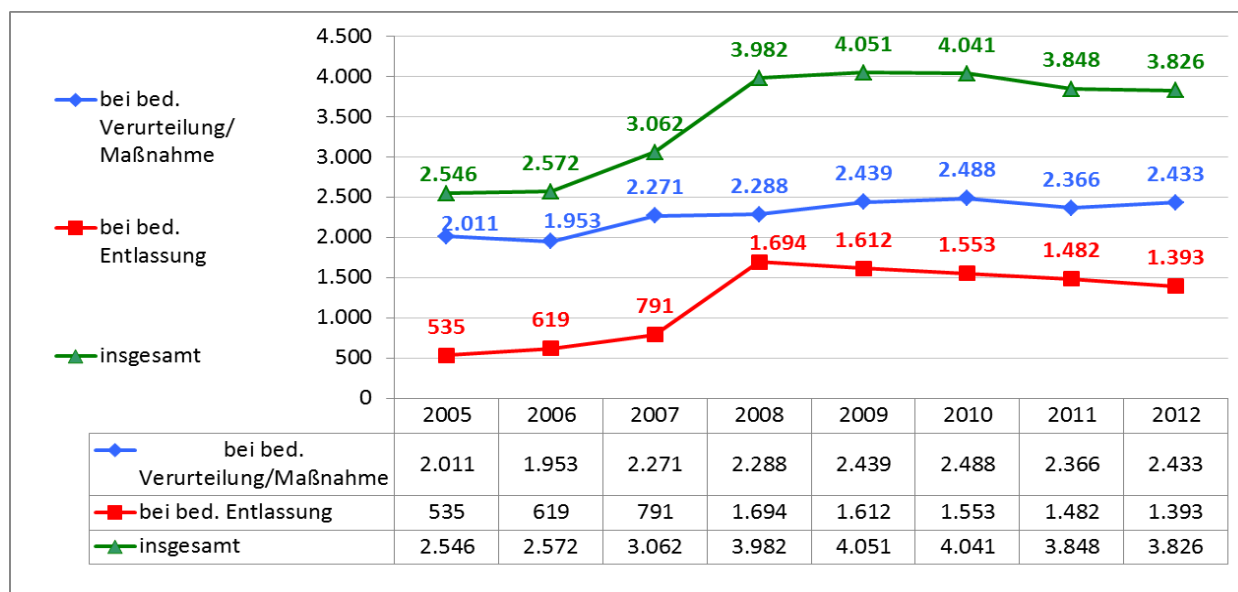
Bewährungshilfe wird vom Verein **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Im Zeitraum 2008 bis 2010 pendelte sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen bei rund 4.000 ein, im Berichtsjahr 2012 wurden insgesamt 3.826 Fälle verzeichnet (2011: 3.848).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Seit 2008 ist dieser Wert leicht rückläufig, und erreichte im Berichtsjahr 1.393 Fälle. Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.433 Bewährungshilfeanordnungen ein Anstieg auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe⁴⁷



⁴⁷ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein **NEUSTART**.

Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft, ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁸

	2011			2012			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	14.765	1.805	12,2%	13.653	1.807	13,2%	0,1%
§ 43a StGB	5.458	459	8,4%	6.219	542	8,7%	18,1%
§ 13 JGG	285	83	29,1%	246	67	27,2%	-19,3%
Gesamt	20.508	2.347	11,4%	20.118	2.416	12,0%	2,9%
§ 45 StGB		19			17		-10,5%
Gesamt		2.366			2.433		2,8%

Insgesamt wurde bei 12 von 100 bedingten oder teilbedingten Verurteilungen, sei es nach §§ 43, 43a StGB oder nach § 13 JGG, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 52,3%, und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 5,7% gesunken.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁹

	2011			2012			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.507	1.375	54,8%	2.526	1.303	51,6%	-5,2%
§ 47 StGB	125	101	80,8%	137	89	65,0%	-11,9%
Gesamt	2.632	1.476	56,1%	2.663	1.392	52,3%	-5,7%
Begnadigung		6			1		-5
Gesamt		1.482			1.393		-6,0%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Obwohl im Berichtsjahr etwas weniger Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEU**START** bis zum Jahresende 2012 auf 10.072 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 3,1%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 1,4%.

⁴⁸ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

⁴⁹ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

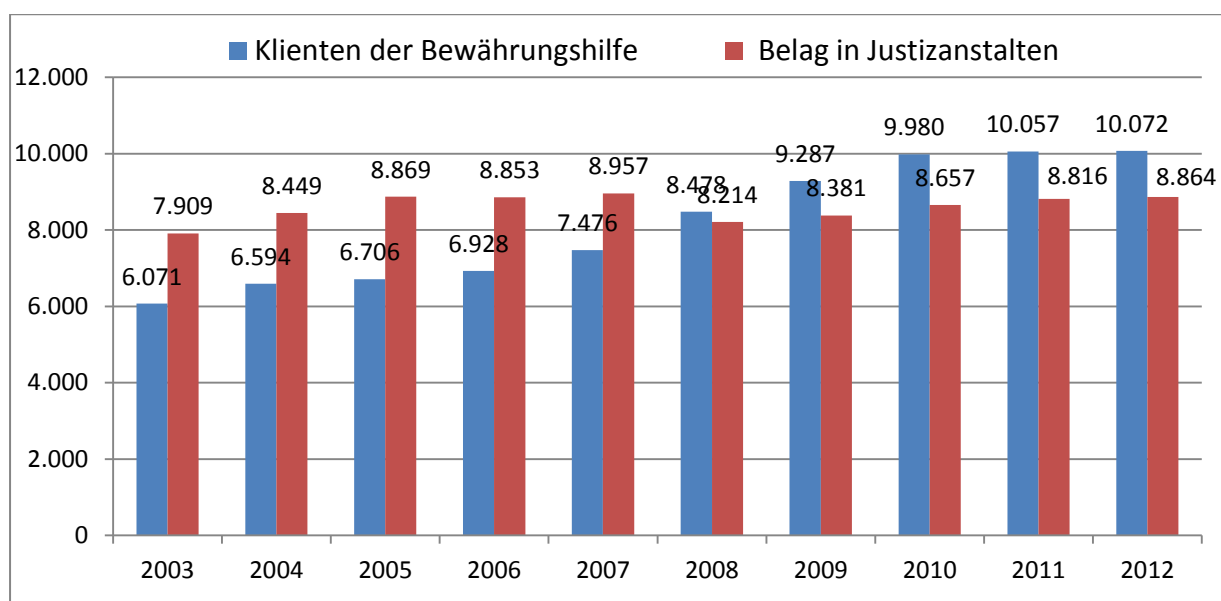
Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2003	6.071	2.339	38,5%	3.732	61,5%
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2012 durch 201 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und durchschnittlich 963 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2012 wurden nur 26,2% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEUSTART betreut, aber immerhin 38,9% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2000 noch 23 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2012 rund 30%.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2003	1.668	2.836	671	896	28,7%	24,0%	25,8%
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%⁵⁰. Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. 47% der Klienten sind suchtgefährdet oder suchtmittelabhängig. 50,6% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 15,6% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

Die Deliktsverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversionell erledigter Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu die Hälfte aller Zuweisungen betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	20.461	100%
Fremdes Vermögen	9.517	46,5%
Leib und Leben	3.810	18,6%
Freiheit	1.975	9,7%
Suchtmittelgesetz	1.908	9,3%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	628	3,1%
Urkunden und Beweiszeichen	502	2,5%
Sonstige Delikte	2.121	10,4%

⁵⁰ vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Gesamt	20.461	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.220	10,8%
Diebstahl § 127 StGB	1.981	9,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	1.908	9,3%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.413	6,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.122	5,5%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.036	5,1%
Raub § 142 StGB	935	4,6%
Sachbeschädigung § 125 StGB	857	4,2%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	808	3,9%
Nötigung § 105 StGB	579	2,8%
Schwerer Raub § 143 StGB	553	2,7%
Sonstige Delikte	7.049	34,5%

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	2012
Geldstrafen	18.706.418,99
Geldbußen	9.736.588,89
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	3.631.948,39
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	121.426,03
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	39.608,00
Erlöse für hoheitliche Leistungen	
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	3.816.401,46
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschal-kostenbeiträge Diversion	1.115.914,91

Die Rubrik „Geldstrafen“ umfasste bis September 2012 neben den in Strafverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz. Die Rubriken „Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)“, „Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)“ sowie „Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)“ stehen erst seit September 2012 zur Verfügung und werden daher erst ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen. Für das Jahr 2013 sollte eine detailliertere Aufschlüsselung der strafrechtlichen Einnahmen (ohne Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz) möglich sein.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine unbedingt ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt, ist mit Ersatzfreiheitsstrafe bedroht. Grundsätzlich berücksichtigt das Tagessatzsystem bei Geldstrafen die soziale Leistungsfähigkeit von Verurteilten. Dennoch gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein **NEU**START**** übernommen. 2012 wurden 4.010 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlt hatten oder nicht bezahlen konnten, an **NEU**START**** zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 17.865 der 18.561 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 9.207 Fällen (oder 51,5%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 8.658 Fällen (48,5%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Gemeinnützige Leistungen wurden von **NEU**START**** am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40,5%) oder gegen Leib und Leben (27,0%) verurteilt wurden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz kommt ihr eine wichtige Rolle zu (6,5% der Fälle).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	4.161	100%
Fremdes Vermögen	1.687	40,5%
Leib und Leben	1.122	27,0%
Suchtmittelgesetz	304	7,3%
Finanzstrafgesetz	270	6,5%
Freiheit	171	4,1%
Urkunden und Beweiszeichen	152	3,7%
Sonstige Delikte	455	10,9%
Gesamt	4.161	100%
Körperverletzung § 83 StGB	763	18,3%
Diebstahl § 127 StGB	599	14,4%
Betrug § 146 StGB	317	7,6%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	304	7,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	290	7,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	205	4,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	93	2,2%
Veruntreuung §133 StGB	92	2,2%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	84	2,0%
Sonstige Delikte	1.414	30,1%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung

	2011	2012
Konfiskation	66	239
Abschöpfung der Bereicherung	396	17
Verfall	621	828
Erweiterter Verfall	2	1
Einziehung mit Urteil	2.714	5.594
Einziehung mit Beschluss	592	492

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Im Berichtsjahr wurden EUR 8,05 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Einnahmen	2012
Einziehungen zum Bundesschatz, davon	8.053.400,03
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird (erstmalig) ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben (Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik). Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2

StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS)

Strafausmaß	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Freiheitsstrafen gesamt	23.732	26.346	26.933	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914
FS zur Gänze bedingt	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470
davon: FS bis 1 Monat	2.634	2.788	2.983	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810
FS über 1 bis 3 M.	5.630	6.044	6.236	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370
FS über 3 bis 6 M.	3.487	3.690	3.705	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757
FS über 6 bis 12 M.	1.623	1.819	1.958	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024
FS über 1 bis 3 Jahre	332	398	424	394	444	402	425	517	473	507
FS über 3 bis 5 Jahre	-	-	-	2	2	2	1	-	1	1
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)⁵¹	657	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118 ⁵²
davon: FS über 6 bis 12 Monate	584	646	679	633	707	692	729	737	830	976
FS über 1 bis 3 Jahre	73	75	67	78	70	92	97	141	145	142
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078 ⁵³
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1.973	2.739	2.410	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551
FS über 1 bis 3 Jahre	1.143	1.297	1.335	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527
FS zur Gänze unbedingt	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248
davon: FS bis 1 Monat	642	639	628	592	558	484	442	504	410	359
FS über 1 bis 3 M.	1.263	1.337	1.324	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087
FS über 3 bis 6 M.	1.147	1.170	1.173	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012
FS über 6 bis 12 M.	1.428	1.605	1.802	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376
FS über 1 bis 3 Jahre	1.337	1.583	1.683	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795
FS über 3 bis 5 Jahre	239	320	306	294	334	297	325	417	408	369
FS über 5 Jahre	185	190	214	183	211	212	203	256	310	235
lebenslange FS	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 23.914 Freiheitsstrafen verhängt und somit um 0,8% mehr als noch vor zehn Jahren.

⁵¹ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁵² Bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe gab es sechs Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 0,67 Monate, 1 x 4,5 Monate, 2 x 5 Monate, 1 x 5,96 Monate, 1 x 6 Monate).

⁵³ Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen gab es fünf Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 4 Monate, 4 x 6 Monate, 2 x 42 Monate, 1 x 54 Monate).

Waren im Jahr 2003 jedoch noch 3.276 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (13,8% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2003), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 2.169 Verurteilten verhängt (9,1% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2003 um 44,1% zurück und hatten im Jahr 2012 nur noch einen Anteil von 1,5% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 3.321 verurteilten Personen im Jahr 2003 (14,0% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2003) um 41,3% auf 4.692 verurteilte Personen im Jahr 2012 zugenommen (19,6% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um 36,2% und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 10,1% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,3 Fällen lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 19 in den Jahren 2010 bis 2012 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 20 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. 2012 hat sich dieser Trend mit 15 Verurteilungen zu lebenslanger Haft nicht fortgesetzt.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

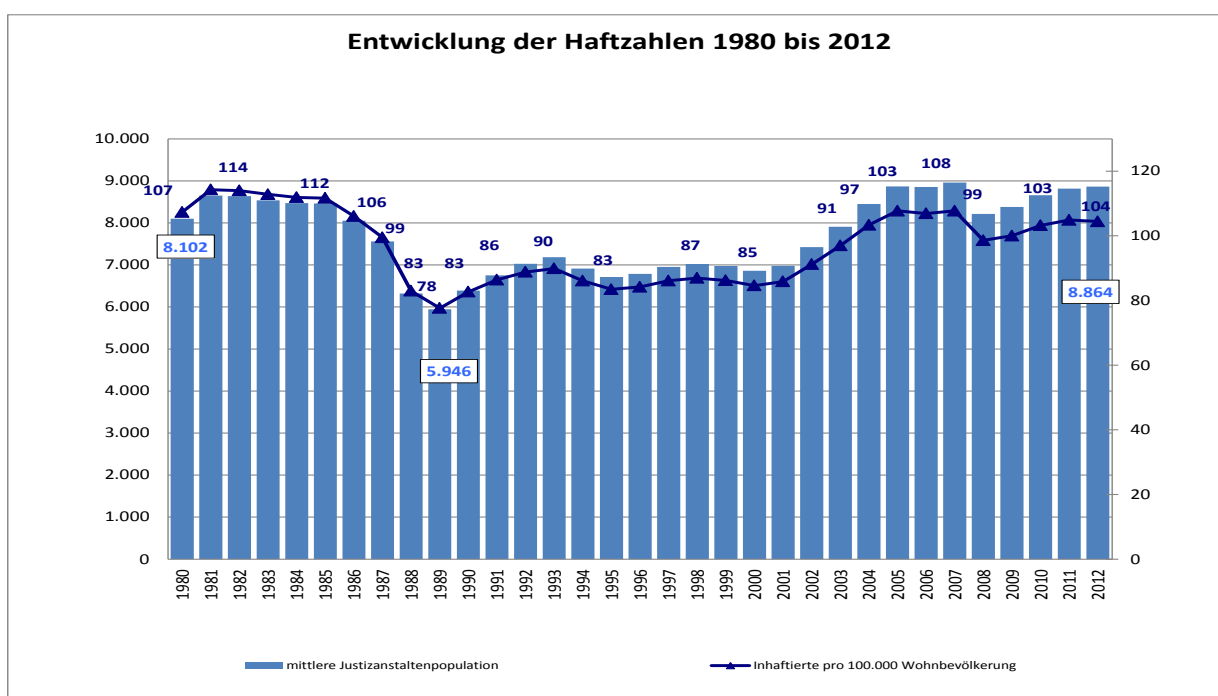
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Lebensl. FS	6	7	11	17	13	11	5	11	15	12	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der Gefangenen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren kontinuierlich wieder auf zuletzt 8.864 Personen im Berichtsjahr 2012 an.



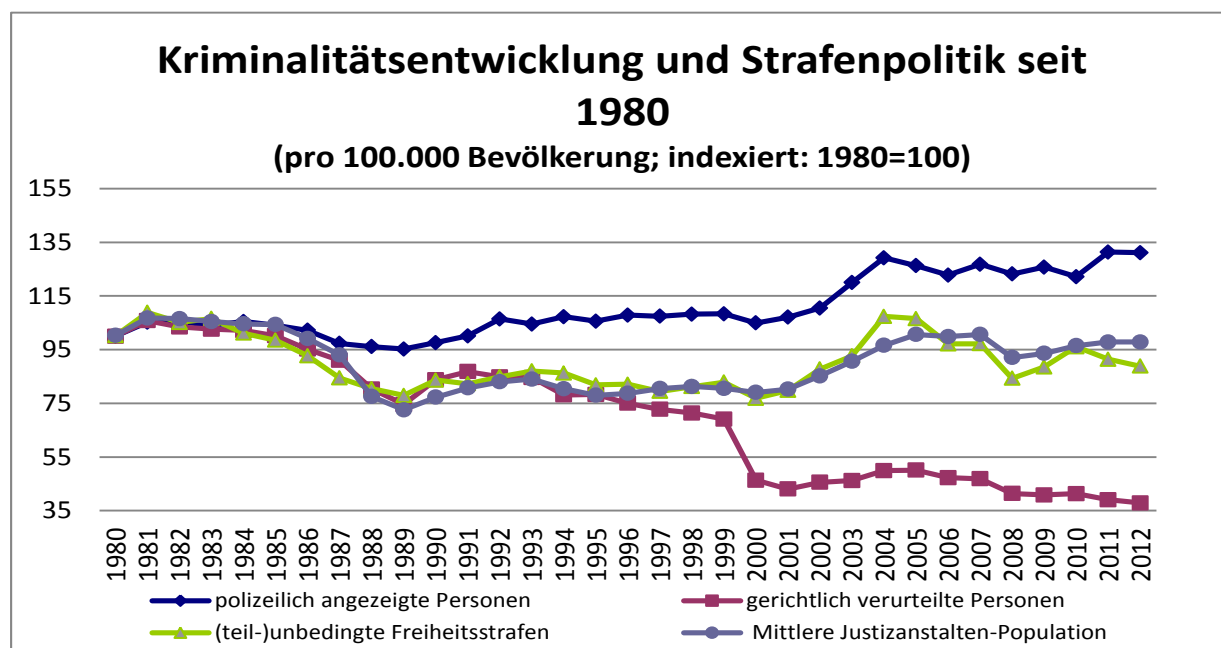
Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig

gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 war ein Rückgang auf 99, 2009 eine Steigerung auf 100 und 2010 ein Anstieg auf 103 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen. Im Berichtsjahr 2012⁵⁴ betrug die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner 104,4 (Vorjahr 104,9).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind bezogen auf die größeren westeuropäischen Ländern nur in Spanien, England und Wales signifikant mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert als in Österreich. Bei einem internationalen Vergleich dieser Werte sind aber auch die sehr unterschiedlichen Anteile ausländischer Straftäter (insbesondere solcher ohne inländischen Wohnsitz) zu berücksichtigen. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangeneneraten auch absolut gesehen deutlich über den österreichischen Werten⁵⁵. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringen Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV.

⁵⁴ Den endgültigen Ergebnissen der Statistik Austria zufolge lebten am 1. Jänner 2012 insgesamt 8.443.018 Personen in Österreich, um 38.766 Personen (+0,46%) mehr als zu Jahresbeginn 2011. Der Bevölkerungszuwachs war deutlich höher als im Jahr zuvor (2010: +28.962 Personen bzw. +0,35%), was die relative Inhaftierungsrate bei absolut steigenden Haftzahlen leicht sinken ließ.

⁵⁵ Vgl. <http://www3.unil.ch/wpmu/space/space-i/annual-reports/> bzw. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html> bzw. http://www.neue-kriminalpolitik.nomos.de/?id_1462

Der Vergleich der Gefangenenpopulation mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangenzahlen in den späteren 1980er Jahren bei kaum fallender Zahl polizeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987⁵⁶ reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl. I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte nach weiterem Rückgang in den ersten Jahren des dritten Jahrtausends im Jahr 2012 mit 35.541 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947. Dabei ist allerdings der Anteil der Verurteilungen zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6% im Jahr 2000 kontinuierlich auf 26,2% im Jahr 2012 angestiegen. Zwischen 2000 und 2004 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Seither entwickelt sich die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen (polizeilich angezeigte Personen) mit erheblichen Schwankungen auf hohem Niveau seitwärts. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30%. Dem deutlichen Rückgang der Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen von 2007 auf 2008 folgte ein ebenso markanter Anstieg bis 2010, seit 2011 war wieder ein Rückgang zu verzeichnen, der sich jedoch in den Haftzahlen bisher nicht niederschlägt, weil insgesamt eine Verschiebung hin zu längeren Strafen stattfindet. Durch die haftentlastenden Auswirkungen des StRÄG 2008 und des Strafprozessreformgesetzes⁵⁷ reduzierten sich die Haftzahlen 2008 kurzfristig deutlich, um seit 2009 neuerlich anzusteigen.

Elektronisch überwachter Hausarrest

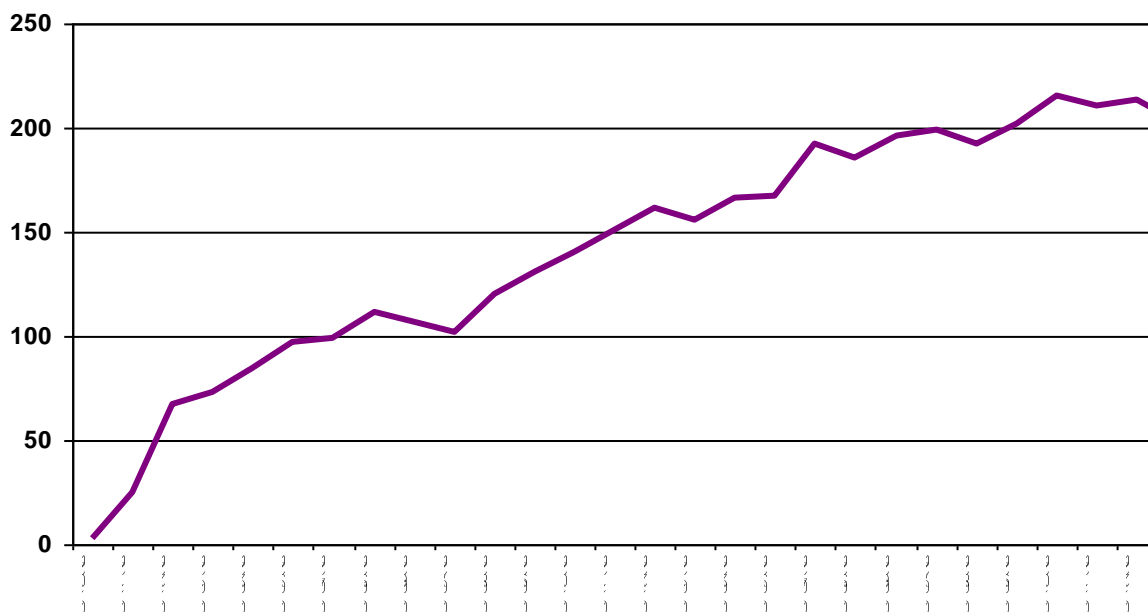
Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (eüH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafhäftlinge im Berichtsjahr kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt auf 193 Personen bzw. rund 3% der Strafhäftlinge insgesamt. Bis dahin hatten insgesamt bereits 1153 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 118.000 Hafttage). Zum 31. Dezember 2012 waren insgesamt 203 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon zwei in Untersuchungshaft.

⁵⁶ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

⁵⁷ Etwa die Hälfte des Rückgangs der Häftlingszahlen im Jahr 2008 war auf einen Rückgang der U-Haftzahlen zurückzuführen.

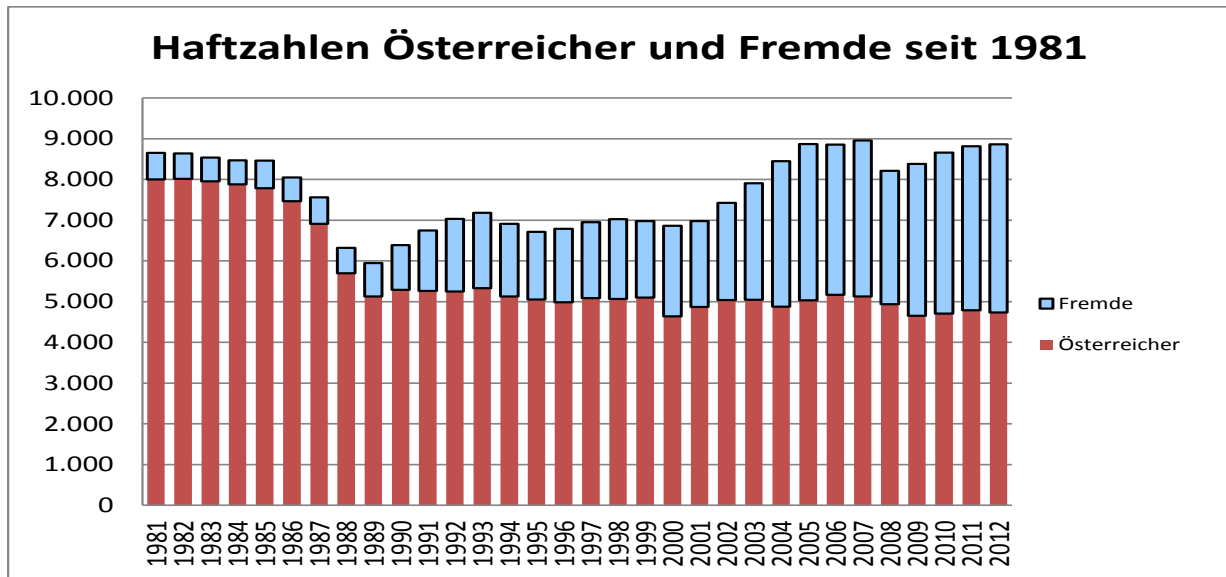
Die im eüH angehaltenen Personen weisen mit rund 85% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Österreichern auf, der Frauenanteil liegt mit rund 15% ebenfalls weit über dem der Durchschnittspopulation. Rund die Hälfte der im eüH angehaltenen Personen weist Vorhaft auf. Der weit überwiegende Anteil (952 gegenüber 201) der im eüH angehaltenen Strafgefangenen waren bislang frontdoor-Fälle, bei denen die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

Im Laufe des Jahres 2012 waren 32 Abbrüche zu verzeichnen. Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag zum Jahresende bei 101 Tagen.

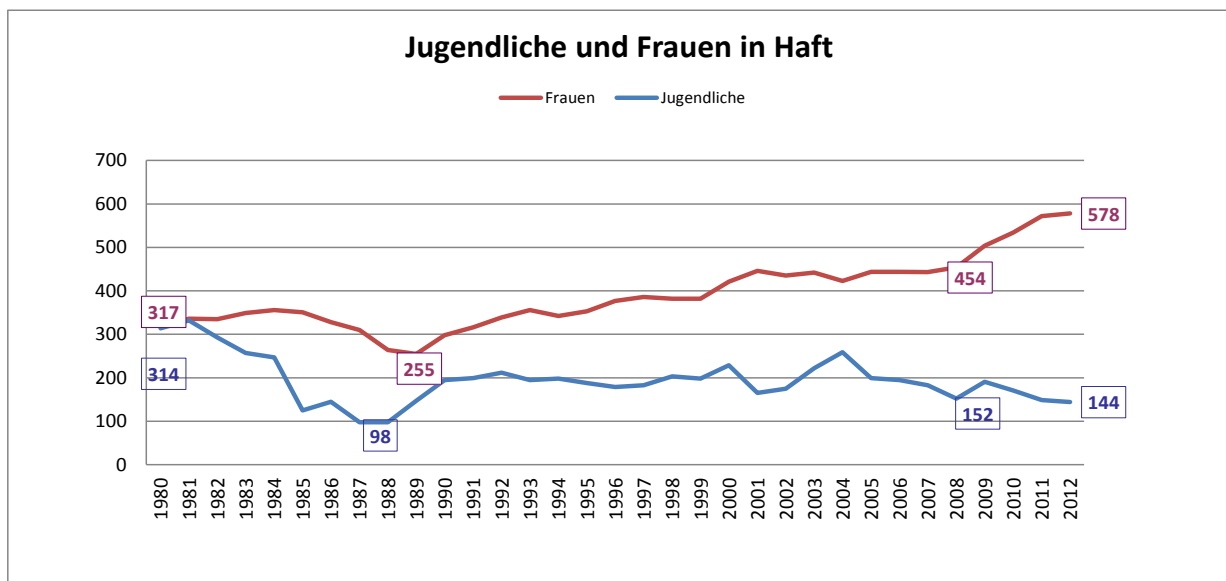


Gefangenenspopulation nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher an allen Gefangenen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 bis 1993 auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen. Zwischen 2000 und 2012 stiegen die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2012 befanden sich 4.097 Nichtösterreicher in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich also gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte mehr als 46%. Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren insgesamt ist also ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.



Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert seit den frühen 1980er Jahren zwischen 3,9 und 6,6% und lag zuletzt in absoluten Zahlen markant höher als in allen vorangegangenen Jahren.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis war im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums. Nach einem steilen Anstieg 2009 auf 191 Inhaftierte nahm die Zahl der jugendlichen Insassen im Jahr 2011 zum Stichtag wieder auf 149 ab. Im Berichtsjahr 2012 sank die Zahl der jugendlichen Insassen in Haft zum Stichtag auf 144. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵⁸ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze

⁵⁸ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

(auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Zuletzt ist deren Zahl allerdings deutlich gesunken, sodass der Anteil der Jugendlichen an allen Gefangenen 2012 nur mehr 1,6% beträgt. Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 zwischenzeitlich auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 48,6%.

Langstrafige Insassen und Maßnahmen-Insassen

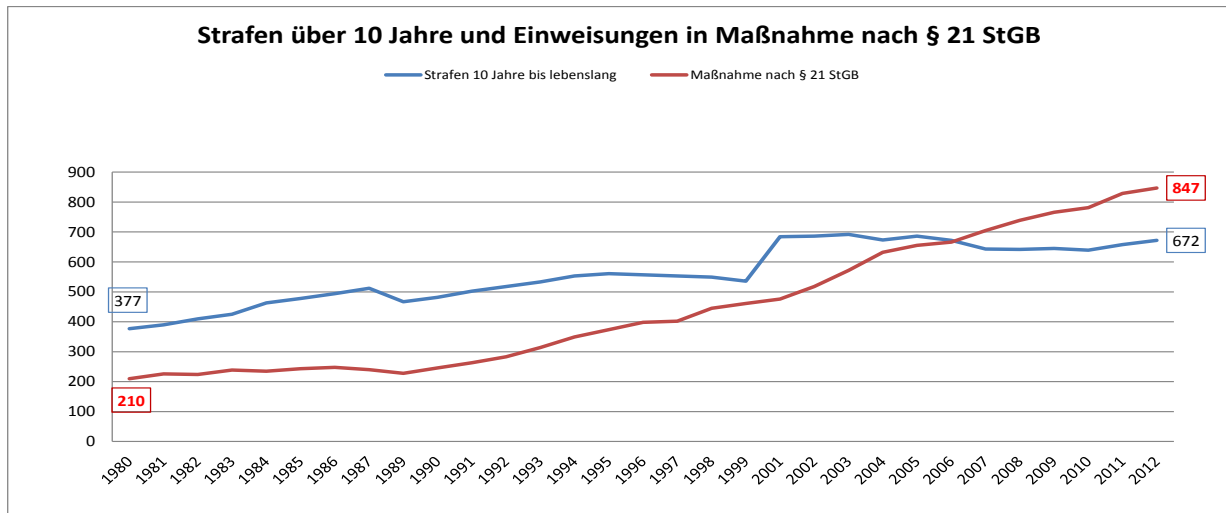
Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, während die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – seither leicht zurückgeht. Die Zahl der eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Personen ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Jahr 2011 zurückgegangen, im Berichtsjahr wieder auf 178 angestiegen. Zum Stichtag 2012 verbüßen 146 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 137 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2012 endeten für insgesamt 129 Personen lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 19 durch Tod, 18 wurden ausgeliefert, 2 sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei 7 wurde der Vollzug aufgeschoben und 83 wurden bedingt vorzeitig entlassen. Im langjährigen Durchschnitt „endet“ die lebenslange Freiheitsstrafe in Österreich im Jahr für 11 Personen, davon für 7 mit einer bedingten Entlassung, für 2 mit Tod und für weitere 2 mit Auslieferung, Aufschub oder Flucht. Die 19 in den Jahren 2010 bis 2012 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 20 Jahre verbüßt, der Median liegt bei 18 Jahren, sieben waren nach längstens 16,5 Jahren entlassen, elf vor Vollendung des 20. Strafjahres, 16 bis zur Vollendung des 23. Strafjahres, die übrigen drei aber erst nach etwa 30 Jahren, der späteste bedingte Entlassung erfolgte nach 33 Jahren.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁹ nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von 69% im Berichtsjahr gegenüber 2001 einen neuerlichen Höchstwert. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von weniger als 8 auf 10% im Jahr 2012, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.

⁵⁹ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 20 bewegen.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr zwölf Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

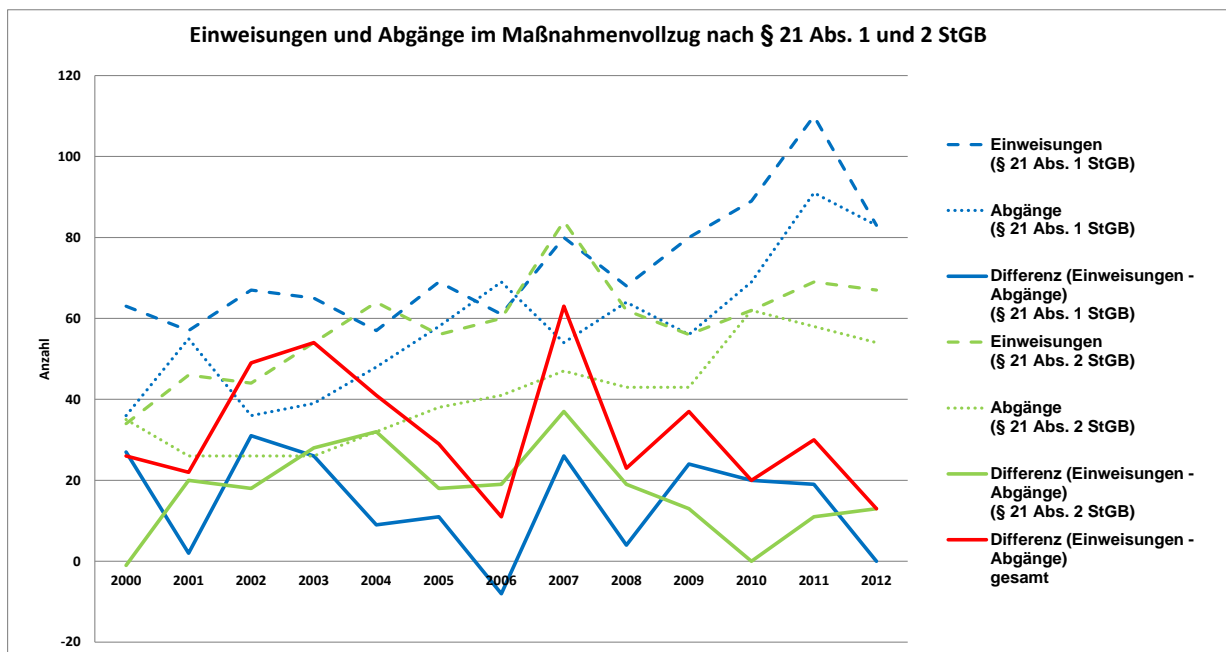
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	
2000	63	36	0	36	27	34	31	4	35	-1	26
2001	57	51	4	55	2	46	23	3	26	20	22
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	25	1	26	28	54
2004	57	47	1	48	9	64	31	1	32	32	41
2005	69	55	3	58	11	56	36	2	38	18	29
2006	61	66	3	69	-8	60	36	5	41	19	11
2007	80	52	2	54	26	84	44	3	47	37	63
2008	68	59	5	64	4	62	39	4	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	41	2	43	13	37
2010	89	61	8	69	20	62	58	4	62	0	20
2011	110	85	6	91	19	69	54	4	58	11	30
2012	83	78	5	83	0	67	51	3	54	13	13
Gesamt	866	632	43	675	191	758	494	37	531	227	418

Die hier als „Einweisung“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigt sich ein langfristiger Trend

zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Am 1. Jänner 2013 befanden sich 410 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von 88% bedeutet. Noch mehr Zuwachs (114%) verzeichnete die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen: Am 1. Jänner 2000 befanden sich 207 Personen in der Maßnahme, am 1. Jänner 2013 waren es 442 Personen.

Unter Entlassungen werden alle „geordneten“ Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um bedingte Entlassungen im Sinne des § 47 StGB, in einigen wenigen Fällen kam es zur Auslieferung der Untergebrachten an ausländische Behörden.

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz von Abgängen und Einweisungen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer negativ war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt.

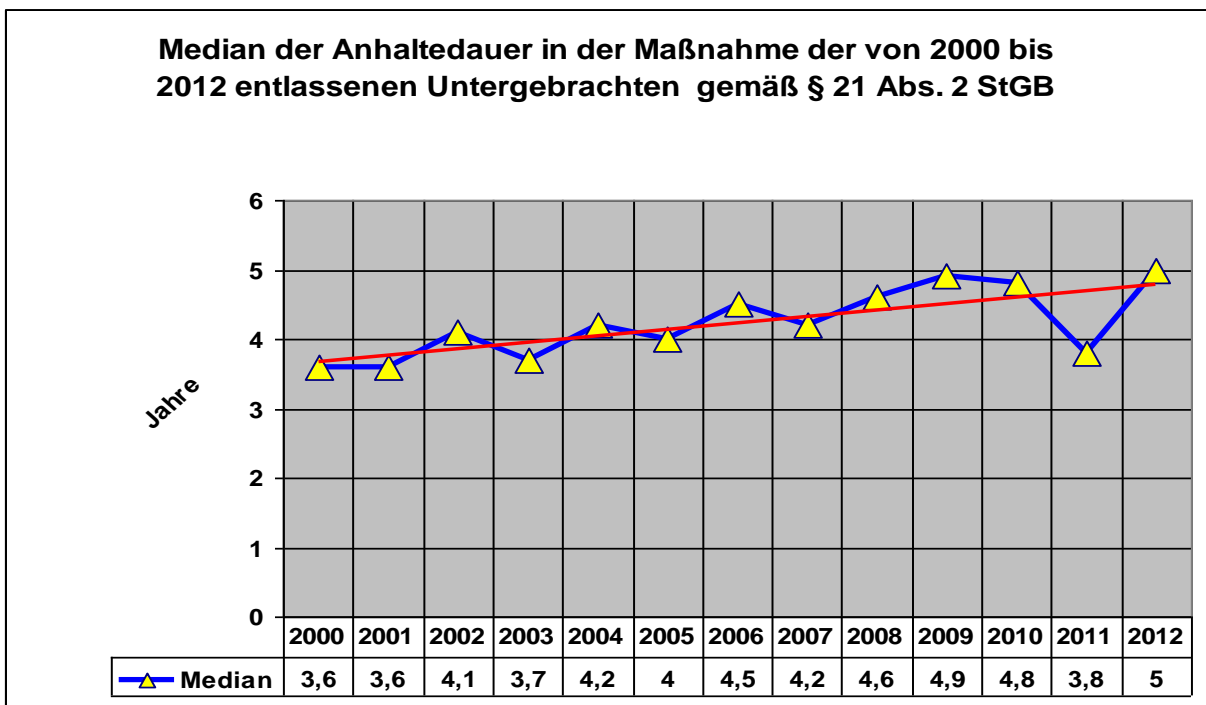
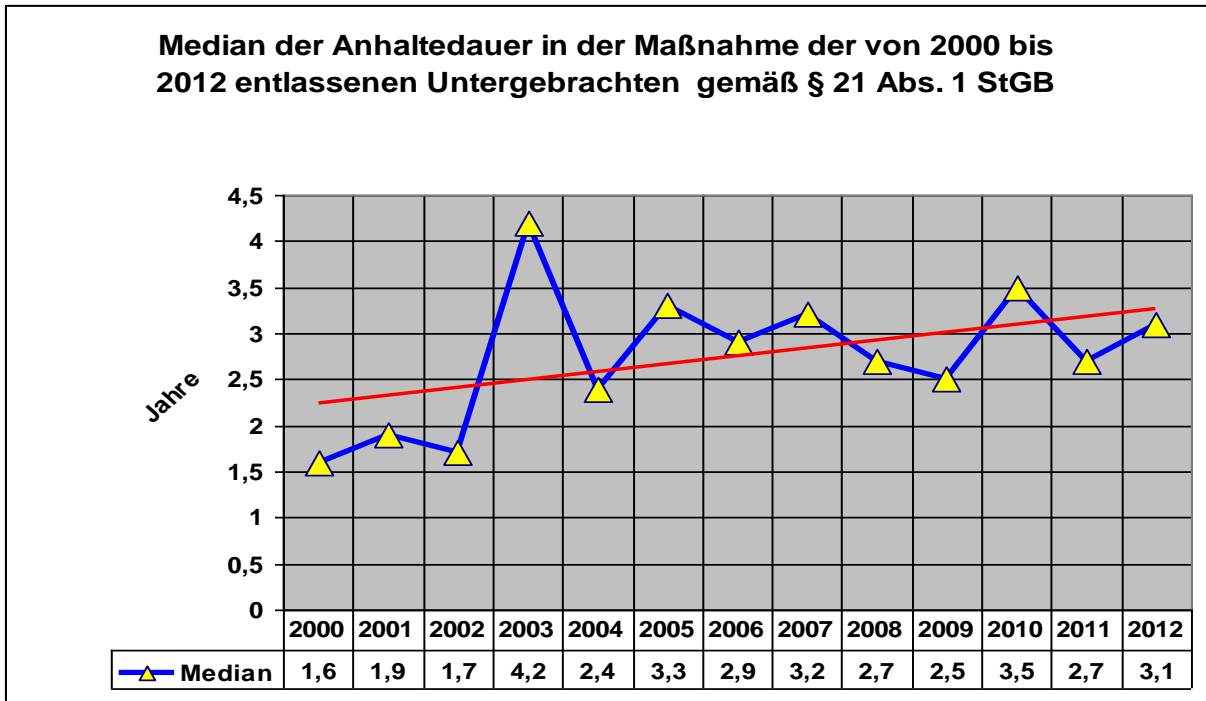


Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung deren Entwicklung wird der Median der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2012 entlassenen Untergebrachten errechnet. Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme

entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

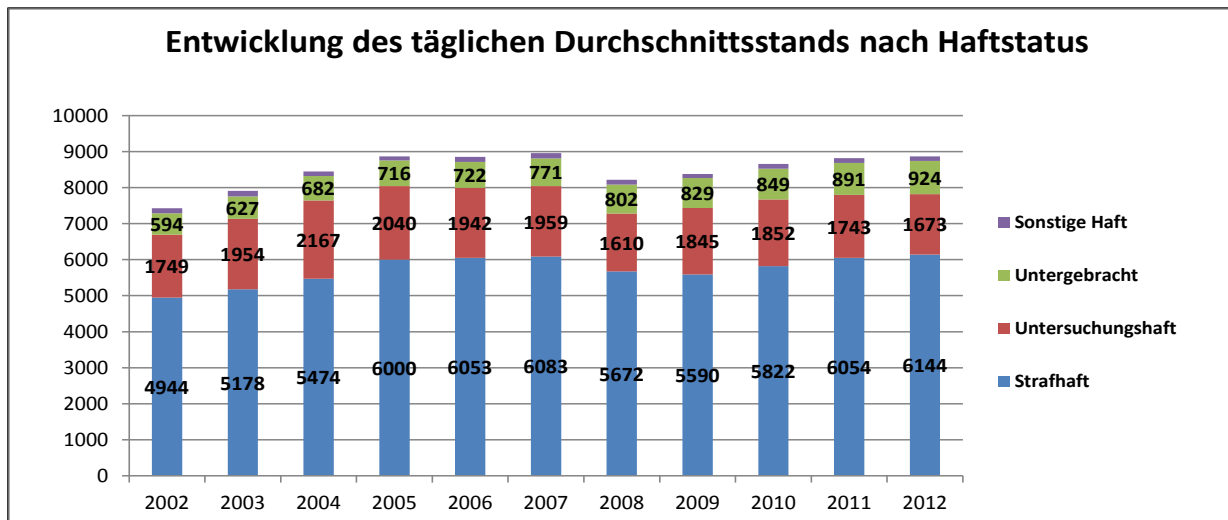
Wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.



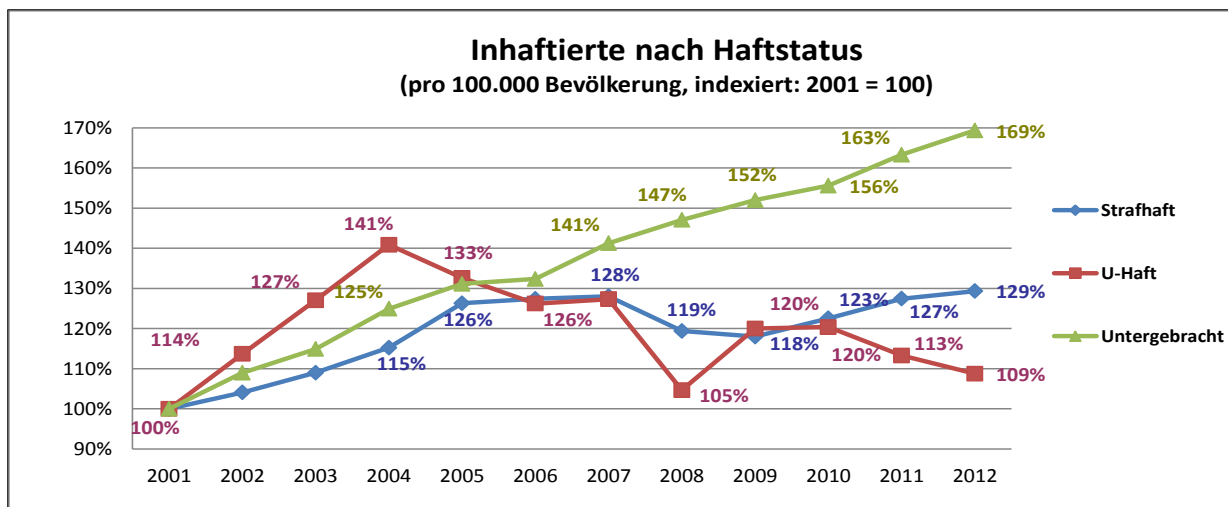
Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB hat sich der Median von 2000 bis 2012 nahezu verdoppelt (von 1,6 Jahre auf 3,1 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um mehr als 30% von 3,6 Jahre im Jahr 2000 auf einen bisherigen Höchststand von 5 Jahren im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation seit 2001

Früher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁶⁰



In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁶¹ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr neuerlich auf zuletzt 109% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zu fallen.

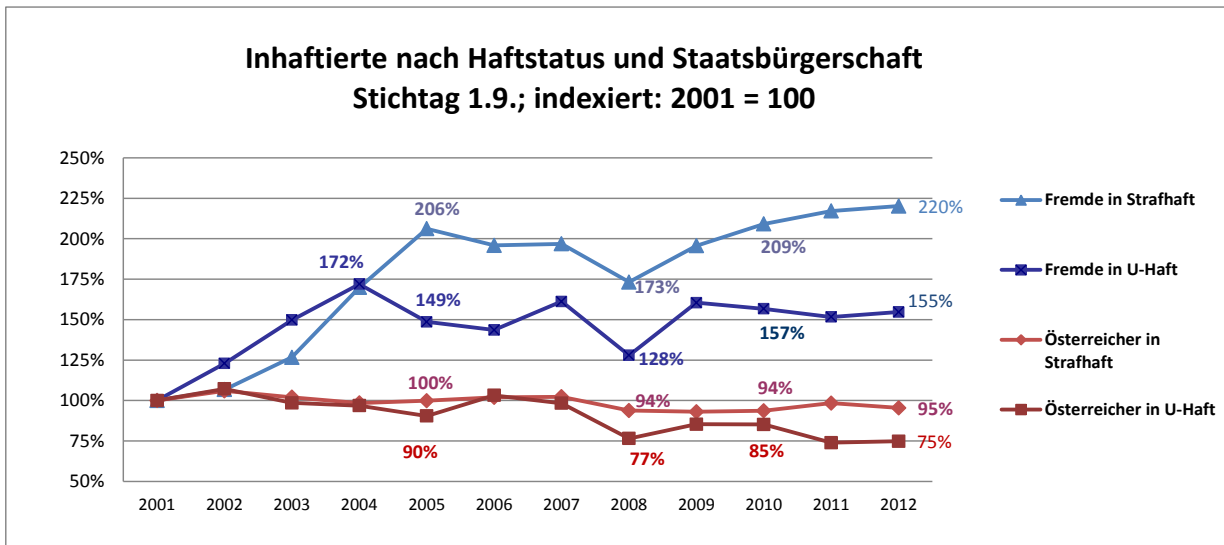


⁶⁰ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁶¹ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften praktisch ausschließlich ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gegenüber 2001 rasch um über 70%. Im Jahr 2011 lag sie bei 152%, im Berichtsjahr bei 155% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2012 bei 220% des Ausgangswerts.



Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 75% bzw. 95% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf nur mehr rund 30% zurückgegangen ist.

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt zwischen 2001 und 2012 bei 5 bis 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungsgefangenen bei 7% und sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 1%. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit 6% zum Stichtag gleich hoch wie im Jahr 2011. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 auf 7% im Jahr 2012, in absoluten Zahlen bedeutet das eine Steigerung von 54 auf 65 Personen.

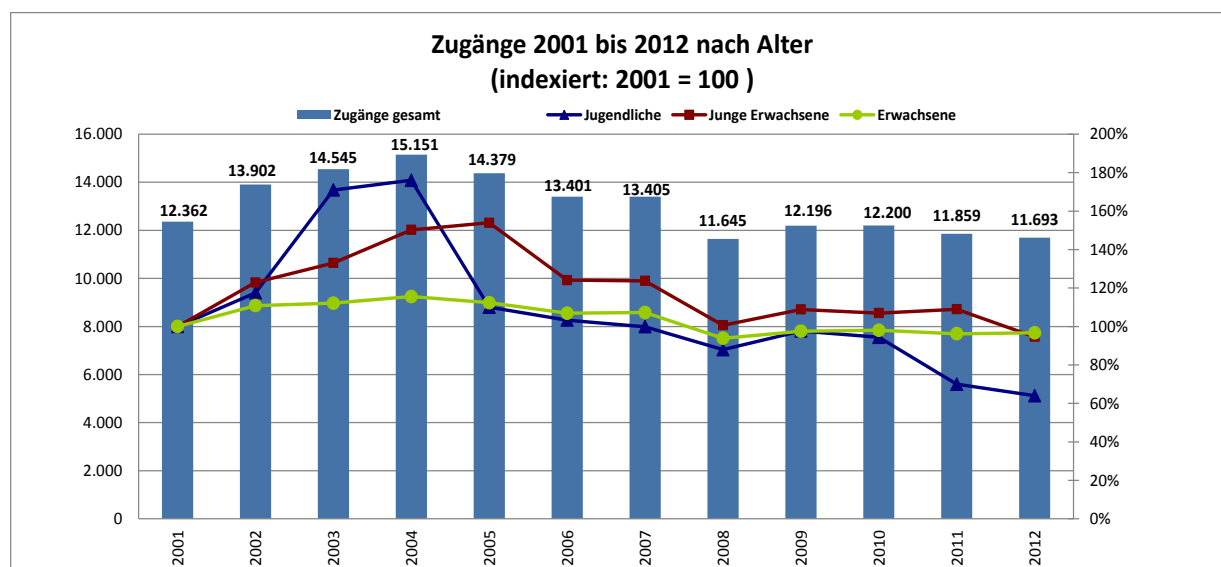
4.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁶²

⁶² Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrunghaft (Anhaltung).

In den vergangenen neun Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151⁶³. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag in den Jahren 2008 bis 2012 sogar unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst v.a. mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁶⁴. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel, um in der Folge jedoch wieder zu fallen.



Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten zehn Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

Zugänge nach Nationalitäten:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreich	7.361	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205
Rumänien	1.004	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929
Serbien	84	96	95	91	61	410	501	522	519	575
Ungarn	264	369	429	373	388	346	394	396	422	436
Slowakei	146	254	285	291	244	268	261	322	283	352
Nigeria	883	991	826	500	484	383	529	532	384	339
Polen	285	366	418	302	293	231	261	279	283	307
Türkei	409	404	378	379	433	275	342	353	307	279
Bosnien-Herzegowina	266	247	256	234	255	218	223	191	254	239

⁶³ Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁶⁴ Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 476 (2012) und 1.285 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 1.158 (2012) und 1.883 (2005) Zugängen pro Jahr.

Deutschland	198	212	198	218	247	177	227	221	204	224
Algerien	72	75	99	101	119	131	175	175	212	192
Bulgarien	197	210	107	73	95	96	150	183	199	183
Russland	159	202	212	181	211	235	229	208	192	182
Tschechien	111	131	105	128	98	86	121	95	133	162
Georgien	424	773	583	430	321	266	323	198	108	136
Kroatien	181	183	166	207	175	123	134	116	136	126
Mazedonien	71	69	74	72	65	68	78	140	148	107
Serbien und Montenegro	55	78	383	558	663	179	80	69	58	51

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.461 Zugänge im Jahr 2012. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2011 und 2012 auf 76 Tage bzw. 72 Tage⁶⁵. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 (Entlassungsjahrgang 2003) 64 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 79 Tage.

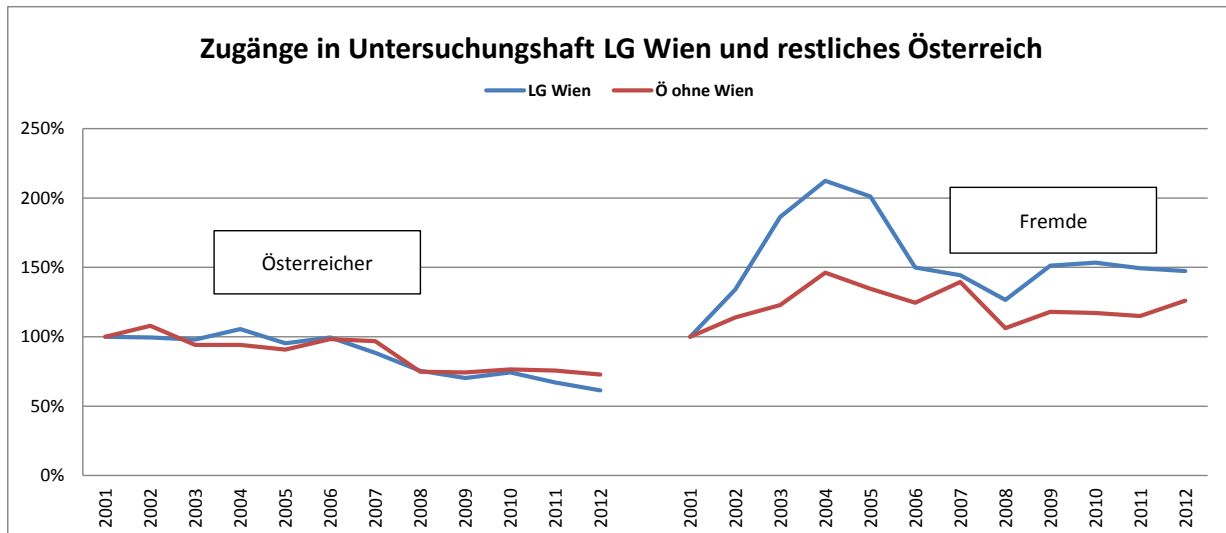
Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁶	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0

Im Jahr 2012 gab es insgesamt 8.409 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.652 Männer. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.043 Personen, waren Erwachsene über 21 Jahre (davon 6.407 männlich), außerdem gab es 954 Zugänge junger Erwachsener (davon 866 männlich) und 412 Zugänge Jugendlicher (davon 379 männlich).

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2011 bei rund 65%, im Berichtsjahr stieg der Anteil auf 67% an. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

⁶⁵ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

⁶⁶ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).



Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.249 Personen (davon 4.858 männlich) kamen im Jahr 2012 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 4.917 (4.559 davon männlich) in Strafhaft⁶⁷. 69 Personen (davon 58 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 79 Personen (davon 65 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2012 gab es 3.005 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (davon 2.701 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.800 Personen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit, die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die Haftdauer ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶⁸ Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 53% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen von über zehn Jahren in Haft.

⁶⁷ Der Begriff „Strafhaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶⁸ Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

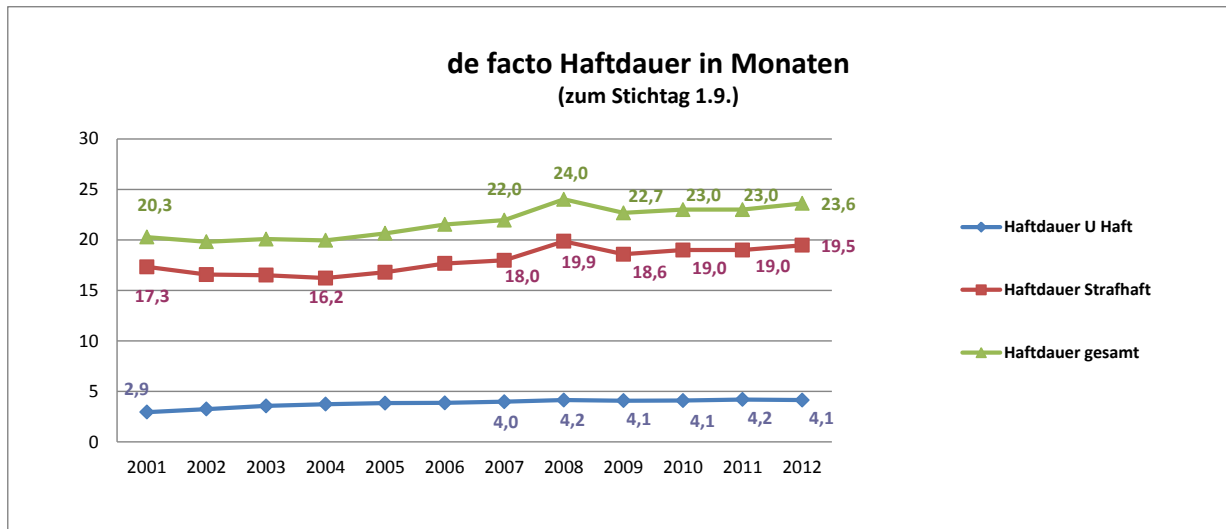
Die folgende Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien mit Ausnahme der obersten zeigt sich ein Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums. Auffällig sind v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2012 um über 10% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Am stärksten und insbesondere zuletzt angestiegen sind mittellange Freiheitsstrafen (in der Dauer von ein bis fünf Jahren). Wie oben dargestellt ging die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Die durchschnittliche Strafdauer der zum Stichtag 1. September in Strafhaft befindlichen Personen ist von 1.480 Tage 2011 auf 1.503 Tage 2012 angestiegen.⁶⁹

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

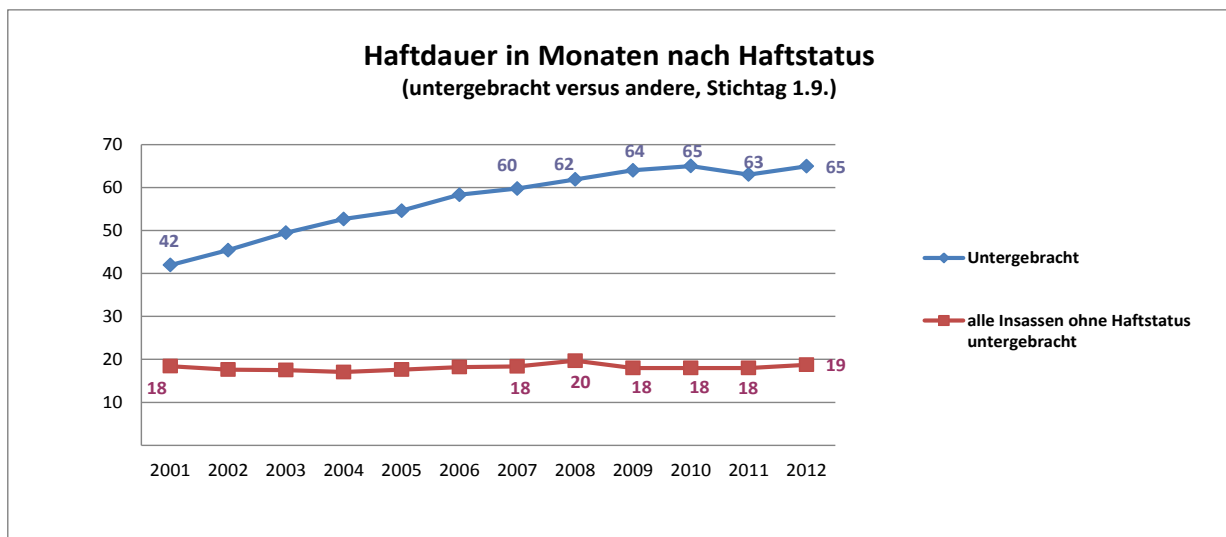
Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1. September 2012 bereits durchschnittlich 23 Monate in Haft, davon 19 Monate in Strafhaft und vier Monate in Untersuchungshaft.

⁶⁹ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



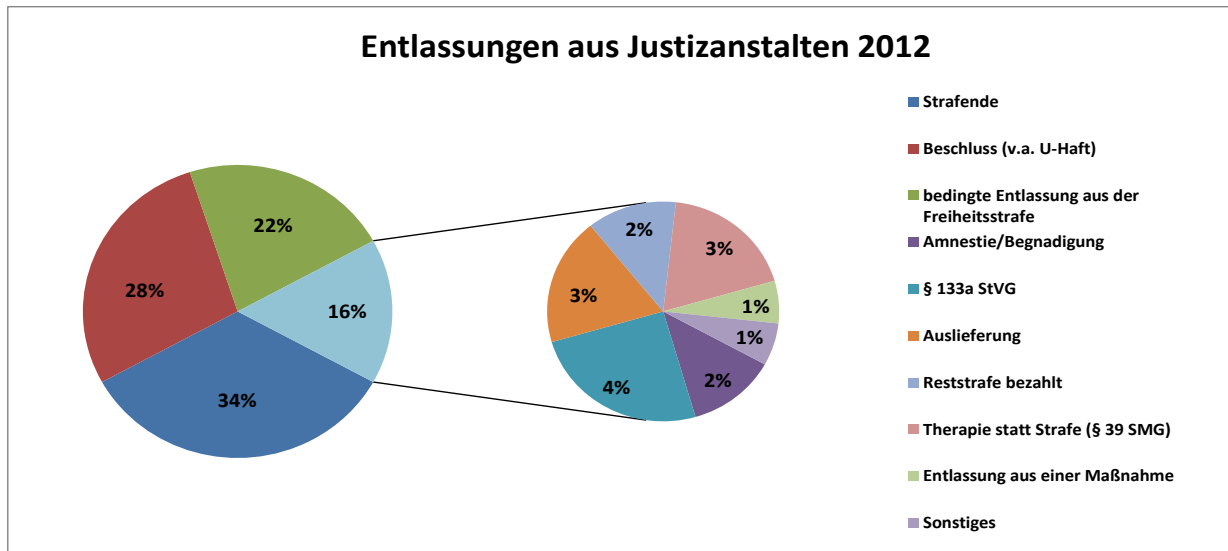
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2012 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,4 Jahre (65 Monate).



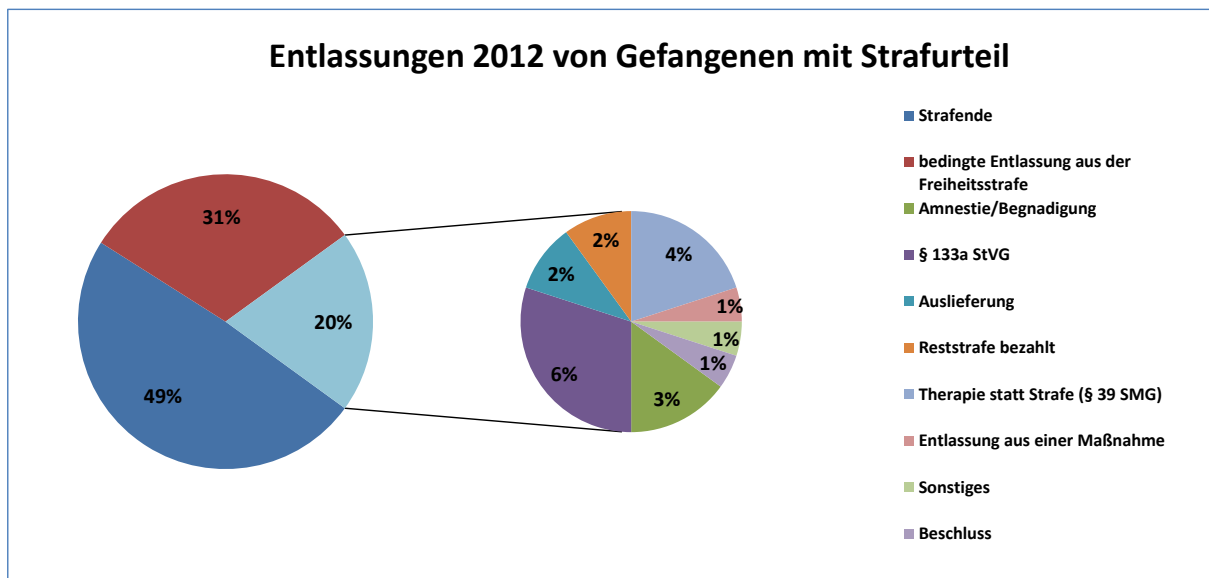
Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Höchstwert von 8,8 Monaten (2009: 8,0; 2010: 8,3; 2011: 8,2).

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2012, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafende entlassen; ein Fünftel wurde bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 28% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.⁷⁰ Gut die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 31% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.



Es gab im Jahr 2012 insgesamt 2.526 bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen und in weiteren 490 Fällen erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.

⁷⁰ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

OLG-Sprengel	Entlassung nach Verbüßung der Halbsstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der Hälfte und 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe	Vorzeitige Entlassung nach dem 2/3-Stichtag
Wien	11%	22%	37%	30%
Graz	28%	22%	29%	21%
Linz	11%	24%	29%	36%
Innsbruck	53%	13%	28%	6%

Weitere 2% aller Entlassungen (215 Fälle) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in 4% aller Entlassungen angewandt.

Im Jahr 2012 wurden in Summe 490 Personen nach § 133a StVG entlassen, das sind um 13% mehr als im Vorjahr und ist die höchste Anzahl seit Einführung der Bestimmung. Die größten Gruppen waren Rumänen, Ungarn, Slowaken und Polen.

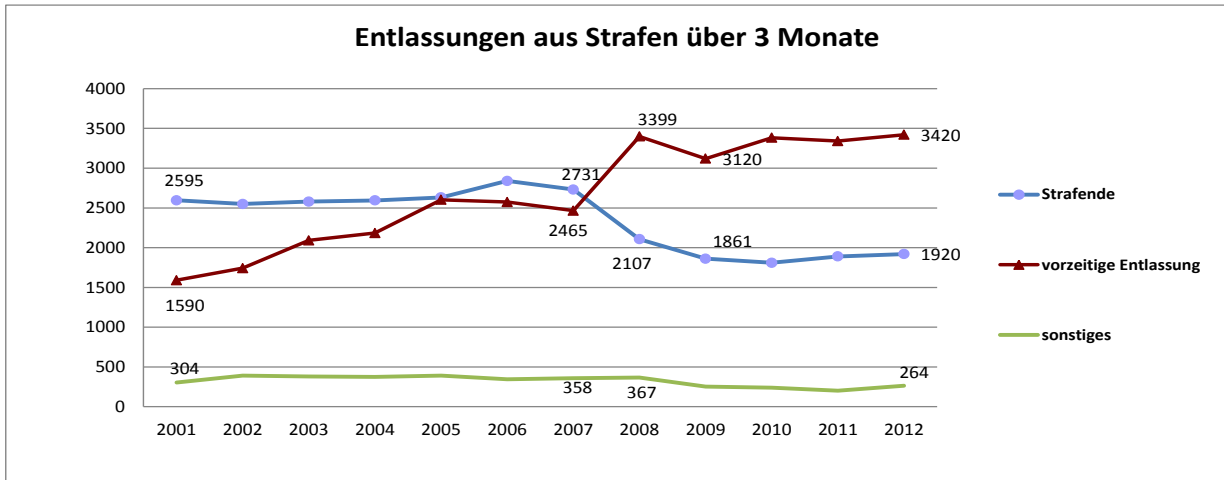
Entlassungen gem. § 133a StVG	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	350	335	460	432	490
Rumänien	64	79	110	85	106
Ungarn	64	62	57	50	62
Slowakei	38	43	41	51	41
Polen	22	15	37	23	35
Serbien	6	11	23	30	32
Tschechien	23	23	18	21	28
Georgien	7	10	24	22	22
Bulgarien	3	4	9	9	19
Nigeria	5	9	11	24	15
Mazedonien	2	3	3	13	14
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11
Deutschland	16	6	7	6	9
Kroatien	10	7	7	5	9
Moldawien	13	7	21	11	9
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3
Türkei	4	7	11	9	3
Andere	48	38	65	60	72

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁷¹ Im Jahr 2012 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monate vorzeitig entlassen (60%), als bis zum Strafenende in Haft waren (34%)⁷². Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der

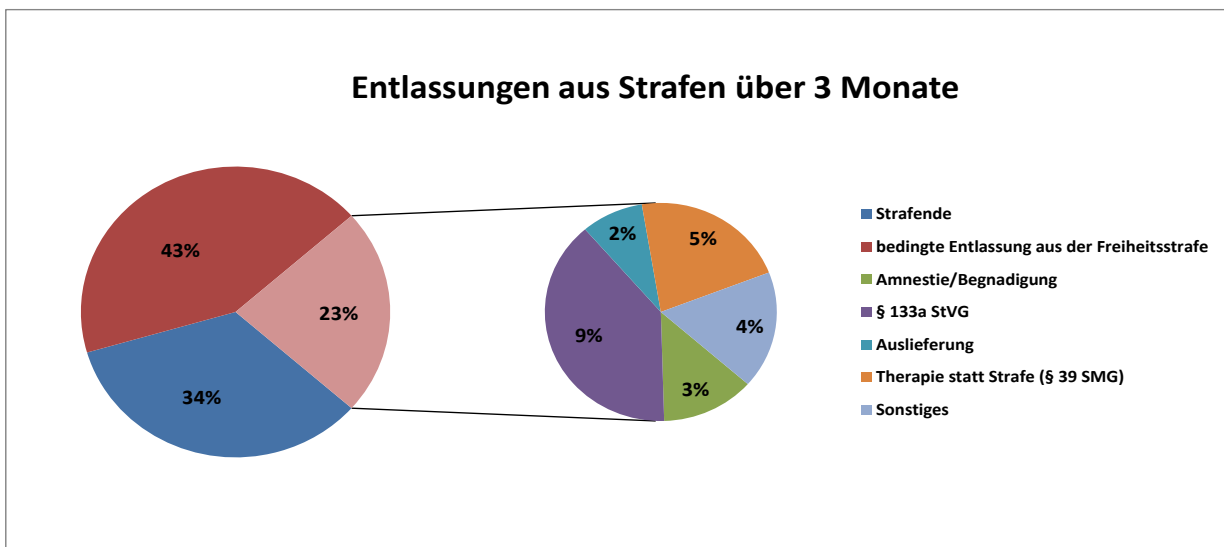
⁷¹ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁷² In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 3% bzw. 9%.



Gegenüber den beiden Vorjahren hat sich die Entlassungspraxis geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien ist seit 2008 weitgehend konstant, die Entlassungen nach § 133a StVG erreichten im Berichtsjahr ihren vorläufigen Höchststand.



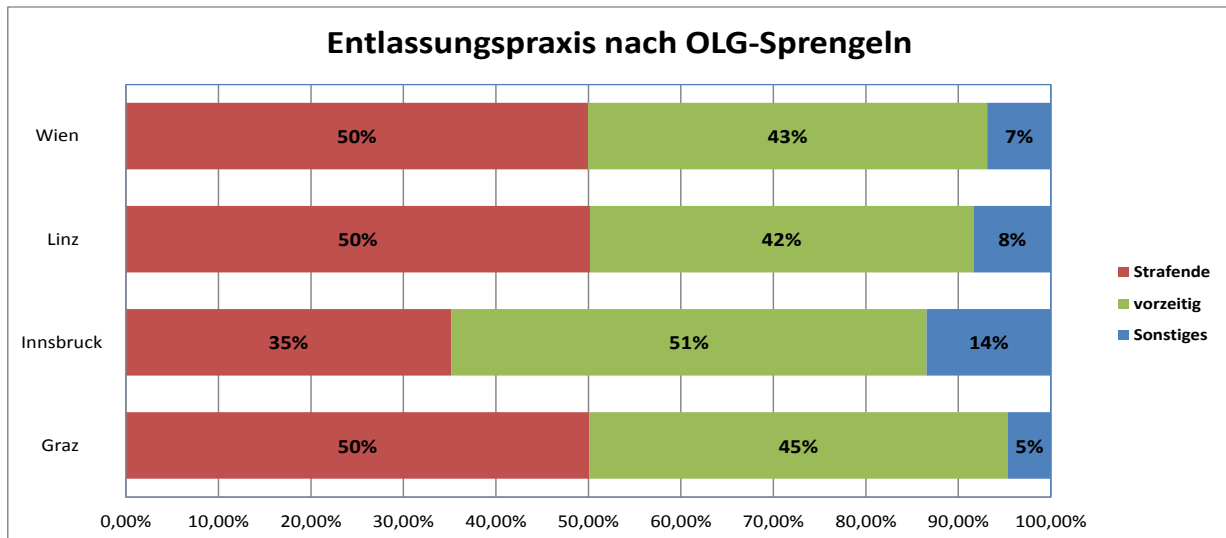
Entlassungspraxis im regionalen Vergleich⁷³

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenie-

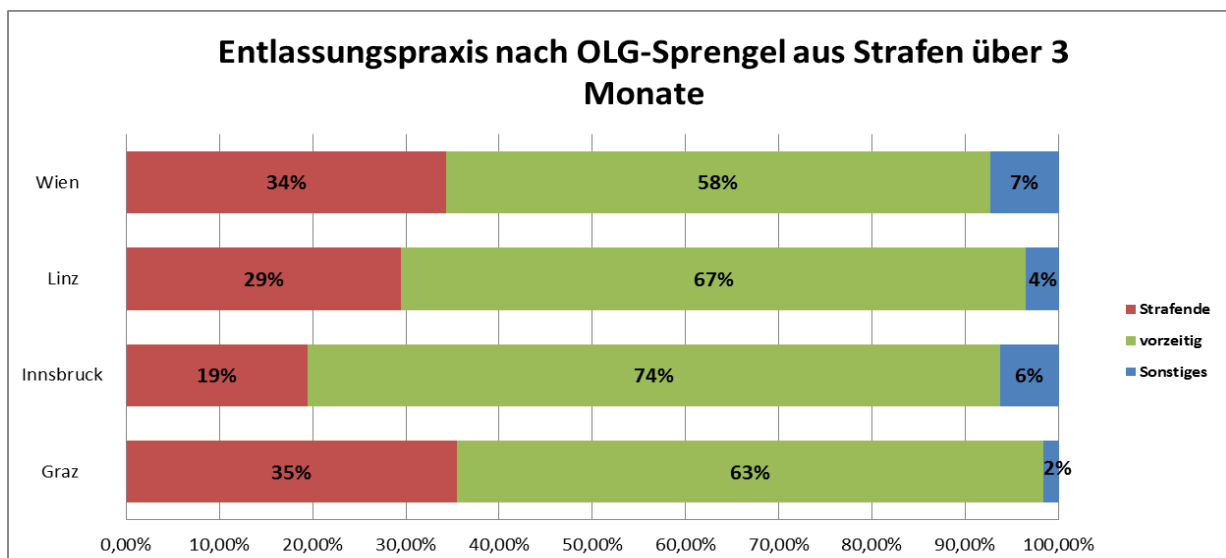
⁷³ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

render Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁴

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2012 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien, Linz und Graz jeweils rund 50% der Insassen erst mit Strafe entlassen, im OLG-Sprengel Innsbruck mussten lediglich 35% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden OLG-Sprengel Innsbruck über 50% der Insassen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 42% und 45% lag.



Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus Strafen von mehr als drei Monaten einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“:

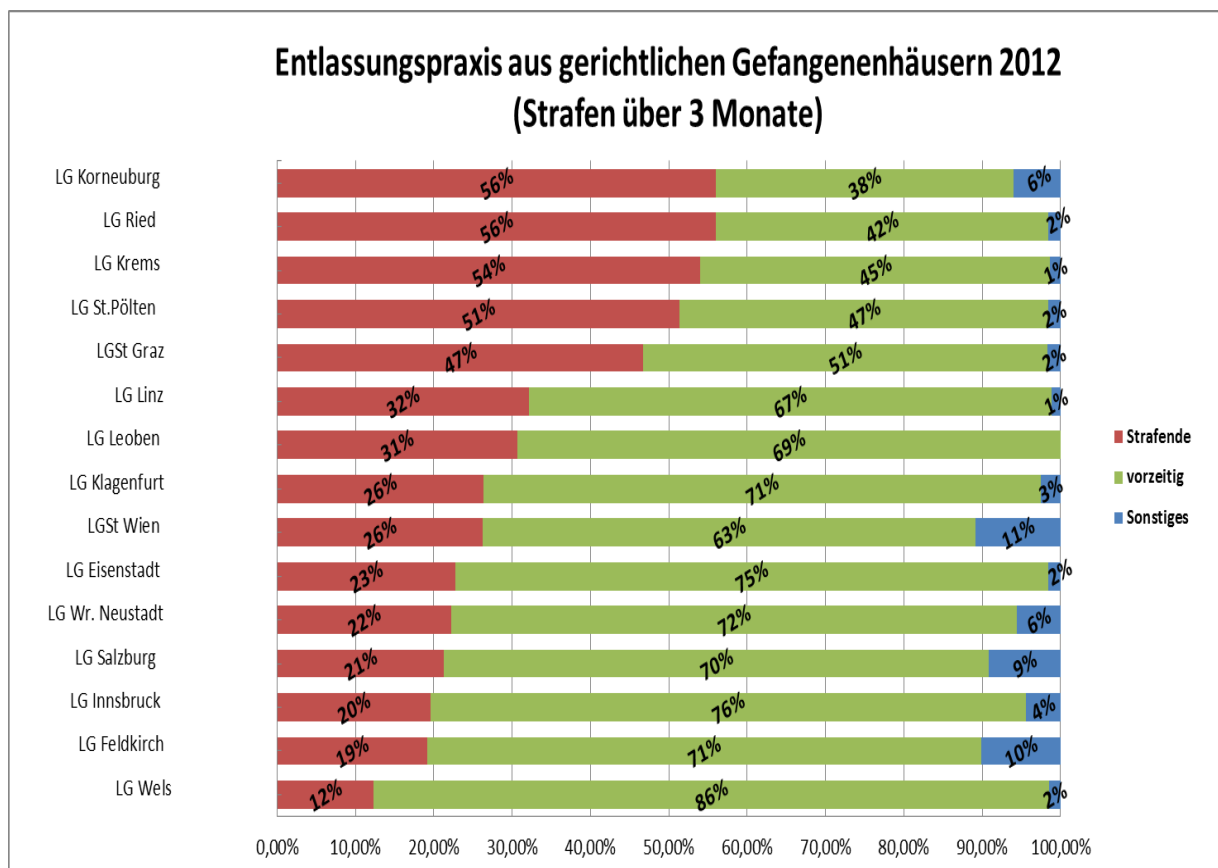


Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 67% bzw. 74% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 63% und im OLG-

⁷⁴ Pilgram (2005): Die Praxis der (bedingten) Straferlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Sprengel Wien mit 58% deutlich weniger. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft in den OLG Sprengeln Wien (+2%), Graz (+4%) und Innsbruck (+2%) zu. Dementsprechend sank in diesen Sprengeln der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten. Anders im OLG-Sprengel Linz: Verglichen mit dem Vorjahr stieg der Anteil der Verbüßungen bis zum Strafenende um 3% auf 29%.

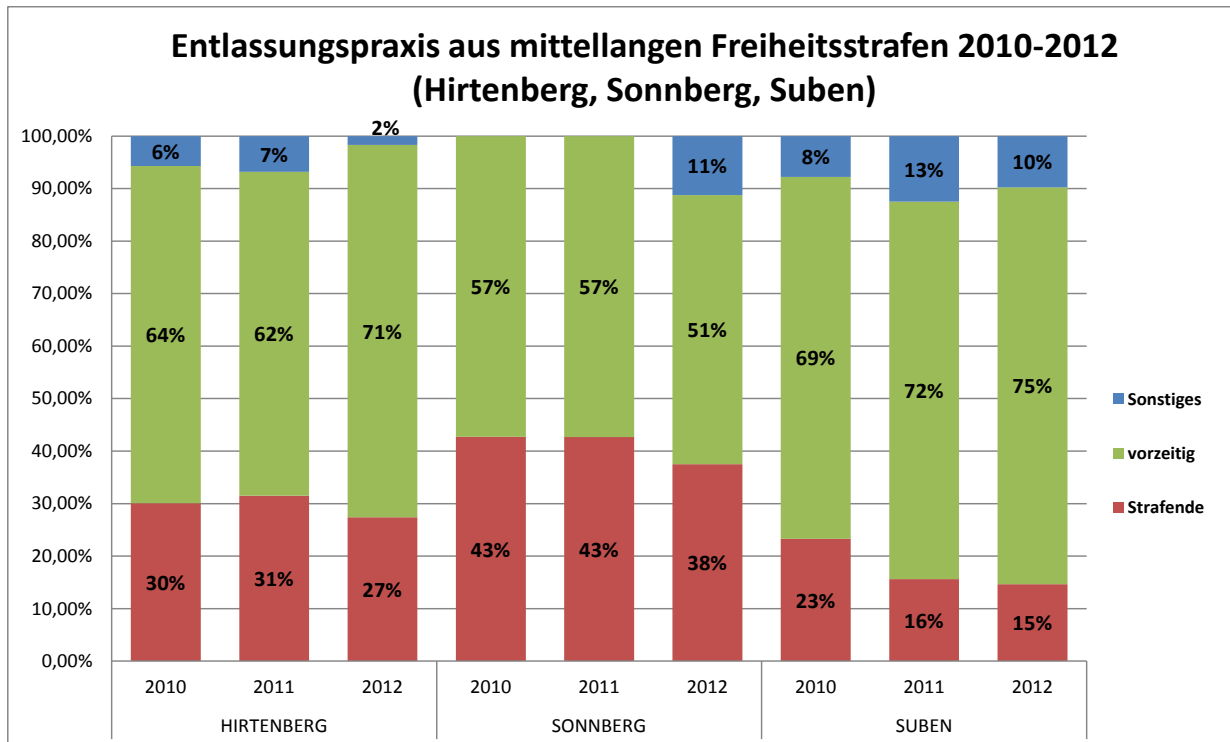
Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 38% (LG-Sprengel Korneuburg) bis zu 86% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁷⁵



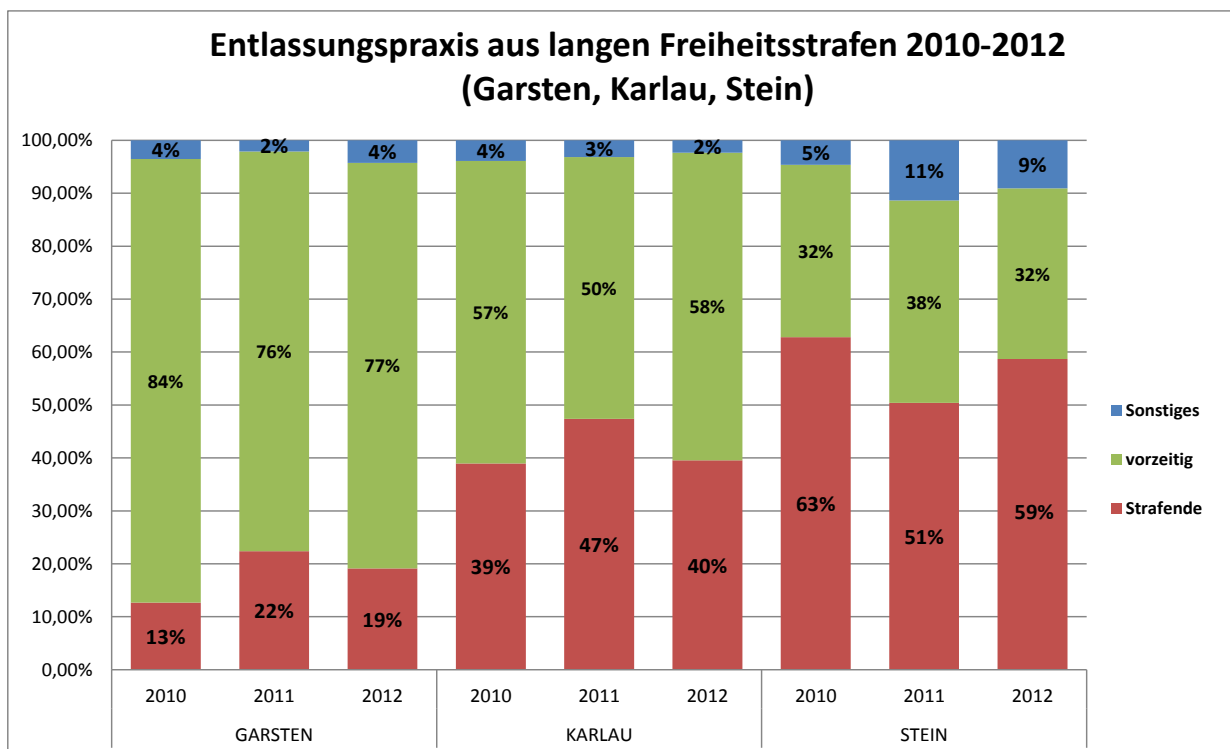
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁶ Der größte Anteil bedingt Entlassener findet sich 2010 in Hirtenberg (LG Wiener Neustadt), 2011 in Suben (LG Ried) und 2012 neuerlich in Hirtenberg.

⁷⁵ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

⁷⁶ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.



Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG Steyr) im Berichtsjahr 19% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 40% bzw. 59%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sanken im Vergleich zum Vorjahr in den Justizanstalten Garsten und Graz-Karlau, während in der Justizanstalt Stein ein Zuwachs von 8% zu verzeichnen war.



4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2012. 63% der Gefangenen sind demnach ledig, nur 17% verheiratet und 16% geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,⁷⁷ sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenenpopulation beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2012 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 73%; nur 13% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt angaben.

Rund zwei Drittel (64%) der österreichischen⁷⁸ Insassen haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 34% ist der Hauptschulabschluss, für 19% das Polytechnikum und für 6% eine Volksschule und für 5% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (25%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 9% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt 2010 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei 29%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 19%. Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen 70% der Insassen einen Ein-

⁷⁷ Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1. September 2012 35 Jahre.

⁷⁸ Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 62% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

trag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 70%.

18% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁷⁹ lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 26% bezogen Arbeitslosengeld und 13% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (57%) dieser Insassen kein (Arbeits-)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen mindestens 81% der Insassen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Wien-Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 58% der (österreichischen!) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

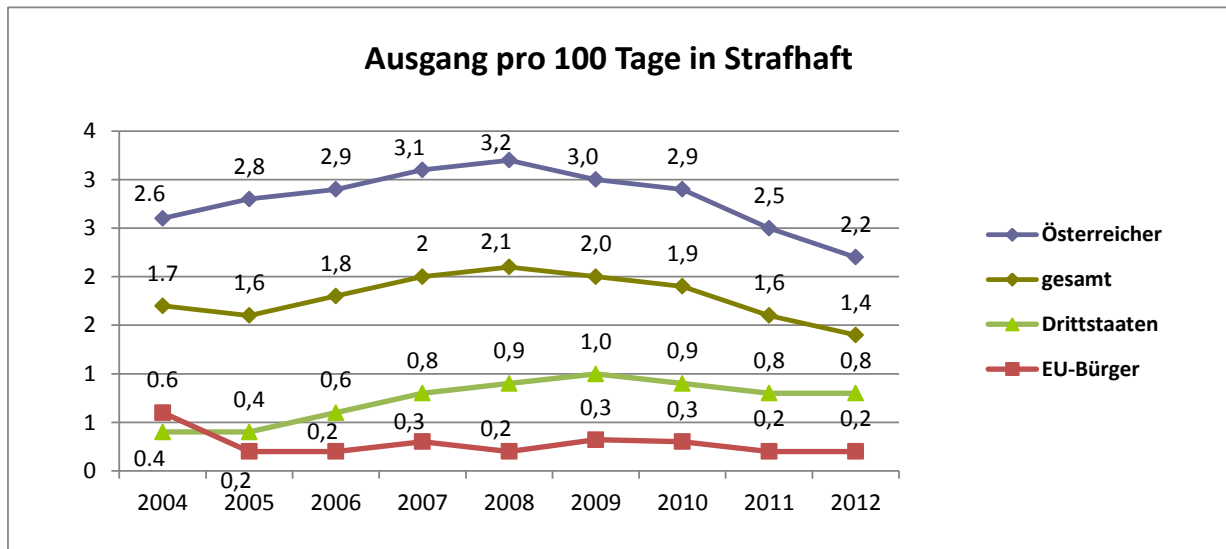
Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2012 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (55%). Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 17% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 56% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

Betrachtet werden Personen, die 2012 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhafte waren. Insgesamt erhielten 33% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 51% der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhafte zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 15% der Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Bürger, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur 3% von ihnen bekamen jemals Ausgang. Mehr als drei Viertel (79%) der Drittstaatsangehörigen

⁷⁹ Bei 59% der österreichischen Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

gen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-Bürger, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa EU-Bürger aus Osteuropa).



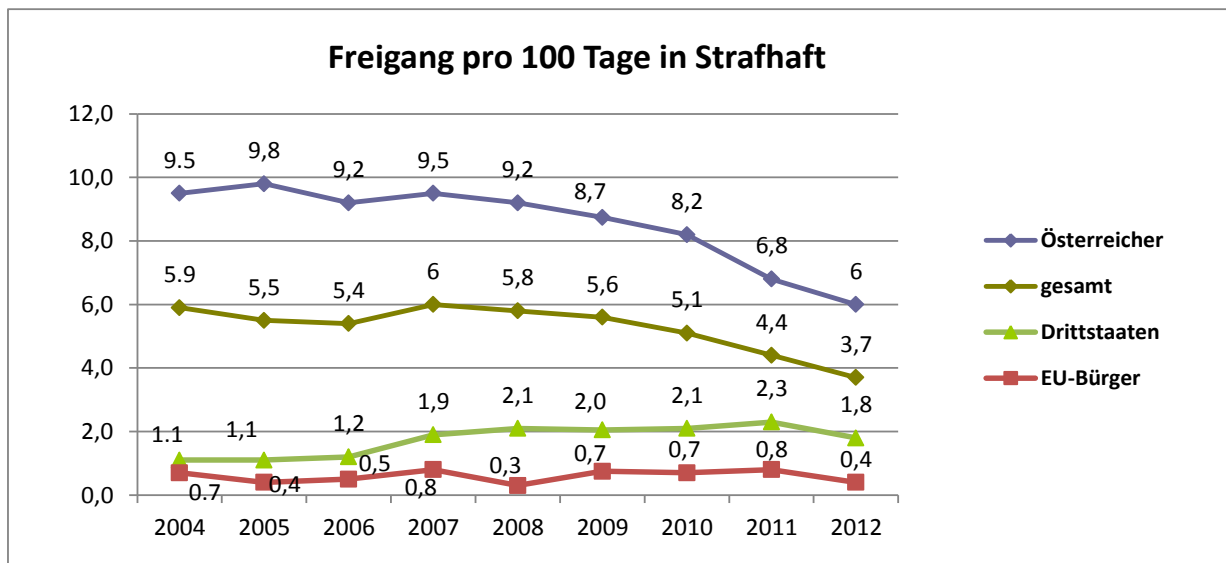
Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den im Vorjahr publizierten abweichen). Der markante Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2012 entlassene Österreicher erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur zweimal pro 1.000 Strafhafttage.

Zwischen Frauen und Männern gibt es kaum Unterschiede in der Anzahl der Ausgänge; Erwachsene erhalten im Durchschnitt häufiger Ausgang als Jugendliche und junge Erwachsene.

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 85% der Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 24% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 9%, bei EU-Bürgern nur 2%. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2012 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen rund sechs

Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur vier Freigänge. Der gegenüber den Vorjahren beobachtbare, dem gegenüber noch verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreichern ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.



Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

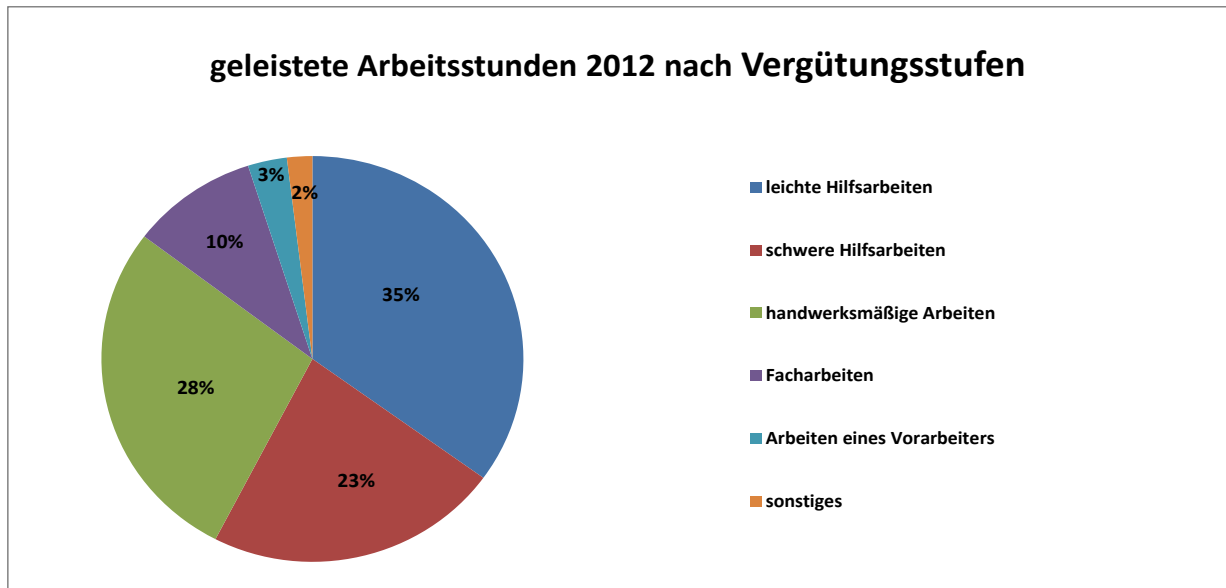
Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁰ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.⁸¹ Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund zwölf Stunden und variiert zwischen neun (Eisenstadt/Wiener Neustadt) und 17 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich rund 20 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 16 Stunden in Hirtenberg und 22 Stunden in Graz-Karlau. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2012 durchschnittlich 18 Stunden in der Woche gearbeitet: 22 Stunden in Wien-Favoriten, 17 Stunden in Wien-Mittersteig und 15 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2012 wie in folgender Abbildung dargestellt.

⁸⁰ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2011 5,18 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 7,77 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2011).

⁸¹ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.



Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2012 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 5,57 pro Strafhafttag, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁸² Bei Ausländern (EU-Bürger EUR 7,66; andere EUR 5,12), die 2012 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst im Gegensatz zum Vorjahr etwas höher als bei Österreichern (EUR 4,99). Ein 2012 entlassener Mann verdiente EUR 5,75 pro Strafhafttag, eine im selben Jahr entlassene Frau EUR 3,67. Jugendliche (EUR 7,00) und junge Erwachsene (EUR 4,36) verdienten durchschnittlich mehr als Erwachsene (EUR 5,64) pro Tag in Strafhaft.

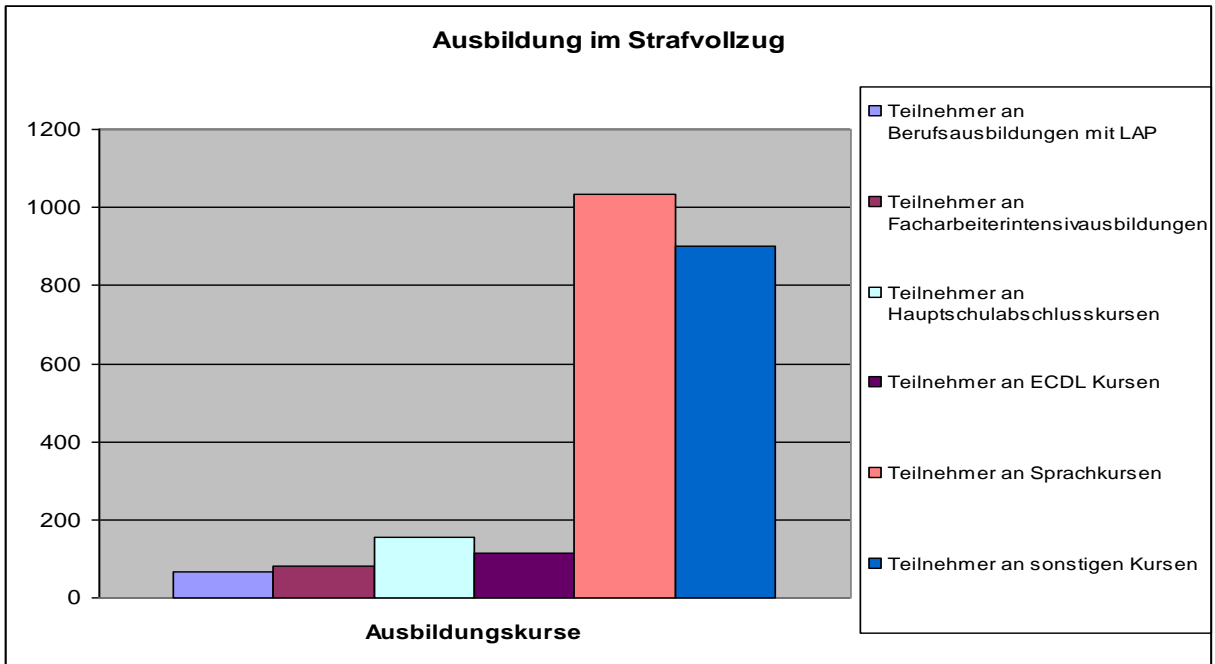
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁸³

Im Jahr 2012 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.292 InsassInnen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, dafür wurde ein Betrag von rund EUR 400.000 aufgewendet.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Interessen des Arbeitsmarktes, um den InsassInnen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.

⁸² Der Verdienst kann mittels IVV-Daten nicht getrennt U-Haft- und Strafhaftzeiten zugerechnet werden. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Strafhaftzeit umlegt, wird es überschätzt, weil manche Gefangene bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in U-Haft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen. Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsdaten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

⁸³ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.



Am häufigsten werden von den InsassInnen Sprachkurse (1.033 Teilnehmer/innen) sowie Basisbildungsmaßnahmen (wie z.B. Hauptschulabschlusskurse 156 Teilnehmer/innen) frequentiert.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die InsassInnen werden daher einem Auswahlverfahren unterzogen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2012 absolvierten 65 InsassInnen Lehrabschlüsse in einer dreijährigen Lehrzeit und 82 InsassInnen konnten ihre Abschlüsse im Rahmen von Facharbeiterintensivausbildungen ablegen. Im Bereich sonstiger Bildungsmaßnahmen haben 114 InsassInnen an ECDL-Kursen und 901 InsassInnen an Qualifizierungskursen wie z.B. Hubstaplerkurse teilgenommen.

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁸⁴, die InsassInnen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.

⁸⁴ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.

Zum Stichtag 1. Oktober 2012 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 785 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von nur mehr 9% der Insassen entspricht. Damit ist erfreulicherweise gegenüber den Vorjahren ein leichter Rückgang der substituierten Insassen zu erkennen. Mit einem Anteil von 49,4% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 22,8% und weiteren retardierten Morphinen. Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des Chefarztes bei Neueinstellungen von Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

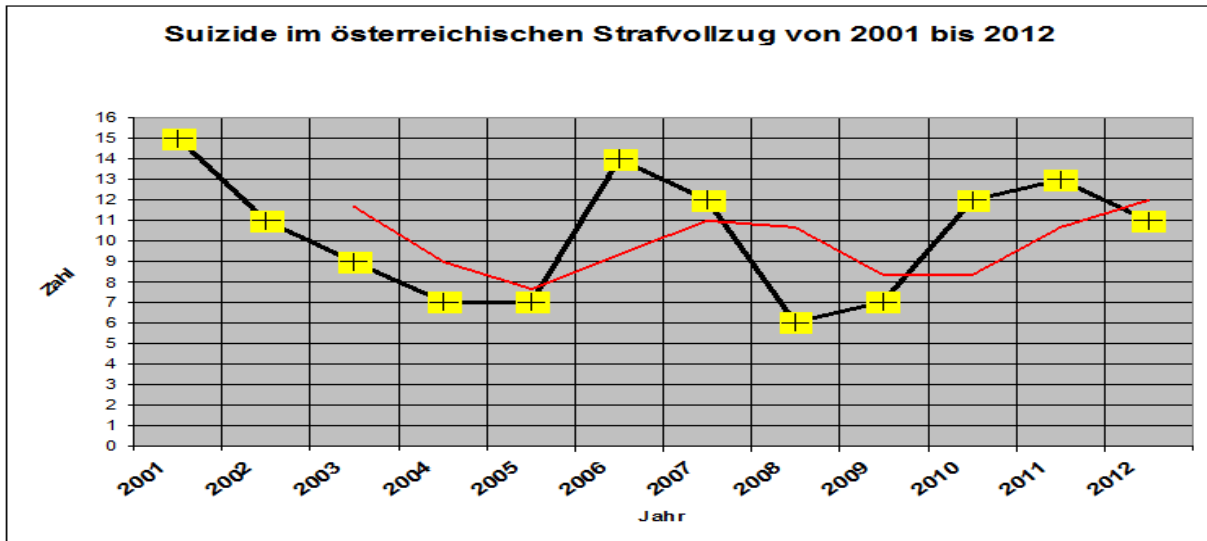
Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

Stichtag	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
			47,1%		36%			14%	0%			2%
01.10.2008	740	9,4	354		242			131				13
			48%		33%			18%				2%
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
			46%		33%			11%	9%			1%
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
			50%		31%			7%	10%			2%
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3		28
			53%		26%	1%		6%	11%	0%		3%
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
			46%		31%	1%	2%	4%	13%	1%	2%	0%
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
			46%		32%	1%	2%	4%	11%	1%	1%	2%
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
			52%		27%	0%	2%	5%	11%	1%	1%	3%
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
			53%	5%	25%	0%	1%	5%	10%	0%	0%	0%
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
			49%	11%	23%	1%	1%	5%	10%	1%	0%	0%

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der immanenten Überwachung der Insassen nicht immer zu verhindern sind. Im Berichtsjahr nahmen sich 11 Insassen des österreichischen Strafvollzugs das Leben. Es handelte sich ausschließlich um Männer, jeweils 5 Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge sowie einen Untergebrachten gemäß § 21 Abs 2 StGB.

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt keinen klar erkennbaren Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁸⁵ für das Jahr 2012:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	82,7
Untersuchungshäftlinge	298,5
Untergebrachte	114,7
Häftlinge total	124,3
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	23,7
Bevölkerung Österreich (2010)	15,3 ⁸⁶

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen knapp 4-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Auch Untergebrachte haben eine höhere Suizidrate als Strafgefangene. Die zeitliche Verteilung der Suizide auf das Jahr 2012 war insofern untypisch, als ein durchschnittlicher Jahreswert von 11 Suiziden bereits zur Jahresmitte erreicht war, was für das gesamte Jahr einen deutlichen Anstieg zu Vorjahren hätte erwarten lassen. Tatsächlich kam es im zweiten Halbjahr jedoch zu keinem einzigen weiteren Suizid, sodass sich die Suizidrate im Vollzug 2012 im Vergleich zum Vorjahr sogar geringfügig verminderte.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten

⁸⁵ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl

⁸⁶ Quelle: Aktuelle Daten und Fakten zur Zahl der Suizide in Österreich 2011, Kapusta, Medizinische Universität Wien, August 2011

durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde im Jahr 2012 bei 850 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage betrug im Berichtsjahr 71.345.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein **NEUSTART** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2012 betrug insgesamt 3.287, dies bedeutet einen Rückgang um 8,0% gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den letzten Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. So werden künftig die Beratungsangebote in der Haft verstärkt werden, um die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	5.463	5.736	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287

Die in früheren Berichten an dieser Stelle befindliche Tabelle zur Arbeits- und Unterkunftsvermittlung konnte für die Jahre 2010 und 2011 nicht fortgeschrieben werden. Der Verein **NEUSTART** arbeitet diesbezüglich an einer neuen, verbesserten Datenerfassung, um für die kommenden Jahre präzisere Zahlen zu liefern.

5.2 NEUSTART WOHNBETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreu-

ung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEU**START**** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. **NEU**START**** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen.

NEUSTART** „Betreutes Wohnen“**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Wohnplätze	140	104	91	91	91	102	103	103	103	103
Zugänge	249	165	178	118	124	149	154	144	146	157

6 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁸⁷

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sogenannten „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2008 bis 2012 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2008). Davon ausgenommen sind die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Maßnahme Verurteilten. Zu dieser Menge kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur Freiheitsstrafe oder Unterbringung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2012.⁸⁸

⁸⁷ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

⁸⁸ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Be-

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Ob es zu einer nachträglichen Verurteilung kommt, hängt schließlich vielmehr vom rechtzeitigen Bekanntwerden früheren Fehlverhaltens bzw. der Raschheit der Ermittlungsbehörden ab und verzerrt das Bild der Wiederverurteilungsstatistik. Durch das nicht Berücksichtigen dieser nachträglichen Verurteilungen sinkt die Anzahl der Wiederverurteilten um 714 Personen. Bei der Verurteilungsstatistik werden nur jene Fälle berücksichtigt, die bis zum 1. März des Folgejahres an das Strafregisteramt übermittelt werden. Bislang wurde diese Verurteilungsstatistik für die Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik herangezogen. Aufgrund der Modernisierung des Strafregisters in den Jahren 2010 bis 2012 werden mit dem Sicherheitsbericht 2012 nun erstmals jene rechtskräftigen Verurteilungen nacherfasst, die nach dem 1. März des Folgejahres an das Strafregister übermittelt oder von diesem später bearbeitet wurden. Von 2008 bis 2012 waren 374 Ausgangsverurteilungen nachzuerfassen, von denen 167 wiederverurteilt wurden. Darüber hinaus erhöhte sich die Anzahl der Personen mit Wiederverurteilungen durch das Nacherfassen dieser um 43.

Die technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik 2012 haben somit zu 374 zusätzlichen Ausgangsverurteilten geführt, gleichzeitig die Anzahl der Personen mit Wiederverurteilung um 504 Personen reduziert. Dies hat eine Senkung der Wiederverurteilungsrate um 1,83% bewirkt. Da nachträgliche Verurteilungen bei der Ermittlung der Wiederverurteilungsrate bislang mitgezählt wurden, nach dem 1. März des Folgejahres übermittelte Verurteilungen dafür nicht erfasst wurden, wäre diese Veränderung bei einem Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen. (Ohne Berücksichtigung der Änderungen würde die Wiederverurteilungsrate im Berichtsjahr 39,7% betragen.)

obachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsrate etwas unterschätzen lässt.

6.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2008 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 35.608 Personen⁸⁹ wurden bis Ende 2012 13.494 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsrates von 37,9% (Wiederverurteilungsrates 2007 – 2011: 38,1%⁹⁰). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsrates unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsrates bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2008 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,5, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsrates zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

2008 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2012

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2008	Verurteilte/ Entlassene 2008	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- urteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Verurteilte gesamt	35.608	22.114	62,1	13.494	37,9
davon Männer	30.455	18.449	60,6	12.006	39,4
davon Frauen	5.153	3.665	71,1	1.488	28,9
Erwachsene	33.046	21.227	64,2	11.819	35,8
davon bis 21. Jahre	4.718	2.366	50,1	2.352	49,9
Jugendliche	2.562	887	34,6	1.675	65,4
Inländer (ö. Stb.)	25.404	15.354	60,4	10.050	39,6
Ausländer ⁹¹	10.204	6.760	66,2	3.444	33,8
davon EU-Bürger	3.234	2.663	82,3	571	17,7
davon aus Drittstaaten	6.831	4.019	58,8	2.812	41,2

6.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

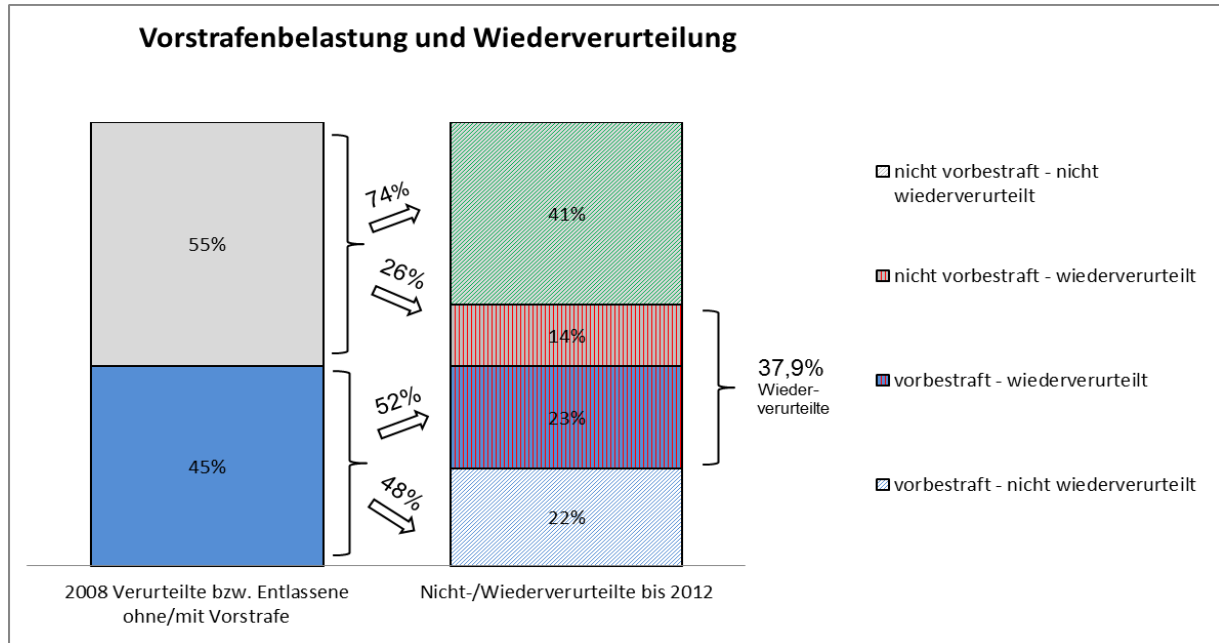
⁸⁹ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

⁹⁰ Technische Änderungen haben zu einer Senkung der Wiederverurteilungsrates 2012 um 1,8% geführt. Siehe dazu die Erläuterungen in der der Einleitung zu Kapitel 6.

⁹¹ 139 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 45,4% der im Jahr 2008 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen⁹². Die Wiederverurteilungsrate ist geringer als die Rate der Vorbestraften. Von insgesamt 13.494 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2008 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (54,6%). 74,0% dieser Gruppe blieb ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2008 vorbestraft waren, wurde knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafter wurden zu 52,2%, solche mit Strafhafterfahrung zu 56,9%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafter. 47,8% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2012.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken der Vorjahre annähernd gleich geblieben.

2008 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2012

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2008	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	19.428	14.377	74,0	5.051	26,0
Vorbestraft	16.180	7.737	47,8	8.443	52,2
davon mit Hafterfahrung	5.339	2.299	43,1	3.040	56,9

⁹² Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

6.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwischen 2008 und 2012 zwei bis drei Mal verurteilt und 6,0% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Drei Viertel der zwischen 2008 und 2012 Wiederverurteilten wurden bereits vor Ende 2010 wieder verurteilt, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften höher.

2008 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2012

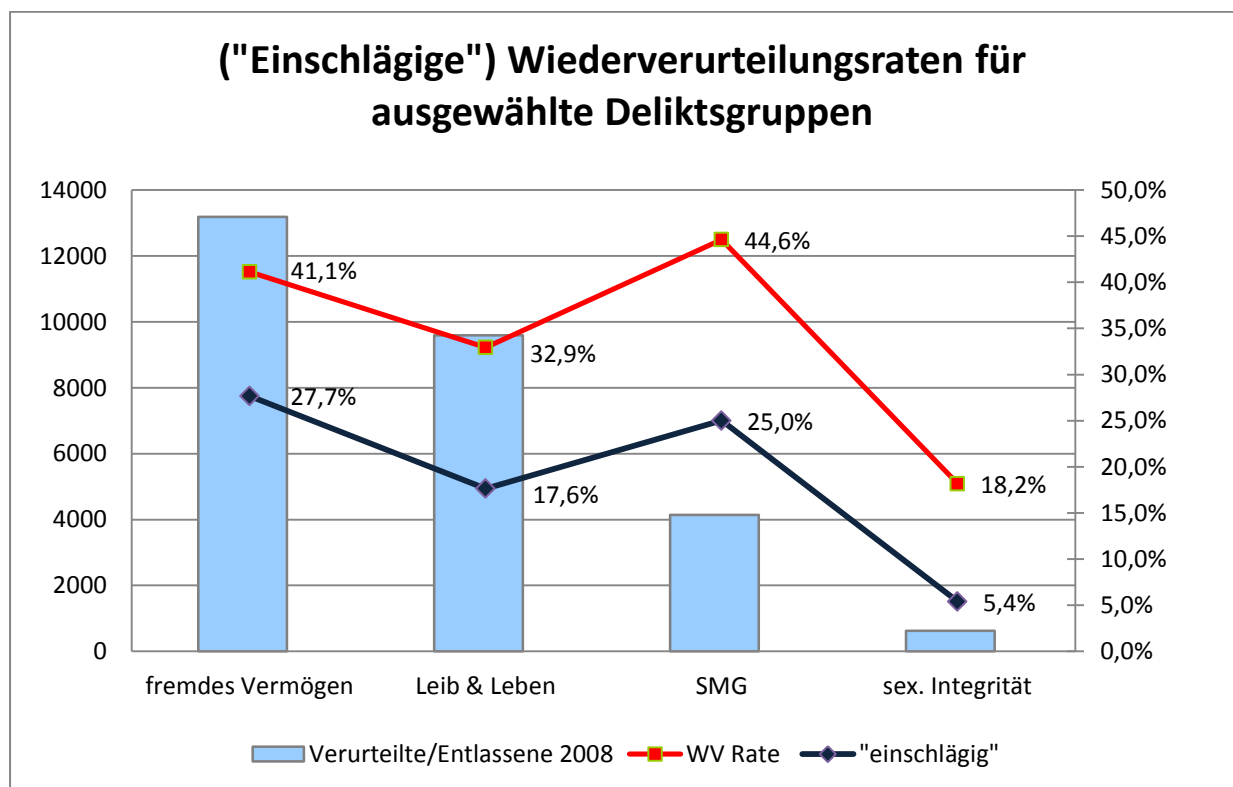
Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2008		Wiederverurteilungen					
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr ⁹³	bis Ende 2010 ⁹⁴	Selbe Deliktgruppe
Verurteilte gesamt	Anzahl	13.494	7.735	4.945	814	10.266	7.235
	%	100	57,3	36,6	6,0	76,1	53,6
Männer	Anzahl	12.006	6.815	4.453	738	9.171	6.330
	%	100	56,8	37,1	6,1	76,4	52,7
Frauen	Anzahl	1.488	920	492	76	1095	905
	%	100	61,8	33,1	5,1	73,6	60,8
Erwachsene	Anzahl	11.819	7.051	4.194	574	8.878	6.295
	%	100	59,7	35,5	4,9	75,1	53,3
davon junge Erwachsene	Anzahl	2.352	1.176	976	200	1.857	1.303
	%	100	50,0	41,5	8,5	79,0	55,4
Jugendliche	Anzahl	1.675	684	751	240	1388	940
	%	100	40,8	44,8	14,3	82,9	56,1
Inländer	Anzahl	10.050	5.643	3.733	674	7.576	5.223
	%	100	56,1	37,1	6,7	75,4	52,0
Ausländer	Anzahl	3.444	2.092	1212	140	2.690	2.012
	%	100	60,7	35,2	4,1	78,1	58,4
Nicht vorbestraft	Anzahl	5.051	3.159	1.614	278	3.771	2.772
	%	100	62,5	32,0	5,5	74,7	54,9
Vorbestraft	Anzahl	8.443	4.576	3.331	536	6.495	4.463
	%	100	54,2	39,5	6,3	76,9	52,9
davon mit Straftaft	Anzahl	3.040	1.606	1250	184	2.354	1.574
	%	100	52,8	41,1	6,1	77,4	51,8

⁹³ Die mit dem Sicherheitsbericht 2012 erfolgte technische Änderung wirkt sich insbesondere bei der Zahl der 4 und mehr Wiederverurteilungen aus. Mit Berücksichtigung nachträglicher Verurteilungen würden 1.546 Personen in diese Kategorie fallen.

⁹⁴ In dieser Spalte war in den Sicherheitsberichten 2009 und 2010 irrtümlich die Anzahl der Wiederverurteilungen innerhalb von drei Jahren in der gleichen Deliktgruppe ausgewiesen, weshalb die Zahlen nicht vergleichbar sind.

Bei Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2008 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2012 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.⁹⁵ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsraten, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 41,1 bzw. 44,6% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsraten bei Sexualstraftätern. 18,2% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2012 insgesamt wieder verurteilt. Jedoch waren nur bei 5,4% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

⁹⁵ Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

6.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2008 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (72,9%) derer, die 2008 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 52,7% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2008 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 49,2% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 78,2%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

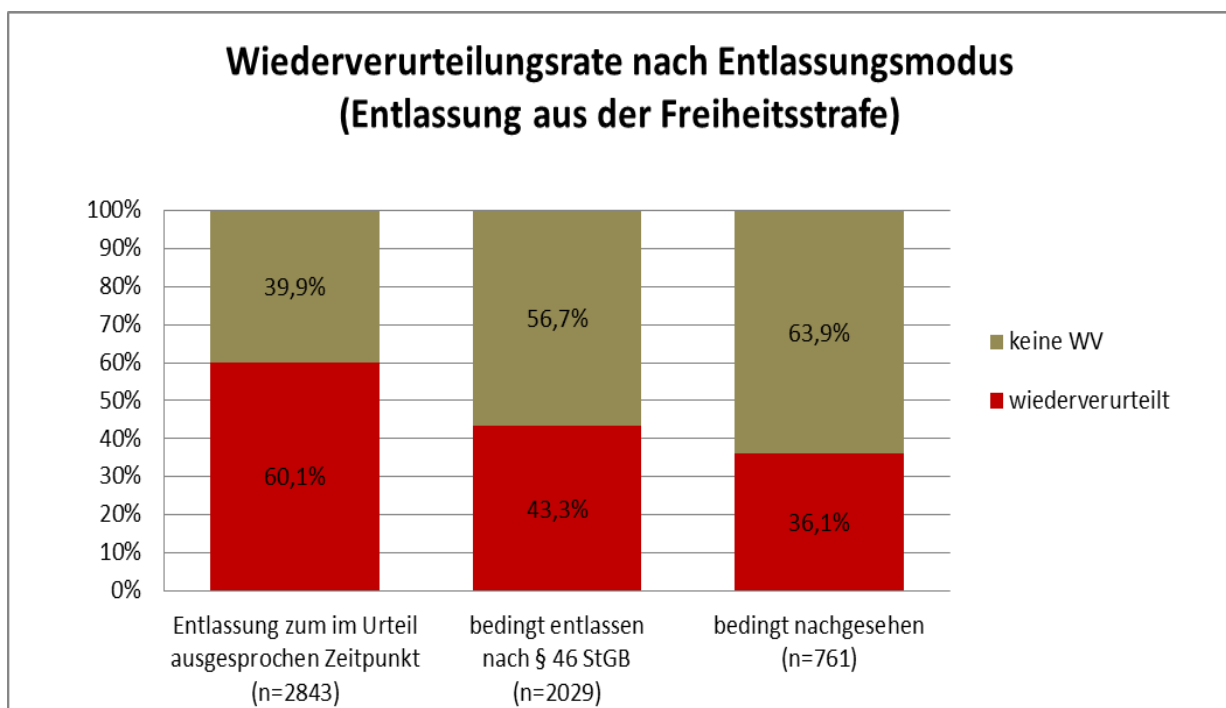
Sanktionen Verurteilter/Entlassener 2008

		Verurteilte/ Entlassene	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	davon Sanktion ⁹⁶			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Frei- heitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Geldstrafen, davon	Anzahl	13.268	8.820	4.448	46	1.697	1.553	1.121
	%	100	66,5	33,5	1,0	38,2	34,9	25,2
bedingt	Anzahl	3.307	2.410	897	30	443	256	159
	%	100	72,9	27,1	3,3	49,4	28,5	17,7
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	797	593	204	4	90	63	43
	%	100	74,4	25,6	2,0	44,1	30,9	21,1
unbedingt	Anzahl	9.164	5.817	3.347	12	1.164	1.234	919
	%	100	63,5	36,5	0,4	34,8	36,9	27,5
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	742	478	264	1	69	60	131
	%	100	64,4	35,6	0,4	26,1	22,7	49,6
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	20.875	12.479	8.396	27	933	2.252	4.335
	%	100	59,8	40,2	0,3	11,1	26,8	51,6
bedingt	Anzahl	12.832	8.091	4.741	24	719	1.910	2.048
	%	100	63,1	36,9	0,5	15,2	40,3	43,2
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.410	1.618	792	1	55	149	582
	%	100	67,1	32,9	0,1	6,9	18,8	73,5
unbedingt	Anzahl	5.633	2.770	2.863	2	198	394	2.240
	%	100	49,2	50,8	0,1	6,9	13,8	78,2
Unterbringung unbedingt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	45	37	8	0	1	1	3
	%	100	82,2	17,8	0,0	12,5	12,5	37,5
Unterbringung unbedingt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	51	49	2	0	0	1	0
	%	100	96,1	3,9	0,0	0,0	50,0	0,0

⁹⁶ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB, extrem niedrig bei Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 36,1%.



6.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsraten in der Wiederverurteilungsstatistik 2008 – 2012 schwanken unter den OLG-Sprengeln zwischen 34,7% (Wien) und 40,5% (Graz). Die Wiederverurteilungsraten im OLG-Sprengel Innsbruck hat sich gegenüber dem Vorjahr von 41,2% auf 39,9% gesenkt und liegt ebenso wie Linz (39,8%) zwischen den Raten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsraten bei Inländern größer sind als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsraten in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger⁹⁷. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Diversionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

Wiederverurteilungen nach Sprengel

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2008	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
OLG Wien, davon	14.331	9.357	65,3	4.974	34,7
LG Wien	9.161	5.760	62,9	3.401	37,1
LG Eisenstadt	833	621	74,5	212	25,5
LG Korneuburg	1.260	913	72,5	347	27,5
LG Krems a.d. Donau	479	335	69,9	144	30,1
LG St. Pölten	1.142	764	66,9	378	33,1
LG Wiener Neustadt	1.456	964	66,2	492	33,8
OLG Graz, davon	7.390	4.398	59,5	2.992	40,5
LG Graz	3.237	1.854	57,3	1.383	42,7
LG Leoben	1.397	857	61,3	540	38,7
LG Klagenfurt	2.756	1.687	61,2	1.069	38,8
OLG Linz, davon	8.249	4.968	60,2	3.281	39,8
LG Linz	2.309	1.361	58,9	948	41,1
LG Ried im Innkreis	847	550	64,9	297	35,1
LG Steyr	614	332	54,1	282	45,9
LG Wels	1.567	945	60,3	622	39,7
LG Salzburg	2.912	1.780	61,1	1.132	38,9
OLG Innsbruck, davon	5.638	3.391	60,1	2.247	39,9
LG Innsbruck	3.553	2.209	62,2	1.344	37,8
LG Feldkirch	2.085	1.182	56,7	903	43,3

6.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008 bis 2011 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken mög-

⁹⁷ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

lich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die einleitend zu Kapitel 6 erläuterten technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik 2012 eine Senkung der Wiederverurteilungsrate um 1,83% bewirkten. Ohne Berücksichtigung der Änderungen würde die Wiederverurteilungsrate im Berichtsjahr 39,7% betragen.

Somit hat sich die Wiederverurteilungsrate gegenüber dem Vorjahr um 1,6% erhöht. Diese Erhöhung bleibt auf Grund der technischen Veränderungen jedoch verborgen.

Entwicklung der Wiederverurteilungsrate

2003 -2007	2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010	2007 - 2011	2008 - 2012
37,7%	37,5%	37,6%	38,0%	38,1%	37,9%

7 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

7.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen; andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119; Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 117 und Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 126).

Für das Jahr 2012 sind folgende legislative und andere Maßnahmen zu nennen:

a) Änderungen im Bereich des Korruptionsstrafrechts: Mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 wurde zum einen die **Strafbarkeit im Inland erweitert** (§ 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB). So ist nunmehr ein Österreicher, der im Ausland einen ausländischen Amtsträger (oder Schiedsrichter) besticht, unabhängig davon, ob die Tat auch im Ausland strafbar ist, in Österreich strafbar; wenn ein österreichischer Amtsträger im Ausland bestochen

wird, ist nunmehr nicht nur – wie schon bisher – der Amtsträger, sondern auch der Vorteilsgeber ohne Weiteres in Österreich strafbar. Des Weiteren erfolgte mit dem KorrStRÄG 2012 die vollständige **Einbeziehung der Abgeordneten in den Begriff der Amtsträger** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) und deren volle Erfassung bei den Bestechungsdelikten (§§ 305, 307a StGB). Bei der Amtsträgerdefinition erfolgten auch Erweiterungen im Bereich der **Körperschaften öffentlichen Rechts** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) sowie der **öffentlichen Unternehmen** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB; hier nunmehr insb. Bedienstete und Organe von Unternehmen mit mindestens 50 % Beteiligung durch die öffentliche Hand oder Kontrolle durch den Rechnungshof). Bei der Vorteilsannahme bzw. –gewährung wurde die **Dienstrechtsakzessorität durch** ein generelles Abstellen auf „**ungebührliche Vorteile**“ ersetzt (vgl. § 305 Abs. 4 StGB), sodass nunmehr auch bei dienstrechtsfreien Amtsträgern entsprechende Grenzen des strafrechtlich noch Zulässigen gelten. Das **Anfüttern „neu“** wurde so ausgestaltet, dass auf die **Beeinflussung** von Amtsträgern in ihrer amtlichen Tätigkeit, aber nicht mehr auf konkrete Amtsgeschäfte abgestellt wird (§§ 306, 307b StGB). Die **Möglichkeit der spezifischen tätigen Reue** (§ 307c StGB) wurde **gestrichen**, zumal mit der Kronzeugenregelung ohnehin eine „Ausstiegsmöglichkeit“ gegeben ist. Der Tatbestand der **Verbotenen Intervention** (§ 308 StGB) wurde an den Text der Europaratskonvention **angepasst**. Im Bereich der **Privatkorruption** blieben die Bestimmungen inhaltlich weitestgehend unverändert; es wurden jedoch die **Strafdrohungen erhöht** und das Erfordernis der **Privatanklage beseitigt** (§ 309 StGB). Mit diesen Änderungen wurden zum Teil Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, zum Teil Empfehlungen der Europaratsstatengruppe gegen Bestechung (GRECO) umgesetzt, darüber hinaus aber auch eigenständige Akzente gesetzt.

b) Durch das Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012, wurde eine Neuregelung des Widerspruchrechts bei der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern vorgenommen.

Nunmehr gilt, dass für den Fall, dass die von einer Sicherstellung betroffene, allenfalls auch selbst der Tat beschuldigte Person der Sicherstellung schriftlicher Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein Recht auf Verschwiegenheit widerspricht, diese Unterlagen gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht, auf Antrag bei der Staatsanwaltschaft, zu hinterlegen sind.

Der Betroffene ist sodann unter Ermöglichung der Einsicht aufzufordern, binnen einer Frist von wenigstens 14 Tagen jene Teile der Aufzeichnungen oder Datenträger konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde. Unterlässt der Betroffene dies, sind die Unterlagen zum Akt zu nehmen und auszuwerten. Anderenfalls hat das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft die Unterlagen unter Beiziehung des Betroffenen sowie gegebenenfalls geeigneter Hilfskräfte oder eines Sachverständigen zu sichten und anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft kann der Betroffene Einspruch erheben, einer Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts hat aufschiebende Wirkung.

Aus deren Sichtung gewonnene Erkenntnisse dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht für weitere Ermittlungen oder als Beweis verwendet werden.

c) Aufgrund dessen, dass die (längerfristige) Verwahrung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte nebst organisatorischer Probleme auch mit teils enormen Kosten verbunden ist, wurde mit dem **2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012**, in § 115e StPO die Möglichkeit geschaffen, sichergestellte (§ 110 Abs. 1 Z 3 StPO) oder beschlagnahmte (§ 115 Abs. 1 Z 3 StPO) Gegenstände oder Vermögenswerte, die einem **raschem Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterliegen** oder sich nur mit **unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren** lassen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf die in § 377 StPO angeordnete Weise vom Gericht veräußern zu lassen, so diese Gegenstände oder Vermögenswerte nicht zu Beweis Zwecken benötigt werden.

In § 409b StPO wurde angeordnet, dass Geldstrafen, verfallene Geldbeträge oder Veräußerungserlöse (§§ 115e, 377 StPO) grundsätzlich dem Bund zufließen. 20 Prozent der nach §§ 20, 20b StGB für verfallen erklärten Vermögenswerte werden jedoch dem **Bundesministerium für Inneres** zur Deckung der aus der Finanzermittlung der Kriminalpolizei resultierenden Personal- und Sachaufwandes abgetreten. Mit diesem Beitrag soll eine zunehmende Spezialisierung und personelle Aufstockung einhergehen, um künftig noch mehr Erlöse aus dem Verfall von Vermögenswerten erzielen zu können.

Im Hinblick auf die Bekanntgabe von Geschäftsverbindungen zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmaßnahmen, die wiederum dem Zweck der Sicherung einer Verfallsentscheidung dienen, wurde in § 116 Abs. 1 StPO normiert, dass eine **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** nicht nur zulässig ist, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4 StPO) erlassen wird, sondern auch, wenn sie in Verfahren wegen einer Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, der Aufklärung darüber dient, ob Gegenstände oder Vermögenswerte aufgrund einer vermögensrechtlichen Anordnung (insbesondere §§ 19a, 20, 20b und 26 StGB) sichergestellt werden können (§ 116 Abs. 2 Z 2 StPO).

d) Im Bereich des **Menschenhandels** wurde am 20. März 2012 der **dritte Nationale Aktionsplan 2012-2014** beschlossen, der den österreichischen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels reflektiert, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet. Mit dem am 12. Juni 2013 vom Plenum des Nationalrats beschlossenen **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013** sollen im Bereich des Menschenhandels zum einen die Grundstrafdrohung sowie die **Strafdrohung** beim Handel von Minderjährigen **verschärft** werden; zum anderen wird der Katalog der **Ausbeutungssachverhalte** (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Organentnahme) um die Ausbeutung zur Bettelerei sowie zur Begehung strafbarer Handlungen **erweitert**. Überdies wurden die **Strafdrohungen gegen Zuhälterei verschärft**. Auch bei der Verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 194 StGB wurde der Tatbestand ausgedehnt.

e) Auf EU-Ebene wurde am 12. März 2012 der **Entwurf einer Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union** von der Europäischen Kommission vorgelegt, der u.a. eine klarere und effizientere Regelung der erweiterten Einziehung (Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer bestimmten Straftat stehen, aber eindeutig aus ähnlichen kriminellen Aktivitäten der verurteilten Person

stammen) sowie Verschärfungen im Bereich der Dritteinziehungen und eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung in begrenzten Fällen vorgeschlagen hat. Zu dem Vorschlag wurde beim Ji-Rat am 7. Dezember 2012 eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Derzeit sind die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Gange.

7.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl I Nr. 103/2011, wurden in weiterer Umsetzung des Regierungsprogramms sowie des Europaratsübereinkommens zur Verhütung des Terrorismus u.a. ein neuer Tatbestand gegen „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ (§ 278f StGB) sowie ein eigener Tatbestand gegen „Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten“ (§ 282a StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt.

7.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl I Nr. 103/2011, wurde auch der Tatbestand der „Verhetzung“ (§ 283 StGB) modifiziert. Der Tatbestand wurde einerseits dahin erweitert, dass der Kreis der geschützten Gruppen ausgedehnt wurde (insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) und dass nach Abs. 1 (Aufforderung/Aufreizung zu Gewalt) nunmehr auch Einzelpersonen als Tatobjekte in Frage kommen. Im Falle eines Aufrufs zur Gewalt muss bei Begehung in einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren Form die Eignung, die öffentliche Ordnung zu gefährden, nicht mehr geprüft werden. Demgegenüber erfuhr Abs. 2 (Hetze, Beschimpfung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise) insbesondere insofern eine Einschränkung, als dort nunmehr (gleichfalls) eine breite Öffentlichkeit verlangt wird), während früher die einfache Öffentlichkeit genügte.

7.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten. Bereits mit den Strafrechtsänderungsgesetzen 1987 und 2002 wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekämpfungsmöglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im

Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Am 13. Juni 2012 hat Österreich das Übereinkommen **ratifiziert** (BGBl III Nr. 140/2012).

Auf EU-Ebene wurde am 24. Februar 2005 der Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme (ABl L 2005/69, 67 - 71) formell angenommen und der geringfügige innerstaatliche Umsetzungsbedarf mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I Nr. 109/2007), das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Der Rahmenbeschluss soll durch einen seit Anfang 2011 verhandelten **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme** und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates ersetzt werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sei der Rahmenbeschluss zwar gut umgesetzt, doch seien aufgrund weiterer Angriffe auf Informationssysteme in Europa neue Gefahren entstanden, ebenso durch die verbreiterte kriminelle Nutzung sogenannter „Botnets“. Im Juni 2011 konnte beim JI-Rat in Luxemburg eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Derzeit ist noch die Abstimmung im Europäischen Parlament ausständig.

7.5 SEXUALSTRAFRECHT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011**, BGBl I Nr 130/2011, wurde ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt, ebenso ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB).

Das **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**; BGBl I Nr. 116/2013, sieht im Wesentlichen mit Wirksamkeit vom 1. August 2013 folgende Änderungen vor:

- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf die Fälle der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes und Anhebung der Strafdrohungen im Bereich des Menschenhandels nach § 104a StGB;
- Anhebung der Strafuntergrenze bei der Vergewaltigung und der Strafdrohung für die qualifizierte geschlechtliche Nötigung (§§ 201 und 202 StGB);
- Anpassungen im Bereich des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) an den Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB) im Sinne der einstimmigen parlamentarischen Entschließung vom 6. Juli 2012 betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB), E 265 XXIV. GP;

- Inhaltliche Erweiterung der Qualifikationen beim Sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB);
- Ausdehnung der Altersgrenze in § 207b Abs. 2 StGB;
- Ausdehnung des Tatbestandes der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 Abs. 2 bis 4 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a Abs. 1a und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 1 und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Zuhälterei (§ 216 Abs. 1 bis 4 StGB);
- Ausdehnung der Reichweite des Tätigkeitsverbots (§ 220b Abs. 1 StGB).

7.6 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. **Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige** vorgenommen (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die **Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen** ausgeweitet. (Zur Entwicklung siehe Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 135).

Am 19. Juni 2013 hat der Justizausschuss des Nationalrats einstimmig die Ratifizierung des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beschlossen.

7.7 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge**

Erwachsene“ in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde die Bestimmung des § 25 JGG aufgehoben, die bis dahin die Zuständigkeit jener Gerichtsabteilungen, die für Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener zuständig sind, auch für Jugendschutzsachen (Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB, soweit der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist; Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Aufsichtigung nach § 199 StGB) vorgesehen hat. Gleichzeitig entfiel auch die Bezugnahme auf Jugendschutzsachen in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG; aufgehoben wurde auch die Pflicht zur Behandlung von Strafsachen und Pflugschaftssachen durch dieselbe Gerichtsabteilung in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG.

7.8 DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABI L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversiven Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in naher Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesund-

heitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

c) Die durch **BGBl. I Nr. 21/2011** einhergegangenen Änderungen wurden bereits im Sicherheitsbericht 2011 dargestellt und können dort nachgelesen werden.

d) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz** (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Substanz in bestimmten Verkehrskreisen zur Erzielung einer psychoaktiven Wirkung angewendet wird, und bei der Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus können durch Definition chemischer Verbindungsklassen auch ganze Substanzklassen bereits vorausschauend erfasst werden. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung** (NPSV), BGBl. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

Die **gerichtlichen Straftatbestände des NPSG** finden sich in § 4 NPSG. Der Grundtatbestand in § 4 Abs. 1 stellt das zur Erzielung eines Vorteils erfolgende Erzeugen, Einführen, Ausführen oder einem anderen Überlassen oder Verschaffen einer Neuen Psychoaktiven Substanz mit dem Vorsatz, dass sie vom Erwerber oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im Körper angewendet wird, unter Strafe. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu zwei Jahren. Die Qualifikation in Abs. 2 sieht eine strengere Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) für den Fall vor, dass die Straftat nach Abs. 1 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Darüber hinaus wurde in § 5 NPSG eine über § 26 StGB hinausgehende Einziehungsbestimmung geschaffen. Demnach ist eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 NPSG verfolgt oder verurteilt werden kann.

Eine allfällige legale Verwendung der in Rede stehenden Chemikalien zu gewerblichen Zwecken oder zu Forschungszwecken wird dadurch nicht berührt. Flankierend wurde ein Monitoring der Entwicklungen auf dem Markt und, soweit möglich, die Risikobewertung bei wiederum neu auftauchenden Substanzen als Grundlage für den Verordnungsgeber und zur Optimierung der Informationsgrundlagen für die Prävention eingeführt.

7.9 FINANZSTRAFGESETZ

Mit 15. Dezember 2012 ist der Großteil des **Abgabenänderungsgesetzes 2012 - AbgÄG 2012** (BGBl. I Nr. 112/2012) in Kraft getreten. Dadurch haben sich abgesehen von kleineren redaktionellen Anpassungen folgende **Änderungen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren** ergeben:

Die Regelung der **Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)** wurde durch eine Klarstellung ergänzt, dass die Monatsfrist zur Bezahlung der Abgabenschuld bei selbst zu berechnenden Abgaben mit der Selbstanzeige, bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben hingegen mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheids zu laufen beginnt. Weiters wurde durch § 29 Abs. 7 FinStrG die bisherige Praxis abgesichert, wonach Selbstanzeigen anlässlich der Einreichung von Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ohne Aufgliederung der Verkürzungsbeträge auf die einzelnen Voranmeldungszeiträume anzuerkennen sind.

Die Qualifikation bei **Begehung als Mitglied einer Bande (§ 38a Abs. 1 FinStrG)** erfasst nunmehr auch die Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 FinStrG.

Bei der Bestimmung des **Abgabebetrugs (§ 39 FinStrG)** wurden Klarstellungen vorgenommen: durch eine Änderung des § 39 Abs. 1 lit b FinStrG soll klargestellt werden, dass Scheingeschäfte und Scheinhandlungen alternative Qualifikationsformen darstellen und daher nicht kumulativ vorliegen müssen. In § 39 Abs. 2 FinStrG wurde klargestellt, dass ein Abgabebetrag im Falle der Hinterziehung der Umsatzsteuer durch die Geltendmachung von ungerechtfertigten Vorsteuerbeträgen nicht bloß bei einem Negativsaldo der Umsatzsteuer, sondern vielmehr bei jeder Verkürzung dieser Abgabe verwirklicht ist.

Gemäß **§ 205 FinStrG** ist die durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, eingeführte Bestimmung des § 196 Abs. 2 StPO, wonach das Opfer im Falle eines erfolglosen Fortführungsantrages nach § 195 StPO einen Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro zu tragen hat, nicht auf die im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen die Rechte des Opfers innehabende Finanzstrafbehörde anzuwenden.

7.10 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen

nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer Entschließung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde vom Bundesministerium für Justiz eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gemessen an der Gesamtzahl von Strafverfahren ist die **Zahl an Verfahren** mit Bezug zum VbVG **gering**: Im Untersuchungszeitraum (2006 – 2010) wurde in mindestens 528 Fällen ein Vorwurf nach dem VbVG geprüft, wobei ein deutlicher **Anstieg** zu beobachten ist (2006: 48; 2010: 150); Bei den Staatsanwaltschaften etwa hat sich die Zahl der VbVG-Verfahrensfälle im Untersuchungszeitraum vervierfacht. Dieser Anstieg war zu erwarten, da das VbVG nur auf Sachverhalte anzuwenden ist, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden.
2. Bestimmte **Straftaten** bzw. Gruppen von Straftaten kommen überproportional häufig vor: Vermögensdelikte (v.a. Betrug und Untreue), Finanzstraftaten sowie Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Es scheint auch, dass Privatanklagedelikte (Ehre, Privatsphäre, unlauterer Wettbewerb) überrepräsentiert sind.
3. Die Anzeigen gegen Verbände werden überproportional oft direkt bei den Staatsanwaltschaften eingebracht. Die Polizei ist hier im Vergleich zur Gesamtzahl der Strafverfahren unterproportional vertreten. Etwa ein Drittel der Anzeigen stammen von Behörden wie Arbeitsinspektorate oder Finanzbehörden; eine wichtige Rolle nehmen hier auch die Geschädigten (dabei handelt es sich oft um juristische Person) ein, die meist durch einen Rechtsanwalt vertreten sind.
4. Unter den **Verbänden**, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, finden sich – im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl in Österreich – überproportional oft Aktiengesellschaften. An **Branchen** sind Bau, Verkehr und Banken/Finanz/Versicherungen deutlich über-, Handel dagegen deutlich unterrepräsentiert.
5. Unter den meritorischen **Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften** sind Einstellungen – wohl auch aufgrund des in § 18 VbVG verankerten Verfolgungsermessens – überproportional häufig. Auch Diversionen wurden vergleichsweise selten durchgeführt, die Tendenz ist jedoch steigend. Im Beobachtungszeitraum gab es 40 Anklagen.
6. An **Erledigungen durch die Gerichte** wurden in den untersuchten fünf Jahren 13 Verurteilungen und 9 Freisprüche registriert.

7.11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

7.11.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 11).

7.11.2 EU-JZG

Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl** (§§ 3 ff): Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen** (§§ 45 ff): Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABl L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** (§§ 60 ff, 76): Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl L 2002/162, 1);
- **Eurojust** (§§ 63 ff): Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz** (in Strafsachen; §§ 69 f): Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBl. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen** (§§ 52 ff): Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl L 2006/328, 59);

- **Vollstreckung von Geldsanktionen** (§§ 53 ff): Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl L 2005/76, 16).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2011**, BGBl. I Nr. 134/2011, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung von Freiheitsstrafen** (§§ 39 ff): Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl L 2008/327, 27);
- **Elektronischer Austausch von Informationen aus dem Strafregister** (§§ 77 ff): Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister, ABl L 2009/93, 23 (zu dessen vollständiger Umsetzung erfolgte auch eine Novellierung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012);
- **Verstärkter Rechtsschutz des Betroffenen im Abwesenheitsverfahren im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen** (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a): Rahmenbeschluss 2009/299/JI zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl L 2009/81, 24; und
- **Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von „Justizinformationen“ durch die Sicherheitsbehörden** (§ 57a): Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl L 2006/386, 89 (Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz).

7.11.3 Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten

Das **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten**, BGBl. Nr. 263/1996, regelt die Zusammenarbeit der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Gericht für Ruanda (ICTR).

Im Hinblick darauf, dass diese beiden Gerichte ihre Tätigkeit spätestens Ende 2014 abschließen sollen, wurde mit Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010, 1966 (2010), die Einrichtung eines Residualmechanismus beschlossen, der die Restfunktionen der Gerichte übernehmen soll, die insbesondere in der Durchführung der Strafverfahren gegen derzeit noch flüchtige Angeklagte,

in der Überprüfung von Urteilen, in der Überwachung der Strafvollstreckung, um Zeugen- und Opferschutz und in der Verwaltung der Archive bestehen.

Um dem Residualmechanismus die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, wurde durch Art. 3 des EU-JZG-ÄndG 2011 die Pflicht der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit auf diesen erweitert.

Die Abteilung des Residualmechanismus für den ICTR in Arusha (Tansania) hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufgenommen. Die Abteilung für den ICTY nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juli 2013 mit Sitz in Den Haag (Niederlande) auf und übernimmt somit die wesentlichen Aufgaben des ICTY.

8 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

8.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff. Dort finden sich auch nähere Ausführungen zu den Änderungen durch das **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl. I Nr. 40/2009, und das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl. I Nr. 52/2009 (Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 149f).

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 7 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

8.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch NEUSTART (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

8.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird. Die weiteren gesetzli-

chen Änderungen, die nun auch eine Anordnung der Auskunftserteilung nach § 116 Abs. 1 StPO ermöglichen, wenn dies zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung nach § 116 Abs. 2 Z 2 StPO erforderlich ist, sind in Kap. 7.1 näher beschrieben.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2012** wurden **1.162** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2010	2011	2012
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.211	1.014	1.162

8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **7.466 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **7.377 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlicher bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:

- **2.226** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 2.242 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,3% statt gegeben;
- **5.079** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.148 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,7% stattgegeben;
- **5.898** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 5.957 Anträge wurde zu 99,0% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **1.479** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.509 Anträge wurden zu 98,0% bewilligt).
- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung in **Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** stärker, nur etwa 6,8% der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa 25,7% der Fälle gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2011	2012	2011	2012
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	1.899	2.242	1.887	2.226
davon bekannte Täter	1.741	2.088	1.731	2.074
davon unbekannte Täter	158	154	156	152
OStA Wien	1.140	1.326	1.132	1.319
OStA Linz	181	220	181	213
OStA Graz	457	498	456	498
OStA Innsbruck	121	198	118	196
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	4.864	5.148	4.798	5.079
davon bekannte Täter	3.387	3.815	3.352	3.772
davon unbekannte Täter	1.477	1.333	1.446	1.307
OStA Wien	2.948	2.959	2.911	2.933
OStA Linz	612	694	596	667
OStA Graz	905	995	898	985
OStA Innsbruck	399	500	393	494
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	6.763	7.390	6.685	7.305
davon bekannte Täter	5.128	5.903	5.083	5.846
davon unbekannte Täter	1.635	1.487	1.602	1.459
OStA Wien	4.088	4.285	4.043	4.252
OStA Linz	793	914	777	880
OStA Graz	1.362	1.493	1.354	1.483
OStA Innsbruck	520	698	511	690

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **EUR 12.491.156,87**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2010	2011	2012
Ausgaben (in Mio. €)	9,30	12,14	12,49

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. I Nr. 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. I Nr. 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABI L 2006/105, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen sind **mit 1. April 2012 in Kraft getreten**. Aufgrund dessen stehen für das Jahr 2011 keine Vergleichsdaten zur Verfügung. Die Auswertung der statistischen Daten über die Vorratsdatenspeicherung wird im Gesamtbericht über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2012 erfolgen.

Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2a StPO normierten Fällen über jene Daten eine Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass

der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen⁹⁸:

- Bundesweit wurde in zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet und in beiden Fällen auch durchgeführt.
- In drei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 158⁹⁹ Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund ge-

⁹⁸ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

richterlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 95 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 63 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).

- In keinem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In drei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 59 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 83 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 14 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 155 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere 21 betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen 19 Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 115 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in fünf Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 16 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Zwei Fälle betrafen Verfahren wegen des Verbrechens einer kriminellen Organisation und ein Fall ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz. 17 Fälle betrafen sonstige Delikte.
- Beschuldigte oder Inhaber von Räumlichkeiten erhoben gegen Überwachungen insgesamt **drei Beschwerde**, die – zumindest teilweise – erfolgreich waren.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	1	2	3	3	2	2	2
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	2	0	1	3	2	1	2	3
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	75	56	60	107	114	72	136	158
davon außerhalb von Räumen	32	19	13	59	56	40	61	95
davon innerhalb von Räumen	43	37	47	48	58	32	75	63

⁹⁹ In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO angeordnet; in einem weiteren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet, sodass die Summe der Ermittlungsakten von der Summe der Anordnungen abweicht.

Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	3	4	3	3	3	2	3
Überwachung erfolgreich	35	20	20	40	48	32	77	59
Überwachung erfolglos	37	34	39	60	55	23	54	83
Verdächtige	74	109	42	334	357	113	132	155
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	10	21	72	15	48	84	1	21
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	24	5	7	11	3	3	9	19
Überwachungen nach Delikten:								
Fremdes Vermögen	64	46	48	77	90	35	112	115
Leib und Leben	7	1	4	9	14	16	2	5
Suchtmittelgesetz	5	3	1	15	15	12	16	16
§ 278a StGB	-	7	4	5	2	0	1	2
Sonstige Delikte	-	2	2	6	7	8	3	17
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	0	11	0	0	1	3

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	1	0	0	0	0	0	0	0	0

8.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist,

wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2010	2011	2012
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	710	619	621
davon im Berichtsjahr neu angefallen	656	609	591
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	652	579	557
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	304	358	307
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	348	213	239
davon gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO			11
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	1	1	0
Diversion	0	0	0
Strafantrag/Anklage	4	0	1
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	2	0	0
Freispruch	2	0	1
Schuldspruch	0	0	0

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbe-

hörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2011 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. Dieser Trend hat sich im Jahr 2012 forgesetzt.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizeibeamte

	2010	2011	2012
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	15	29	20
davon im Berichtsjahr neu angefallen	14	28	14
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	7	23	8
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	7	8	3
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	0	13	5
Diversion	0	0	0
Strafantrag/Anklage	5	3	7
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	1	0	0
Freispruch	2	0	7
Schuldspruch	5	1	0

8.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigegebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (zB in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2012 insgesamt 22.695 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.451 in Strafsachen¹⁰⁰.

Verfahrenshilfebestellungen

	2010	2011	2012
Gesamt	23.657	22.747	22.695
davon Strafsachen	15.962	15.428	15.451

8.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt nunmehr bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldiger von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, so hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruch-

¹⁰⁰ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

nahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2010	2011	2012
Kontaktaufnahmen	348	319	406
Telefonische Beratung	240	246	280
Persönliche Anreise	4	34	84
Persönliches Beratungsgespräch	21	50	53
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	0	8	6
Teilnahme an der Vernehmung	53	31	56
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	37	17	20
Ablehnung aus anderen Gründen	7	5	10
Verfahrenshilfeantrag	2	2	4
Darüber hinausgehende Vertretung	6	6	11

Insgesamt konnten seit 1. November 2008 **1.677 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **171** Fällen ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **25 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **262 Fällen** (und damit in weniger als 1/5 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In **114 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **50 Fällen** aus anderen Gründen.

In **17 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts beantragt, in insgesamt 46 Fällen hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

9 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

9.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Statistische Daten zu Verbrechenopfern wurden im justiziellen Bereich bisher nicht erhoben.

Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2012 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Täter getrennt geführt werden in denen das selbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

9.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 278.160 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 135.431 männlich und 86.875 weiblich (bei 55.854 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 60,9% männlich und 39,1% weiblich.

Stellt man den Opfern einer Straftat die Täter gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰¹ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	278.160		301.100	
Geschlecht eingetragen	222.306	100%	286.384	100%
davon weiblich	86.875	39,1%	62.065	21,7%
davon männlich	135.431	60,9%	224.319	78,3%

¹⁰¹ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Bei insgesamt 209.954 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (86,1%). Verglichen mit dem Bevölkerungsstand in Österreich laufen jedoch Ausländer eher Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden. So sind 13,9% aller bekannten Opfer Ausländer, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 11,5% ausmacht¹⁰². In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten werden deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,2%). Sie stellen auch den größten Anteil an der Wohnbevölkerung, doch ist dieser Anteil deutlich geringer (1,8%). Auch Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien werden relativ oft Opfer einer Straftat. Im Hinblick auf den relativ geringen Anteil an der Wohnbevölkerung (8.472 Bewohner oder 0,1%) überrascht, dass Afghanistan (634 Opfer oder 0,3%) direkt jenen zehn Ländern folgt, deren Staatsangehörige am häufigsten Opfer einer Straftat wurden (vor Italien mit 621 Opfern, aber 17.037 Bewohnern).

Staatsangehörigkeit der Opfer

	Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	%	Bevölkerung am 1.1.2012 ¹⁰³	%
Gesamt	209.954	100%	8.443.018	100%
Österreicher	180.819	86,1%	7.472.477	88,5%
Ausländer	29.135	13,9%	970.541	11,5%
davon Deutschland	6.650	3,2%	153.491	1,8%
davon Türkei	3.232	1,5%	114.011	1,4%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	136.081	1,6%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	85.173	1,0%
davon Rumänien	1.679	0,8%	48.470	0,6%
davon Kroatien	1.116	0,5%	56.785	0,7%
davon Polen	1.124	0,5%	42.465	0,5%
davon Ungarn	1.066	0,5%	30.608	0,4%
davon Slowakei	857	0,4%	22.965	0,3%
davon Russische Föderation	685	0,3%	23.387	0,3%
davon Afghanistan	634	0,3%	8.472	0,1%
davon Italien	621	0,3%	17.037	0,2%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Täter gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Ausländern als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat werden.

¹⁰² Die Bevölkerungszahlen wurden den veröffentlichten Daten von STATISTIK AUSTRIA entnommen, die den Bevölkerungsstand mit 1. Jänner 2012 auf Basis der im Zentralen Melderegister (ZMR) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ermittelte. In dieser Statistik werden Personen, sich lediglich vorübergehend in Österreich aufhalten – wie zB Touristen – nicht geführt. Da auch diese Personengruppe Opfer einer Straftat werden kann, sind diese Daten nur eingeschränkt vergleichbar.

¹⁰³ Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes mit 1. Jänner 2012.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁴

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	278.160		301.100	
Staatsangehörigkeit bekannt	209.954	100%	275.522	100%
davon Österreicher	180.819	86,1%	204.712	74,3%
davon Ausländer	29.135	13,9%	70.810	25,7%

9.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 113.549 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 40% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (112.608 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 68.602 männlich und 41.441 weiblich (bei 3.506 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (62,3%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Tätern (78,1%).

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁵ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	113.549		112.608	
Geschlecht eingetragen	110.043	100%	109.920	100%
davon weiblich	41.441	37,7%	24.051	21,9%
davon männlich	68.602	62,3%	85.869	78,1%

Bei insgesamt 103.405 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (83,4%). Verglichen mit dem Bevölkerungsstand in Österreich laufen jedoch Ausländer eher Gefahr, Opfer eines Gewaltdeliktens zu werden. So sind 16,6% aller bekannten Opfer von Delikten gegen Leib und Leben Ausländer, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 11,5% ausmacht. In der folgenden Tabelle werden die zehn Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgereiht. Am öftesten werden deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,0%). Dieser Anteil ist bedeutend höher als der Anteil an der Wohnbevölkerung (1,8%). Am zweithäufigsten werden türkische Staatsangehörige Opfer eines Gewaltdeliktens (1,8%). Dieser Anteil ist etwas höher als ihr Anteil an der Wohnbevölkerung (1,4%). Auffallend hoch ist dieser Unterschied bei niederländischen Opfern, die mit einem Anteil von 0,4% an zehnter Stelle der Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Gewaltdelikten in die Liste aufgenommen wurden, während ihr Anteil an der Wohnbevölkerung lediglich 0,1% ausmacht (7.358 Bewohner; vor der Russischen Föderation mit 409 Opfern, aber 23.387 Bewohnern).

¹⁰⁴ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹⁰⁵ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	209.954	100%	103.405	100%
Österreicher	180.819	86,1%	86.206	83,4%
Ausländer	29.135	13,9%	17.199	16,6%
davon Deutschland	6.650	3,2%	4.129	4,0%
davon Türkei	3.232	1,5%	1.869	1,8%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	1.391	1,4%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	1.130	1,1%
davon Rumänien	1.679	0,8%	975	0,9%
davon Polen	1.124	0,5%	700	0,7%
davon Kroatien	1.116	0,5%	659	0,6%
davon Ungarn	1.066	0,5%	558	0,5%
davon Slowakei	857	0,4%	480	0,5%
davon Niederlande	604	0,3%	438	0,4%
davon Russische Föderation	685	0,3%	409	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Täter in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Ausländern als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁶ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	113.549		112.608	
Staatsangehörigkeit bekannt	103.405	100%	107.443	100%
davon Österreicher	86.206	83,4%	84.417	78,6%
davon Ausländer	17.199	16,6%	23.026	21,4%

9.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 4.035 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 629 männlich und 3.169 weiblich (bei 237 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (83,4%), während Beschuldigte wegen Delikte dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich sind (92,7%).

¹⁰⁶ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁷ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	4.035		4.905	
Geschlecht eingetragen	3.798	100%	4.696	100%
davon weiblich	3.169	83,4%	341	7,2%
davon männlich	629	16,6%	4.355	92,7%

Bei insgesamt 3.541 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (86,6%). Verglichen mit dem Bevölkerungsstand in Österreich laufen jedoch Ausländer eher Gefahr, Opfer eines Sexualdeliktes zu werden. So sind 13,4% aller bekannten Opfer eines Sexualdeliktes Ausländer, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 11,5% ausmacht. In der folgenden Tabelle werden die zehn Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität aufgereiht. In dieser Liste findet sich auch Bulgarien, dessen Staatsangehörige mit 26 Opfern und einem Anteil von 0,7% mehr als vier Mal so häufig Opfer eines Sexualdeliktes wurden, als ihr Anteil an der Wohnbevölkerung ausmacht (12.942 Bewohner oder 0,15%). Am öftesten werden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,3%). Im Vergleich wird diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,2%). Der Anteil deutscher Opfer von Sexualdelikten ist höher als der Anteil an der Wohnbevölkerung (1,8%). Am zweithäufigsten werden ungarische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,4%). Dieser Anteil ist mehr als drei Mal so hoch wie der Anteil an der Wohnbevölkerung (0,4%). Personen aus der Türkei sowie den vormals jugoslawischen Ländern Serbien, Montenegro und Kosovo wurden im Berichtsjahr hingegen relativ am Bevölkerungsanteil (1,4% bzw. 1,6%) weniger oft als Opfer eines Sexualdeliktes eingetragen (0,9% bzw. 0,8%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	209.954	100%	3.541	100%
Österreicher	180.819	86,1%	3.067	86,6%
Ausländer	29.135	13,9%	474	13,4%
davon Deutschland	6.650	3,2%	82	2,3%
davon Ungarn	1.066	0,5%	51	1,4%
davon Rumänien	1.679	0,8%	43	1,2%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	34	1,0%
davon Türkei	3.232	1,5%	32	0,9%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	28	0,8%
davon Bulgarien	452	0,2%	26	0,7%
davon Slowakei	857	0,4%	20	0,6%
davon Polen	1.124	0,5%	18	0,5%
davon Kroatien	1.116	0,5%	13	0,4%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Täter in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Ausländern als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

¹⁰⁷ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁸ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	4.035		4.905	
Staatsangehörigkeit bekannt	3.541	100%	4.513	100%
davon Österreicher	3.067	86,6%	3.519	78,0%
davon Ausländer	474	13,4%	994	22,0%

9.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit welchem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer erweitert. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG) im Ausmaß von EUR 1.000,- bei schwerer Körperverletzung und von EUR 5.000,- bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von EUR 3,086 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2012 betrug EUR 3,632 Mio.. Für das Jahr 2013 ist ein Budget von EUR 3,512 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Budgetvoranschlag	2,063	2,063	2,482	2,482	4,982	3,086
Aufwand	2,173	2,866	2,930	2,830	2,901	3,512

¹⁰⁸ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

9.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.
- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2012 wurden von 45 beauftragten Einrichtungen 4.511 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund EUR 4,9 Mio. aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	4.334	4.511	4,1%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,60	4,89	6,3%

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opferschutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); Insbesondere sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne des § 177 Abs. 5 StPO zu informieren, dass sie berechtigt sind, **auf Antrag** unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (BGBl. I Nr. 142/2009). Im Übrigen haben alle Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Weiters haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Seit Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 am 1. September 2012 haben Opfer aber auch die Möglichkeit nach erfolgter Belehrung in jeder Lage des Verfahrens zu erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten. In einem derartigen Fall ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen.

- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzuhören.

- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten den Zivilrechtsweg ersparen.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl. I Nr. 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragten steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das sKp vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichem Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

9.4 OPFER-NOTRUF

Auch im Jahr 2012 wurde der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 häufig in Anspruch genommen. In diesem Jahr gingen 12.150 Anrufe beim Opfer-Notruf ein (im Jahr 2011: 12.033). Im Schnitt wurden täglich rund 30 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 2012 waren 59% der anrufenden Personen Frauen und 41% Männer.

Meist waren die AnruferInnen selbst Opfer einer Straftat (im Jahr 2012 68% der AnruferInnen), ca. 13% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen 19% verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, AnruferInnen von anderen Institutionen, ArbeitgeberInnen von Opfern und – in geringem Ausmaß – Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (25%) und strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (21%)

Der für Anrufende kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Seit Herbst 2011 ist der Opfer-Notruf auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung
- Entlastung und Orientierungshilfe
- Rasche Hilfe in Notsituationen
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen
- Information und Beratung über Opferrechte
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten

10 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);

wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder

nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens EUR 20,-, höchstens aber EUR 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr haben 175 Personen Entschädigungsanträge nach dem StEG 2005 gestellt. 37 dieser Anträge mussten zur Gänze abgelehnt werden, in 138 Fällen wurden die Forderungen ganz oder teilweise als berechtigt anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in einer Höhe von EUR 650.230,69 – zumeist im Vergleichsweg – anerkannt und zum Großteil auch bereits ausbezahlt. Die Beträge verteilen sich auf die einzelnen Landesgerichte entsprechend der folgenden Tabelle:

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
davon nach LG-Sprengel				
LGSt Wien	104	18	86	390.341,09
LG Eisenstadt	5	2	3	19.705,10
LG Korneuburg	5	2	3	5.160,00
LG Krems	0	0	0	0
LG Wr. Neustadt	7	0	7	57.733,00
LG St. Pölten	4	1	3	23.136,00
LG Linz	6	2	4	9.475,00
LG Wels	3	0	3	15.370,00
LG Ried	3	1	2	14.980,00
LG Steyr	2	2	0	0
LG Salzburg	8	1	7	21.680,00
LGSt Graz	12	3	9	72.320,00
LG Leoben	1	0	1	0
LG Klagenfurt	6	1	5	16.258,08
LG Innsbruck	5	2	3	6.527,42
LG Feldkirch	4	2	2	7.020,00

11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 11.2.3.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 11.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 11.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABI L 2008/337, 102).

Nur bruchstückhaft ist bisher die Zusammenarbeit im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABI L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABI L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten:** Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABI L 2009/328, 42).

Als Ersatz für die traditionelle Rechtshilfe wurde von einer Gruppe von sieben Mitgliedstaaten, darunter Österreich, die Richtlinie über die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Initiative: ABI C 2010/165, 22) vorgeschlagen, an der noch verhandelt wird.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABI L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABI L 2009/93, 33).

Zur Umsetzung dieser Rechtsakte in Österreich (im EU-JZG) siehe Kap. 7.12.2.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 11.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 11.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

11.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem EJM bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

11.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Beschlusses, die bislang von ca. der Hälfte der Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat EUROJUST im August 2011 die rund um die Uhr in dringenden Fällen zur Verfügung stehende **On-Call-Coordination** eingerichtet und Vorbereitungen zur Einrichtung des – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienenden - **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** durch verstärkten

Austausch mit dem EJN, aber auch EUROPOL mittels einer spezifisch geschaffenen EUROJUST-EJN-Task Force getroffen.

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2012 wurden gesamt 1.533 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 96 Fällen als ersuchender Staat und in 110 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2010	2011	2012
Fälle gesamt	1.424	1.441	1.533
davon Österreich als			
ersuchender Staat	84	92	96
ersuchter Staat	67	95	110

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer beteiligter EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Zahl der von EUROJUST organisierten Koordinierungstreffen belief sich zuletzt im Jahr 2012 auf 194, wobei Österreich an 24 Koordinierungstreffen als ersuchender bzw. ersuchter Staat beteiligt war. Die Koordinierungstreffen dienen der Abstimmung der Schritte effektiver Strafverfolgung in mehreren Mitgliedstaaten und tragen wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Waren zuletzt Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten, setzt EUROJUST durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von **EUROJUST Liaison Magistrates** in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, auf eine weitere Intensivierung der Arbeitskontakte mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABl L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Ver-**

brechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – ebenfalls wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

11.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der **Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998** (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz und Innsbruck** und beim **Landesgericht Linz** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2012 in Den Haag (Niederlande), Kopenhagen (Dänemark) und Nikosia (Zypern) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Wie es schon gute Tradition ist, wurde auch 2012 von den österreichischen Kontaktstellen ein **Regionaltreffen des EJN in Seggau bei Graz** unter Beteiligung zahlreicher europäischer Staaten veranstaltet, das sich unter dem Titel „Grenzen überschreiten“ mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und dem Beitrag des EJN in Strafsachen beschäftigte. Im Rahmen dieses Treffens besuchten die Teilnehmer auch die Staatsanwaltschaft und das Gericht erster Instanz in Maribor (Slowenien), wo nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage besonders enge Beziehungen zum grenznahen Ausland bestehen und die Justizbehörden sich in ihrer täglichen Arbeit auch des Europäischen Justiziellen Netzes bedienen. Umgekehrt haben die österreichischen Kontaktstellen im Jahr 2012 auch am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teilgenommen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referiert.

Die mit **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz** (ABI L 2008/348, 130) erneuerte Rechtsgrundlage des Netzwerks wurden von den Mitgliedstaaten der EU nach und nach auch 2012 umgesetzt und auf dieser Grundlage weiter daran gearbeitet, die **Koordination mit anderen Institutionen** – insbesondere mit EUROJUST – zu verbessern und Überlappungen der Zuständigkeitsbereiche und Doppelgleisigkeiten auszuschalten.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und steht neu in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Dar-

über hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium soll auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, geschaffen werden.

11.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

11.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen¹⁰⁹

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Auslieferungersuchen	280	317	406	437	479	484	546	527	626	633
von Österreich	84	102	143	104	110	72	63	81	65	113
vom Ausland	196	215	263	333	369	412	483	446	561	520

Die Gesamtzahl der inländischen und ausländischen Auslieferungersuchen ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2012 unverändert geblieben. Eine geringfügige Abnahme der ausländischen und eine Zunahme der österreichischen Auslieferungersuchen bleiben jedoch zu registrieren.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2012 mit 224 Personen um rund 7 % rückläufig. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen

¹⁰⁹ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

nen 224 Personen haben 185 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit steigt die Zahl der vereinfachten Auslieferungen deutlich an. Die Zahl der auf Grund eines Europäischen Haftbefehls nach Österreich eingelieferten Personen ist im Berichtsjahr signifikant gestiegen. Die Gründe hierfür könnten in der verstärkten Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen durch bestimmte Mitgliedstaaten liegen.

Europäischer Haftbefehl

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ausgelieferte Personen	134	157	183	186	234	240	241	224
davon mit Zustimmung	-	-	-	160	177	191	166	185
davon mit Zustimmung (%)	-	-	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%
Eingelieferte Personen	73	67	47	36	37	63	48	151
Gesamt	207	224	230	222	271	303	289	375

11.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Seit dem Jahre 2009 werden jährlich mehr als 1000 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. 67% aller im Jahre 2012 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 3,9% aller Ersuchen sind an die Tschechische Republik, 3,8% an die Niederlande und 3,6% an Ungarn ergangen. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 143 Fällen (86,1% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreichische Ersuchen	367	461	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223
davon an Deutschland	179	260	445	535	590	672	730	836	781	820
davon an Ungarn	49	67	138	72	49	73	56	93	79	44
Ausländische Ersuchen	171	154	141	214	127	88	132	291	194	166

11.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **35 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmä-

ßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

In Zusammenhang mit den durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI eingeführten Neurungen, insbesondere durch die Verwendung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung besteht die Hoffnung, dass im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Dauer der Überstellungsverfahren deutlich verkürzt werden kann und **mehr Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an andere Mitgliedstaaten der EU** gerichtet werden können.

2012 wurden auch bereits deutlich mehr Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an Mitgliedstaaten der EU gerichtet. Während in den vorangegangenen Jahren jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt wurden, wurden 2012 allein **an Mitgliedstaaten der EU** hinsichtlich von **337 Strafgefangenen Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gerichtet. Die Quote an tatsächlichen Überstellungen von ca. 25% bleibt dabei bislang deutlich hinter in den vergangenen Jahren regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise neben während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigem Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a auch auf eine geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Wegen verzögerter Umsetzung des Rahmenbeschlusses in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, fand die neue Rechtslage auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI im Jahr **2012** erst im Verhältnis zu **Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, Lettland, Malta, Polen Slowakei und Vereinigtes Königreich** Anwendung, sodass 2/3 aller Ersuchen noch nach der alten Rechtslage, dem Europäischen Überstellungsübereinkommen und seinem Zusatzprotokoll, gestellt wurden und somit aussagekräftige Erfahrungswerte mit der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI noch nicht vorliegen.

11.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **neun** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungs-**

gruppen teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Drogenhandel, Betrug und Veruntreuung** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Niederlande, Slowenien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie Kroatien, der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, des Sicherheit und des Rechts entscheidend bei.

12 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

12.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2012 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen sowie 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2012 1.630 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 233 Planstellen für RichteramtsanwältInnen, 370 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.903 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.247 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 284 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 87 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 2,91 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 98.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,4%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	80,0	112,8	223,3	219,2	50,1	7,5	16,9	1,4
Gerichte gesamt	680,4	3.150,9	717,5	1.063,5	183,2	437,9	68,1	31,8

12.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in

den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 durchgeführt.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz **zusammengelegt**, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde - nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten - das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

In intensiven Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte die Bundesministerin für Justiz weiters erreichen, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt **weitere 26 Bezirksgerichte** **zusammengelegt** werden (davon 9 in Niederösterreich, 10 in Oberösterreich und 7 in der Steiermark). Durch insgesamt 75 (50 + 26 abzüglich 1 Teilung in Graz) Zusammenlegungen entstehen leistungsfähigere und damit bürgerfreundlichere Bezirksgerichte.

12.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN RICHTSGBÄUDEN

Im Jahr 2012 konnten folgende Bauvorhaben in Gerichtsgebäuden fertiggestellt werden:

- Neubau des Justizzentrums Korneuburg
- Einbau eines Service-Center im Landesgericht für Strafsachen Wien
- Funktionssanierung des Bezirksgerichts Bruck an der Mur
- Neuunterbringung des Bezirksgerichts Innsbruck im Gebäude Brunecker Straße 3 in Innsbruck (Aufnahme des Gerichtsbetriebs am 18.2.2013)

12.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie**“) erlassen. Darin sind **organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** (*Gerichtsordnung, Sicherheitsbeauftragte, Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten, Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne, Schulungen*) und **technische Sicherheitsvorkehrungen** (*Sicherung von Eingängen und Einfahrten, Einbruchssicherheit, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen*) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

12.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 6,21 % auf EUR 5.877.427,59 gestiegen.

Dolmetschkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Mündliche Übersetzungen 1/13207-6410.902	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88

12.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt:

In der **Justizanstalt Suben** wurden im Jahr 2011 die Planungsarbeiten für den dort nötigen Zu- und Umbau der Besucherzone und des Verwaltungsbereiches eingeleitet. Nach baubehördlicher Genehmigung und erfolgten Ausschreibungen konnte im Mai 2012 mit der ersten Bauphase (Verwaltungsbereich Süd – 1. Obergeschoß und Dachgeschoß) begonnen und mit 21. Dezember 2012 fertig gestellt werden, die zweite Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Kellergeschoß, Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, Liftzubau + Zubau Küchenbereich) wurde im August 2012 begonnen und wird bis etwa Ende Mai 2013 andauern. Danach erfolgt die dritte und letzte Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Dachgeschoß) welche mit Anfang Oktober 2013 abgeschlossen sein wird.

Für die **Justizanstalt Garsten** konnte die Sanierung im Bereich Kommando bis Wachzimmer weitergeführt und im Jahr 2012 abgeschlossen werden. Weitergeführt und abgeschlossen wurde zudem die Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Haupttraktes. Begonnen werden konnte, neben der Erneuerung der Haftraumsprechanlage, mit der Sanierung der Gemeinschaftshafräume im Konventrakt (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG) sowie mit der Funktionsadaptierung des Beamtenstöckels.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** wurde im Jahr 2012 die Machbarkeitsstudie für die Sanierung der Haftabteilungen sowie eine Erweiterung um eine zeitgemäße Besucher- und Vernehmungszone und die Einrichtung einer Aufnahmezone weiterentwickelt. In der Außenstelle Rottenstein konnten die Sanierung der Heizungsanlage sowie eine Umrüstung der Feuerungsanlage für Hackgut erfolgen.

Das **gerichtliche Gefangenenhaus in Korneuburg** wurde im Zuge der Errichtung eines neuen Justizzentrums für einen zeitgemäßen Strafvollzug neu gebaut. Nach baulicher Fertigstellung erfolgte ein Betriebsbeginn im September 2012.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte Dezember 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden, bis Juni 2013 soll der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt sein. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt werden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) Anfang April 2013 begon-

nen und bis August 2014 andauern wird. Der zweite Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) ist für den Zeitraum August 2014 bis Ende Jänner 2016 geplant.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** wurde beim Haftrakt neben einer Fassadensanierung ein neuer Flachdachaufbau mit entsprechender Abdichtung und verbesserter Wärmedämmung vorgenommen. In der dazu gehörenden Außenstelle in München-dorf wurde die Umstellung der Heizungsanlage auf Hackgut und die Dachsanierung abgeschlossen sowie eine Maschinenhalle neu errichtet.

Für die **Justizanstalt Stein** wurde im Jahr 2009 mit den Planungen zur Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage, Videoüberwachung, Leitstand, Alarmanlage) und im Jahr 2010 mit der Umsetzung begonnen, das Vorhaben konnte im Herbst 2012 abgeschlossen werden. Im Jahr 2011 wurde mit der erforderlichen Sanierung des Ökohofes sowie sämtlicher Aufzugsanlagen begonnen. Die Sanierung des Ökohofes wurde im Herbst 2012 abgeschlossen. Nach erfolgten Planungsarbeiten im Jahr 2012 konnte der Neubau der Anstaltsküche zur baubehördlichen Bewilligung eingereicht werden. Für eine neue Unterbringung der Anstaltswäscherei (aufgrund des Abbruches für den Neubau der Anstaltsküche) konnten bestehende Räumlichkeiten dahingehend adaptiert werden. In der dazu gehörenden Außenstelle in Oberfucha wurde neben der Dach- und Fassadenerneuerung auch die Einrichtung eines Lerncenters im Bereich der Arbeitshalle vorgenommen.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurde die Installierung einer entsprechenden Annäherungssicherung in einem nicht einsehbaren Bereich außerhalb der Außenmauer fertig gestellt und zudem mit der Sanierung der Flachdächer und der Adaptierung des Gärtnereibetriebes begonnen.

In der Außenstelle Wilhelmshöhe der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** wurden sicherheitstechnische Anlagen (Haftraumsprechanlage und Videoüberwachungsanlage) erneuert bzw. erweitert und ein Anbau einer Aufzugsanlage an das Hauptgebäude vorgenommen.

Für die **Justizanstalt Graz-Karlau** erfolgten 2009 Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage, Videoüberwachung, Perimeterschutz), 2010 ist mit deren Umsetzung begonnen worden, im Jahr 2012 erfolgte die Sanierung der Umfassungsmauer, eine Gesamtfertigstellung wird im Jahr 2013 erfolgen. Nach erfolgten Planungsarbeiten im Jahr 2012 konnte für den nötigen Neubau eines Besucherzentrums, einer Schießanlage sowie eines Trainingsraumes für die Justizwachebeamten der Antrag zur baubehördlichen Bewilligung eingereicht werden. In der dazu gehörenden Außenstelle Maria Lankowitz wurde die Planung für eine Sanierung der Biogasanlage fertig gestellt und mit deren Umsetzung begonnen.

Für den Neubau einer **Justizanstalt in Salzburg** hat nach Entscheidung für den Standort im Jahr 2010 ein Architektenwettbewerb stattgefunden, die Planungsarbeiten konnten mittlerweile abgeschlossen und ein Mietvertrag mit der BIG unterfertigt werden. Geplanter Baubeginn: April 2013; Fertigstellung: Dezember 2014.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund EUR 18,390 Mio. können im Jahr 2012 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragsverlängerungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

12.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand eines Insassen pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und Insassen der Justizanstalten von ungefähr EUR 107,-.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 9,4%. Die Mehrausgaben beruhen auf einem Einmaleffekt im Bereich des Personalaufwands (Umstellung der Jännerbezüge im Rahmen der Haushaltsrechtsreform) und einer Steigerung der medizinischen Kosten. Die Mindereinnahmen gegenüber 2011 beruhen auf unterschiedlichen Zuordnungen der Zahlungen der Länder auf Grund der bestehenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über einen Beitrag zu den Kosten der medizinischen Versorgung.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in €)

	2011	2012
Gesamtausgaben Strafvollzug (exkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	349.026.835,5	373.184.564,51
BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten	24.246.533,2	26.552.875,98
Summe Ausgaben	373.273.368,7	399.737.440,49
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	55.611.872,4	52.226.104,35
Saldo	317.661.496,3	347.511.336,14
geteilt durch Hafttage	3.215,63	3.242,134
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	98,8	107,19

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	80,8	79,4	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,19